DIE KRIMINAL-POLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 3/2009

www.kriminalpolizei.de

Polizeiliche Wunderwaffe „Profiler“ – Ein Mythos?

POLIZEI ONLINE
– Ein gelungenes Kooperationsprojekt

Korruption und Systemkriminalität

Editorial

Liebe Leserin,
lieber Leser,

seit der Verfilmung von „Das Schweigen der Lämmer“ im Jahre 1991, spätestens jedoch nach der deutschen Fernseherstausstrahlung der US-amerikanische Mystikthriller-Serie „Profiler“ im Jahre 1997 wird die kriminalistisch-kriminologische Methode des so genannten Profiling bzw. der Operativen Fallanalyse von der Öffentlichkeit verstärkt wahrgenommen.

Die nicht immer realitätsnahe Darstellung der so genannten Profiler in den Medien vermittelt dabei nicht selten den Eindruck, als handelt es sich um den Einsatz von Supercops oder als sei diese Methode eine polizeiliche Wunderwaffe.

➤ **Hedda Holzhauer**, Kriminaloberkommsissarin beim Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz, setzt sich in ihrem Beitrag „Polizeiliche Wunderwaffe „Profiler“ – ein Mythos?“ mit diesem Aspekt auseinander. Sie leitet damit ein, dass mehr als zehn Jahre nach der offiziellen Einrichtung der Operativen Fallanalyse (OFA)-Einheiten beim Bundeskriminalamt und in den Landeskriminalämtern die Erwartungshaltung der Öffentlichkeit ungebrochen scheint, dass die Polizei im Kampf gegen das Böse eine ihrer Wunderwaffen zum Einsatz bringt, die endlich für die langersehnte Aufklärung des bislang ungelösten Verbrechens sorgt. Diese setzt die Polizeilichen Fallanalytiker unter einen Leistungs- und Erfolgsdruck, dem sie kaum gerecht werden können. Hedda Holzhauer vermittelt eine Begriffsdefinition „Operative Fallanalyse“ sowie eine Beschreibung der Methoden bei der Erstellung von Fallanalysen und Täterprofilen. Als wesentliches Problem stellt sie heraus, dass mit der von den USA ausgehenden Initiierung der operativen Fallanalyse in Deutschland auch die Übernahme gewisser Mythen einherging, die sich bis heute standhaft halten. Dies zwingt die OFA immer wieder, ihren Arbeitsalltag der Öffentlichkeit explizit in Absetzung von dieser Figur als davon „abweichend“ zu präsentieren und sich dadurch gleichsam dem Mythos entgegenzustellen. Im Ergebnis stellt sie fest, dass es eine polizeiliche Wunderwaffe namens Profiler nicht gibt und folglich auf den Begriff des „Profilers“ durch die Medien verzichtet werden müsste.

➤ Kompatibilität durch weitgehend gleiche Standards auf allen Ebenen lautet das Zauberwort in einer föderativen Polizeistruktur und in Europa, um eine Höchstmaß an effizienter Zusammenarbeit gewährleisten zu können. Die Realität ist hingegen nicht selten ernüchternd, denn das Miteinander wird in weiten Teilen auch von einem Nebeneinander begleitet. Dies gilt auch für die polizeiliche Bildungsarbeit, was angesichts fortlaufender Änderungen und Anpassungen in den Bereichen „Recht“, „Taktik“ oder „Technik“ nicht nur zu einem beträchtlichen Mehraufwand führt.

➤ Vor diesem Hintergrund erscheint die Betrachtung des Kooperationsprojekts **POLIZEI-ONLINE** durch **Carsten Heydt**, Kriminaldirektor bei der Landespolizeischule Rheinland-Pfalz/Fachhochschule für öffentliche Verwaltung-Fachbereich Polizei von besonderem Interesse. Carsten Heydt stellt in seinem Beitrag das Projekt „Integriertes Bildungsmanagementsystem“ der Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Berlin, Saarland und Nordrhein-Westfalen vor. Behandelt werden die generellen und konkreten Möglichkeiten, Vorteile sowie potentiellen Risiken von E-Learning und Blended Learning in den vier Modulen Integriertes Bildungs- und Lernmanagement (BMS), Ganzheitliche Intranetlösung, Internet- und eGoverment-Anwendungen und Dokumenten-/Prozessmanagement, einschließlich der bislang gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen.

Zum Abschluss wagt Carsten Heydt einen Blick auf die Möglichkeiten von POLIZEI-ONLINE im Rahmen der neuen Bachelorstudiengänge. Im März 2009 wurde POLIZEI-ONLINE in der Kategorie „Professional E-Learning – Beste Projektwirkung“ zum zweiten Mal mit dem European eLearning-Award ausgezeichnet, was einen erfolgreichen Abschluss des Projekts erwarten lässt.

Herbert Klein

Landesbezirke:
Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Bundespolizei
BKA
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein

Ständige ehrenamtliche Mitarbeiter:

Bund
Bundesanwalt Thomas Beck
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg
Landespolizeipräsident Erwin Hetger
Innenministerium Baden-Württemberg
Landeskriminaldirektor Hartmut Grasmück
Innenministerium Baden-Württemberg
Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Rektor Prof. Alexander Pick
Hochschule der Polizei Baden-Württemberg
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann
Polizeidirektion Freiburg
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper, Stuttgart
Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz
Landeskriminalamt Stuttgart
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte, Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki
Innenministerium Baden-Württemberg
Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt
Schwäbisch Gmünd

Bayern
Ltd. Kriminaldirektor Gunter Hauch
Polizeipräsidium München
Kriminaloberrat Norbert Lotter
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich Polizei
Kriminalhauptkommissar Josef Schnellhammer
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei

Berlin
Kriminaldirektor Jörg-Michael Klös, Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle, Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder, Fachhochschule Berlin
Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA
Abteilungspräsident Dr. Gottfried Vordermaier
Bundeskriminalamt/KT
Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl
Bundeskriminalamt/DS 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg
Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Krüger
LKA Brandenburg
Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen
Prof. Manfred Krupski
Hochschule für öffentliche Verwaltung Bremen
Kriminalhauptkommissar Stephan Rusch, Landeskriminalamt Bremen
Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke, Polizei Bremen
Polizeipräsident Holger Münch, Polizei Bremen
Kriminalrat Bernd Stolle, Polizei Bremen

Bundespolizei
Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa
Bundespolizeiakademie Lübeck
Polizeidirektor Michael Brall
Bundesministerium des Innern
Polizeidirektor Thomas Spang
Bundespolizeipräsidium Berlin
Direktor der Bundespolizei Jörg Baumbach
Bundespolizeipräsidium Potsdam

Hamburg
Kriminaldirektor Gerd-Ekkehard Hübner, Polizei Hamburg
Kriminaloberrat André Bunkowsky
Polizeikommissariat 26

Hessen
Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf
Landeskriminalamt Hessen
Kriminaldirektor Gerald Hoffmann
Polizeipräsidium Nordhessen

Mecklenburg-Vorpommern
Inspekteur der Landespolizei,
Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner
Polizeidirektion Neubrandenburg
Polizeidirektor Rainer Becker, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege
Kriminaldirektor Helmut Qualmann
Polizeidirektion Rostock

Niedersachsen
Ltd. Kriminaldirektor a. D. Rüdiger Butte
Landrat Hameln-Pyrmont
Kriminaldirektor Wolfgang Röseman
Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Integration

Nordrhein-Westfalen
Polizeidirektor Klaus Noske
Vorsitzender Landesfachausschuss GS
Kriminaloberkommissar Dietrich Voß
Polizeipräsidium Bochum
Erster Kriminalhauptkommissar Klaus Wiescher
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Ltd. Kriminaldirektor Dieter Kretzer,
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Rheinland-Pfalz
Inspekteur der Polizei Werner Blatt
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Ltd. Kriminaldirektor Wolfgang Hertinger
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Kriminaldirektor Klaus Mohr
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Ltd. Polizeidirektor Klaus Werz
Ministerium des Innern und für Sport, Mainz
Ministerialrat Dr. Rolf Meier, Vertreter der Parlamentarischen Geschäftsführerin und Justiziar der SPD-Landtagsfraktion RLP
Ltd. Kriminaldirektor Franz Leidecker
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Generalstaatsanwalt a. D. Norbert Weise
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Kriminalhauptkommissar Jörg Schmitt-Kilian
Polizeipräsidium Koblenz

Saarland
Norbert Meiners Kriminalhauptkommissar
Landesinstitut für präventives Handeln
Generalstaatsanwalt Ralf Dieter Sahm
Dr. Helmut Albert
Direktor des saarländischen Landesamtes für Verfassungsschutz

Sachsen
Landespolizeipräsident i. R. Eberhard Pilz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden
Generalstaatsanwalt a.D. Dr. Jörg Schwalm
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Generalstaatsanwalt Klaus Fleischmann
Generalstaatsanwaltschaft Dresden
Präsident Paul Scholz, Landeskriminalamt Sachsen
Prof. Dr. Jan Dressler
Direktor des Institutes für Rechtsmedizin, TU Dresden
Prof. Dr. Erich Müller, TU Dresden
Landespolizeipräsident Bernd Merbitz
Sächsisches Staatsministerium des Innern, Dresden

Sachsen-Anhalt
Kriminaloberrat Sirko Eckert
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, Polizeirevier Magdeburg
Kriminaldirektor Peter Reisse, Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Landespolizeidirektor Rolf-Peter Wachholz,
Innenministerium Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein
Landespolizeidirektor a. D. Wolfgang Pistol
Dekan Hartmut Brenneisen
Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
Polizeioberrat Ralph Garschke, Dozent Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung
Kriminaldirektor Gerd Prasse
Bezirkskriminalinspektion Flensburg

Inhalt

Editorial 1

Ehrenamtliche Mitarbeiter 2

Polizeiliche Wunderwaffe „Profiler" – ein Mythos? 4
„Superkillers and supercops need each other." Tithecott (1997)
Von Hedda Holzhauer, Kriminaloberkommissarin/Diplom-Kriminologin, LKA Rheinland-Pfalz

POLIZEI-ONLINE – 10
Ein gelungenes Kooperationsprojekt
Von Carsten Heydt, Kriminaldirektor Landespolizeischule Rheinland-Pfalz,
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizei -

Korruption und Systemkriminalität 17
Von Dr. Wolfgang Hetzer, European Anti-Fraud Office (OLAF)

Geldwäsche - Money Laundering 21
Von Robert F.J. Harnischmacher, Consultant in Security and Intelligence Matters,
International Security and Media Consulting, Associate Editor of the
World Police Encyclopedia, New York

Buchbesprechung: Pädokriminalität weltweit 25

Nachruf: Harald Weiland 25

Rechtsprechung 26
Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur Internetaufklärung bzw. Online-
Durchsuchung im nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetz – Urteil
vom 27.2.2008, 1 BvR 370/07 – Teil 1
Von Dr. Rolf Meier, Ministerialrat, Vertreter der Parlamentarischen Geschäftsführerin
und Justitiar der SPD-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz

Wichtiges in Kürze 32
Von Gunhild Groeben, Journalistin

Gewerkschaftspolitische Nachrichten 34
Von Andreas Nowak

Leserbrief: Grundsätzliche Anmerkung zum Thema Verfassungswidrige 36
Terrorbekämpfung von Dr. Wolfgang Hetzer
Von Dr. Alfred Stümper

Impressum

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin, Stromstraße 4, 10555 Berlin

Chefredaktion:
Fachlicher Teil: Herbert Klein, Kriminaldirektor LKA Rheinland-Pfalz, Am Sportfeld 9c, 55124 Mainz,
Telefon 0 61 31 / 97 07 34, Fax 0 61 31 / 97 07 32, E-Mail: hcklein51@aol.com
Gunhild Groeben, Journalistin, 55122 Mainz, Tel. 0 61 31 / 68 95 93, E-Mail: gunegroeben@gmx.com
Gewerkschaftspolitischer Teil: Konrad Freiberg, Bundesvorsitzender, Reinbeker Redder 46c, 21031 Hamburg,
Telefon 0 40 / 7 30 22 45, Fax: 0 40 / 73 93 19 28

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben. Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH, Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden,
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0, Telefax -70
Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat
Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH & C. KG, Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon 0 23 85 / 931 - 0, Telefax 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636 **Internet-Adresse: www.kriminalpolizei.de**

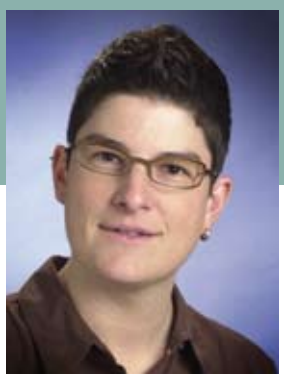

Hedda Holzhauer,
Kriminaloberkommissarin/
Diplom-Kriminologin
LKA Rheinland-Pfalz

Polizeiliche Wunderwaffe „Profiler" – ein Mythos?[1,2]

„Superkillers and supercops need each other." Tithecott (1997)

Wenn Polizeiliche Fallanalytiker – allgemein besser unter der Bezeichnung „Profiler" bekannt – in einem ungelösten Kriminalfall hinzugezogen werden, erregt dies nach wie vor jedes Mal große mediale Aufmerksamkeit. Auch mehr als zehn Jahre nach der offiziellen Einrichtung der Operativen Fallanalyse (OFA)-Einheit beim Bundeskriminalamt (BKA) und der sich anschließenden sukzessiven Umsetzung auf Bundesländerebene ist insbesondere das öffentliche Interesse an der Arbeit dieser polizeilichen Spezialisten[3] ungebrochen.[4] Einhergehend mit diesem Interesse wird oftmals erwartet, dass die Polizei im Kampf gegen das Böse nun eine ihrer Wunderwaffen zum Einsatz bringt, die endlich für die langersehnte Aufklärung des bislang ungelösten Verbrechens sorgt.

Diese insbesondere durch die Medien aufgebaute Erwartungshaltung der Öffentlichkeit setzt die Polizeilichen Fallanalytiker unter einen Leistungs- und Erfolgsdruck, dem sie kaum gerecht werden können. Wie konnte es jedoch überhaupt zu dem Bild des Profilers als „heroischem Überpolizisten" kommen, in das die Öffentlichkeit – und nicht selten die Polizei selbst – all ihre Hoffnungen setzt? Bei der Beantwortung dieser Frage soll nachfolgend eine Auseinandersetzung mit dem gesellschaftlichen Konstruktionsprozess bezüglich des Serienmord-Phänomens helfen, mit dem sich Philip Jenkins für die USA bereits 1994 befasst hat.

Bevor dieser Schritt vollzogen wird, werden zunächst einige Begriffe erläutert, die die Operative Fallanalyse betreffen. Im Anschluss wird die Bevorzugung der Bezeichnung „Pofiler" im medialen Einsatz unter Berufung auf einen kollektiven Wissensvorrat skizziert, welcher untrennbar mit dem Mythos „Profiler" zusammenhängt.

Die Operative Fallanalyse

Bei dem Begriff „Operative Fallanalyse" handelt es sich um einen Oberbegriff.[5] Dieser wurde gewählt, um zu verdeutlichen, dass sich die darunter zu verstehenden Methoden auf den einzelnen Kriminalfall beziehen und bei den Ermittlungen unterstützend wirken sollen:

„Im Bereich der deutschen und der internationalen Verbrechensbekämpfung (INTERPOL) existierten bereits die Begriffe ‚Kriminalitätsanalyse' (im Sinne der ‚strategischen Kriminalitätsanalyse') sowie ‚operative Kriminalitätsanalyse'. Bei ersterer geht es vor allem um die Analyse von Kriminalitätsphänomenen und Kriminalitätsentwicklungen, die über den Einzelfall hinaus reichen. Bei letzterer geht es vor allem um die Analyse von Großverfahren (beispielsweise im Bereich der Wirtschaftskriminalität). Deshalb wurde zur Abgrenzung davon für die ... verschiedenen Arbeitsmethoden, die alle dem besseren Verständnis des einzelnen Kriminalitätsfalles dienen, der Oberbegriff ‚Operative Fallanalyse (OFA)' gewählt" (BKA 2006).

Unter der Bezeichnung „Operative Fallanalyse" werden somit verschiedene Arbeitsmethoden, das heißt fallanalytische Methoden und computerunterstützte Werkzeuge (z.B. ViCLAS[6]), vereinigt. Bei den fallanalytischen Verfahren wird zwischen Fallanalyse und Täterprofil unterschieden. Diese Unterscheidung verdeutlicht, dass die beiden Begriffe nicht gleichbedeutend sind, wie die nachfolgenden Arbeitsdefinitionen – zunächst für die Fallanalyse – aufzeigen:

„Bei der Fallanalyse handelt es sich um ein kriminalistisches Werkzeug, welches das Fallverständnis bei Tötungs- und sexuellen Gewaltdelikten sowie anderen geeigneten Fällen von besonderer Bedeutung auf der Grundlage objektiver Daten und möglichst umfassender Information zum Opfer mit dem Ziel vertieft, ermittlungsunterstützende Hinweise zu erarbeiten" (Dern et al. 2003b: 17).

Die Täterprofilerstellung ist nach Dern (2000: 538)

„ein Verfahren, bei dem ein unbekannter Täter hinsichtlich seiner Persönlichkeits- und Verhaltensmerkmale so beschrieben wird, dass er von anderen Personen signifikant zu unterscheiden ist. Das Täterprofil ist eine fallanalytisch hergeleitete Tätertyp-Hypothese. Sie umreißt die Kategorie Mensch, die als Akteur für die Handlungen, die im Rahmen des Tatgeschehens gesetzt wurden, in Frage kommt."

Da unter (Operativer) Fallanalyse und Täterprofilerstellung unterschiedliche Tätigkeiten zu verstehen sind, wird dies in Deutschland folgerichtig anhand einer begrifflichen Differenzierung dokumentiert. Dieser bestehende funktionale Unterschied lässt sich darüber hinaus anhand der Herkunft der Worte verdeutlichen, wenn man die medial synonym verwendeten Bezeichnungen „Profiling" und „Operative Fallanalyse" zugrunde legt.[7]

Etymologische Betrachtung[8]

Betrachtet man die Begriffe „Profiling" und „Operative Fallanalyse" etymologisch, dann zeigt sich, dass der eine nicht bloß die Übersetzung des anderen ist, sondern jeder über eine eigene Historie verfügt.

Während die Bezeichnung „Profiling" ergebnisorientiert ist und sich auf das Produkt Täterprofil bezieht, ist der Begriff „Operative Fallanalyse" methodenbezogen.

Der Begriff „Profil" ist laut Duden Herkunftswörterbuch (2001) im 17. Jahrhundert aus dem französischen „profil", das soviel wie „Seitenansicht, Umriss" bedeutet, entlehnt und stammt seinerseits von dem gleichbedeutenden italienischen „profilo" ab. Die frühesten Zeugnisse im Deutschen, wie auch im Englischen (vgl.

Fiktion - Gruppenbild der Profiler-Einheit aus der TV-Serie Profiler (1996 - 2000); Foto: NBCU Photo Bank

Online Etymology Dictionary[9]), weisen daneben auch auf eine unmittelbare Übernahme aus dem Italienischen hin. Dabei wurde das italienische „profilo" vom italienischen „profilare" abgeleitet. Die Bedeutung von „profilare" ist eigentlich etwa „mit einem Strich, einer Linie im Umriss zeichnen" sowie „umreißen" bzw. „im Profil zeichnen usw." gleich zu setzen. Es handelt sich bei diesem Verb um eine Neubildung zum italienischen „filo" (aus dem lateinischen „filum") als Bezeichnung für „Faden, Strich, Linie" (vgl. z.B. auch Filet).

Für die Bezeichnung „operativ" ist als Quelle des Wortes das lateinische „operari", „werktätig sein, arbeiten, beschäftigt sein, sich abmühen" anzusehen. Operativ als neulateinische Bildung jüngster Zeit bedeutet auch „die chirurgische Operation betreffend; strategisch[10]". (Duden Herkunftswörterbuch 2001)

Unter dem Begriff der „Analyse" ist die „Auflösung, Zergliederung, Untersuchung" zu verstehen. Der in dieser Form seit dem 18. Jahrhundert bezeugte wissenschaftliche Terminus geht zurück auf das griechisch-mittellateinische „analysis", „Auflösung, Zergliederung". (Duden Herkunftswörterbuch 2001)

Wenn man die aktuelle Verwendung der Bezeichnungen „Profiling" und „Operative Fallanalyse" vor dem Hintergrund ihrer sprachlichen Bedeutung betrachtet, wird der Unterschied der entsprechenden Tätigkeiten schnell deutlich: So wie sich das Wort „Profil" auf die Bedeutung „mit einem Strich, einer Linie im Umriss zeichnen"/ „umreißen, im Profil zeichnen" zurückführen lässt, kann dies im übertragenen Sinne für den aus dem Englischen übernommenen Begriff des „Profilings" verstanden werden. Beim Profiling geht es um das Umreißen einer Person im Sinne einer möglichst genauen (verhaltenstypischen) Beschreibung einer bislang unbekannten Person. Ziel ist es, mit Hilfe eines Täterprofils ein (Persönlichkeits-)Bild des unbekannten Täters anzufertigen.[11] Der Begriff der „Operativen Fallanalyse" dagegen bezeichnet den Arbeitsprozess. Bei einer Fallanalyse wird der zugrunde liegende Kriminalfall in seine einzelnen Bestandteile zergliedert und einer bestimmten methodischen bzw. systematischen Untersuchung unterzogen.[12] Daraus folgt auch: Während die Bezeichnung „Profiling" ergebnisorientiert ist und sich auf das Produkt Täterprofil bezieht, ist der Begriff „Operative Fallanalyse" methodenbezogen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Fallanalyse zwar zwingende Voraussetzung eines Täterprofils, ein Täterprofil aber nicht unbedingt Bestandteil der Fallanalyse ist.[13]

Profiler als Lockmittel

Trotz dieser wesentlichen Unterschiede wird in den deutschen Massenmedien die Arbeit der OFA bis heute unter dem Stichwort „Profiling" gefasst und eingeordnet. So ist für die Fernseh-Journalistin Ulrike Eichin, Psychologin und Redakteurin beim ZDF, bei der Schilderung der deutschen Polizeiarbeit eine Vermeidung der Bezeichnung „Profiler" undenkbar.[14] Eichin, die sich auf die Berichterstattung über Kriminalität und deren Verfolgung spezialisiert hat, bezeichnet die Begriffe „Operative Fallanalyse" und „Polizeilicher Fallanalytiker" aus journalistischer Sicht gar als „Wortungeheuer" – Worte, „mit denen der Zuschauer nichts verbindet, die verwirren und abschrecken." Deshalb mochte Ulrike Eichin, die im Jahr 2003 eine Reportage über die OFA-Einheit des Landeskriminalamt (LKA) Rheinland-Pfalz gedreht hat, in diesem Film nicht auf die Bezeichnung „Profiler" verzichten.[15]

Dennoch kommt es Ulrike Eichin bei ihrer Arbeit darauf an, „den Unterschied zwischen Fiktion (Krimi) und Realität herauszuarbeiten." Zunächst muss aber das Interesse des Zuschauers für den Beitrag geweckt werden und dies schafft der Begriff des „Profilers". Die Frage, was der Zuschauer aus ihrer journalistischen Sicht mit dem Wort „Profiler" verbindet, beantwortet Eichin wie folgt:

„Mit ‚Profiler' verbinden Zuschauer, so glaube ich, etwas Geheimnisvolles, und damit etwas ungeheuer ‚Spannendes'. Profiler verfügen über ganz besondere Fähigkeiten, eine mythische Aura umweht sie; sie sind die ‚Wunderwaffe' der Polizei. Meistens geniale Querdenker, die zu Alleingängen neigen. Ihre Aufgabe ist es, sich in Serienkiller hineinzudenken, die Welt mit den Augen des Bösen zu sehen. Das fasziniert und ist gleichzeitig ein wenig gruselig – für Krimis ein Erfolgsrezept."

Kollektiver Wissensvorrat über Profiler

Der Journalistin Ulrike Eichin folgend, werden die Begriffe „Profiling"/„Profiler" gegenüber den Bezeichnungen „Operative Fallanalyse"/„Polizeilicher Fallanalytiker" in den Medien vorgezogen, da sich der Zuschauer unter den ersteren etwas vorstellen kann, während dies bei den letzteren nicht der Fall ist – diese gar abschreckend wirken. **Die mediale Darstellung, die offensichtlich die Gesellschaft mit einem kollektiven Wissensvorrat**

im Zusammenhang mit dem Begriff „Profiler“ versorgt und einen entsprechenden Mythos produziert hat, zwingt die OFA immer wieder, ihren Arbeitsalltag der Öffentlichkeit explizit in Absetzung von dieser Figur als davon abweichend zu präsentieren und sich dadurch gleichsam dem Mythos entgegenzustellen.

In diesem Zusammenhang ist zunächst einmal festzuhalten, dass das BKA[16] gelegentlich selbst vom Polizeilichen Fallanalytiker als „dem deutschen Äquivalent des sogenannten ‚Profilers‘“ spricht (Vick/Dern 2005: 2). Allerdings weisen die Polizeilichen Fallanalytiker immer wieder darauf hin, dass sie eben gerade keine Profiler in dem Sinne sind, wie der Begriff in der Öffentlichkeit verstanden wird (vgl. Baurmann 2004: 439 ff.). Zu Recht ist wiederholt festgestellt worden (vgl. exemplarisch Baurmann 2003b: 10), dass in der Öffentlichkeit, bedingt durch Populär (wissenschaftliche)-Literatur und Spielfilme, ein realitätsfernes Bild des Polizeilichen Fallanalytikers als Profiler entstanden ist. Die mediale Darstellung, die offensichtlich die Gesellschaft mit einem kollektiven Wissensvorrat im Zusammenhang mit dem Begriff „Profiler“ versorgt und einen entsprechenden Mythos produziert hat, zwingt die OFA immer wieder, ihren Arbeitsalltag der Öffentlichkeit explizit in Absetzung von dieser Figur als davon abweichend zu präsentieren und sich dadurch gleichsam dem Mythos entgegenzustellen.

Mythos „Profiler“

Laut Baurmann (2004: 436) begann mit der Gründung der Behavioral Science Unit [BSU – Abteilung für Verhaltensforschung beim Federal Bureau of Investigation (FBI), heute Behavioral Analysis Unit] „der Mythos von den kriminalistischen Supermännern … zu entstehen“, mit dem sich die Polizeilichen Fallanalytiker bis heute konfrontiert sehen und von diesem zu distanzieren versuchen.

Mythen sind nach der Encyclopaedia Britannica (2003: 715)

> *„specific accounts of gods or superhuman beings involved in extraordinary events or circumstances in a time that is unspecified but which is understood as existing apart from ordinary human experience.“*

Mythen als symbolische, religiöse Erzählungen bezeichnen somit die Darstellungen von Göttern oder übermenschlichen Wesen, die in außergewöhnliche Ereignisse oder Umstände eingebunden sind, während einer Zeit, die nicht näher bestimmt ist, von der man aber ausgeht, dass sie abgesetzt von der normalen menschlichen Erfahrung besteht, also entweder vergangen ist oder erst noch bevorsteht. Auch wenn Mythen grundsätzlich Produkte der Vergangenheit sind, so gibt es dennoch moderne Mythen, die sich von der religiösen Bedeutung gelöst haben. Laut der Encyclopaedia Britannica (2003: 726) ist z.B. Supermann ein solch moderner Mythos. Als Held der Moderne rettet er die Welt und verkörpert den amerikanischen Glauben an die kulturellen Werte ihrer Gesellschaft. In diesem Sinne überträgt Tithecott (1997: 113) das mythologische Heldenthema auf die Serienmörder-FBI-Beziehung:

> *„The mythology of the serial killer and the FBI is the story of individualized male figures whose rivalry exists in a heroic world transcending society and all things domestic.“*

Für das BKA sind Mythen im Zusammenhang mit dem Profiler „fachliche und gesellschaftliche Haltungen, die eine falsche kriminologische Einschätzung zur Folge haben“ und aus diesem Grund für die Betroffenen nicht förderlich sind (Dern, im persönlichen Gespräch, 02.04.2009). Dern (2004: 214) sieht ein Problem in den Mythen rund um den Serienmörder vor allem darin, dass diese sich auch in der wissenschaftlichen Literatur finden und somit sowohl auf die Empirie und Theorie sowie auf die polizeiliche Aufklärungsarbeit Einfluss nehmen. Neben den Mythen, die sich auf den Serienmörder beziehen, existieren ebenfalls die Mythen rund um den Profiler. Beide bedingen sich gegenseitig – der eine wäre ohne den anderen nichts oder um mit den Worten Tithecotts (1997: 113) zu sprechen: „Superkillers and supercops need each other.“ Baurmann (2004: 438), der in diesem Zusammenhang von einer „symbiotischen Wechselwirkung“ spricht, sieht das ebenso: „Denn nur ein möglichst großartiges Tätermonster kann der Tätigkeit des Supermannes große Bedeutung geben.“ Für Baurmann (2003b: 10; Hervorhebung im Original) haben die sich um den Profiler rankenden Mythen, die zum einen „aus der populären Literatur und den Spielfilmen des Kriminal- und Horrorgenres sowie aus populärwissenschaftlichen Veröffentlichungen unterschiedlichster Art [herrühren]“[17], zum Teil aber auch „von den *Profilern* selbst in die Welt gesetzt und gepflegt [werden]“, wenig mit der fallanalytischen Realität zu tun.

Die Konstruktion eines Serienmord-Problems[18]

Im Zusammenhang mit der Frage nach der Entstehung des so zuvor auch von Ulrike Eichin beschriebenen Bildes des Profilers als „heroischem Überpolizisten“ ist insbesondere auf die Arbeit von Philip Jenkins (1994) näher einzugehen. Jenkins hat das Phänomen „Serienmord“ und die damit verbundenen Formen polizeilicher Praxis in den USA als typischen Fall der gesellschaftlichen Konstruktion von Wirklichkeit analysiert. Dieses konstruierte Serienmord-Thema, das über eine komplexe Dreierbeziehung der Exekutiven (law enforcement bureaucracies), des Nachrichtenwesens (news media) und der Populärkultur (popular culture) installiert wurde, bildete die Grundlage für den Profiler-Mythos.

Der Serienmörder-Boom als Resultat statistischer Fehlinterpretation

Fünfunddreißig aktive Serienmörder und 4000 Opfer von Serienmördern pro Jahr in den USA (vgl. Jenkins 1994: 64) – das sind die Zahlen, die seit den 1980er Jahren stellvertretend für den „Serienmörder-Boom“ stehen. Jenkins (1994: 60) sieht in der statistischen Darstellung des Serienmord-Themas „one of the most powerful elements in the construction of the new problem.” Denn der „Serienmörder-Boom“ beruht insbesondere auf einer Fehlinterpretation der beim FBI geführten statistischen Zahlen. In den USA sank seit Ende der 1960er Jahre die Aufklärungsquote im Bereich der Tötungsdelikte kontinuierlich bis auf unter 70 Prozent, vorher betrug sie über 90 Prozent. Außerdem wurde festgestellt, dass sich die Täter-Opfer-Beziehung verändert hatte. Es gab weniger Beziehungsdelikte, dafür häufiger Fremdtäter und damit einhergehend eine Zunahme der motivlosen Tötungen. Man schloss hieraus, dass der Anteil der in Serie mordenden Täter zugenommen haben muss. (vgl. Dern 2000: 533) Die polizeilichen Statistiken wurden aus diesem Grund nach „random and senseless murders“ (Jenkins 1994: 60), also nach willkürlichen und sinnlosen Morden ausgewertet. Zugrundegelegt wurde die Definition von „patterns of murder committed by one person in large numbers with no apparent rhyme, reason or motivation“ (Jenkins 1994: 59), also Morden, die immer nach demselben Muster ablaufen und in hoher Anzahl ohne erkennbare(n) Sinn, Grund oder Motivation von einer Person begangen wurden. Zu diesem Zweck wurde die Mehrheit der erfassten Morde, bei denen die Mordumstände unbekannt waren und von einer unbekannten Täter-Opfer-Beziehung bzw. von einem Fremd-Täter ausgegangen wurde, als Taten von Serienmördern deklariert (vgl. Jenkins 1994: 60 ff.). So

entstand die geschätzte Zahl von 4000 Todesopfern durch Serienmörder pro Jahr. Im Jahr 1984 war es das FBI selbst, das auf einer Pressekonferenz bekannt gab, mindestens zehn Prozent der 5400 ungeklärten Morde in den USA pro Jahr seien das Ergebnis von Serienmördern. Somit müssen sich Annahmen bezüglich der Anzahl an Opfern von Serienmördern wesentlich näher an 540 als an 4000 orientieren. (vgl. Jenkins 1994: 69) Jenkins spricht im Zusammenhang mit dem Serienmord von einem extremen Randbereich und gibt zu bedenken, dass Schätzungen zu Serienmorden, die signifikant über ein Prozent aller Mordopfer in den USA hinausgehen, mit großem Misstrauen begegnet werden sollte (vgl. Jenkins 1994: 13, 29).[19] Allerdings konnten sich die ursprünglich veröffentlichten Zahlen in vielen Bereichen dauerhaft durchsetzen (vgl. Jenkins 1994: 69).

Der Serienmord als Mittel zum Zweck

Der in diesem Kontext ausgelöste „Serienmörder-Boom" stellte die Basis für eine Reihe von Folgeentwicklungen dar. Verschiedenen Aktivisten und politischen Parteien diente die Serienmord-Problematik als Mittel zur Durchsetzung ihrer Ansprüche. Dies ist ein Grund dafür, dass die Zahlen lange Zeit mehr oder weniger ungeprüft hingenommen wurden. (vgl. Jenkins 1994: 139 ff.) Das FBI konnte sich in dieser Phase als die Instanz mit den führenden Experten auf diesem Gebiet präsentieren (vgl. Jenkins 1994: 70). Dies gelang insbesondere durch die Unterstützung der Medien, die die Arbeit der „mindhunter"[20] regelrecht verherrlichten und die Berichterstattung über Misserfolge eher vernachlässigten (vgl. Jenkins 1994: 71).

Großen Einfluss auf die Etablierung des „mindhunter" hatten die Werke *Roter Drache* [1981 (2001)] und *Das Schweigen der Lämmer* [1988 (1992)] von Thomas Harris (vgl. Jenkins 1994: 73). Harris erhielt bei der Verfassung von *Roter Drache* Rat und Unterstützung durch die BSU und studierte verschiedene reale Fälle, die sein Werk stark beeinflussten. Mit der Veröffentlichung von *Das Schweigen der Lämmer* fanden die Ideen und der Erfolg aus *Roter Drache* ihre Fortsetzung. Harris ließ sich auch hier wieder von tatsächlichen Kriminalfällen inspirieren. So orientiert sich die Figur des Hannibal Lecter an Tätern wie Ted Bundy[21] und Edmund Kemper[22]. Der Mörder Buffalo Bill basiert auf einer Synthese aus Ed Gein[23] und Gary Heidnik[24], allerdings bedient er sich auch gewisser Verhaltensweisen Ted Bundys, insbesondere bei der Kontaktaufnahme mit seinen Opfern.

Der Einfluss von Harris' Arbeiten auf das Bild des „mindhunter" wurde noch größer mit den Veröffentlichungen der Filmversionen. Besonders *Das Schweigen der Lämmer* (Jonathan Demme 1991) konnte international große Erfolge verbuchen.[25,26] (vgl. Jenkins 1994: 88 f.) Harris sorgte somit für eine unbezahlbare Publicity und zuvor nie dagewesene mediale Präsenz der FBI-Experten (vgl. Jenkins 1994: 73). Diese mediale Präsenz diente dann als Grundlage für nachfolgende Tatsachenberichte und fiktive Publikationen zur Serienmord-Thematik (vgl. Jenkins 1994: 89). Am Beispiel von *Das Schweigen der Lämmer* lässt sich zudem die Überlappung von Fakt und Fiktion besonders deutlich nachvollziehen, insbesondere wenn sich True-Crime[27]-Literatur so auf Thomas Harris bezieht, als würden seine Werke reale Fälle darstellen (vgl. Jenkins 1994: 89).[28]

Zusammenfassend hat laut Jenkins (1994: 212 ff.) das FBI erfolgreich das Serienmord-Thema etabliert. Strategien zur Verbreitung dieses Deutungsmusters, so die These, sind die Streuung einer extrem hohen Zahl solcher Taten[29], die Fokussierung der Aufmerksamkeit auf reisende Täter und das damit zusammenhängende Problem der „linkage blindness"[30], das heißt dem Unvermögen, Zusammenhänge zwischen Taten zu erkennen, die in verschiedenen Zuständigkeitsbereichen begangen wurden. Das FBI hat sich diesbezüglich selbst sehr erfolgreich als die Organisation mit der Experten-Truppe zur Bekämpfung der Serienmörder präsentieren können. Seine Experten unterstützten auch Journalisten und Schriftsteller bei ihren Arbeiten, die sich mit einer vorteilhaften Darstellung der Special Agents revanchierten. Bereits seit Anfang der 1980er Jahre waren Nachrichtenbeiträge oder fiktive Arbeiten über Serienmord ohne die Unterstützung der BSU-Experten, sei es als Interviewpartner oder in beratender Funktion, undenkbar. Ebenso hielt die Verwendung von durch das FBI geprägten Fachbegriffen (bspw. organized/disorganized, Handschrift[31]) und ihren Ansichten sowie Theorien Einzug in die Literatur (vgl. Jenkins 1994: 217).

Mit der Erlaubnis, Filmaufnahmen für *Das Schweigen der Lämmer* an Originalschauplätzen des FBI zu drehen, wurde eine extrem wirkungsvolle Verbindung der tatsächlichen BSU-Experten und den fiktiven Harris-Helden erreicht (vgl. Jenkins 1994: 216). Verstärkt wird diese Verbindung durch den Umstand, dass verschiedene FBI-Beamte in Nebenrollen von *Das Schweigen der Lämmer* mitspielten (vgl. Ressler/ Shachtman 1993: 304). Insgesamt betrachtet, führte dies zu dem zyklischen Effekt, dass das durch die Medien produzierte Stereotyp des intelligenten und heldenhaften Profilers in nachfolgenden Medienberichten in Person des BSU-Experten hinzugezogen werden musste (vgl. Jenkins 1994: 217).

Die Etablierung des Serienmord-Themas auf internationaler Ebene

Es scheint, als hätten das FBI und „seine Serienmörder" so international die Normen des Serienmord-Themas definiert. In Großbritannien, wo spätestens seit Jack the Ripper das Phänomen „Serienmord" bekannt sein müsste, verhielt man sich in den 1980er Jahren geradeso, als hätte man etwas Neues und speziell Amerikanisches entdeckt. Ähnlich wurde die Serienmord-Thematik in Australien und Kanada wahrgenommen. Dort wurden in den 1980er Jahren fast ausschließlich amerikanische Fälle zur Darstellung des Phänomens herangezogen. Im französischen Sprachgebrauch wurde der Begriff „serial killer" sogar unübersetzt übernommen. (vgl. Jenkins 1994: 218 f.) Und auch Deutschland lässt sich in die Staaten einreihen, die sich dem FBI-Einfluss auf internationaler Ebene bezüglich des Serienmordthemas nicht entziehen konnten. Baurmann (2003a: ohne Seitenangabe; Hervorhebung im Original) bezieht sich auf „die US-amerikanischen Erfahrungen mit dem sog. *Profiling* im Bereich der Tötungsdelikte" als Ausgangspunkt für das Konzept der Fallanalyse in Deutschland. Das Fundament einer der Säulen der Trias, welche das FBI in den USA erst errichten musste, war somit bereits vorhanden und Nachrichtenwesen sowie Populärkultur konnten unmittelbar darauf aufbauen.

Jenkins zeigt auf, dass das Serienmord-Thema auf einer komplexen Beziehung zwischen drei eigentlich unabhängigen Beteiligten basiert: Exekutive, Nachrichtenwesen und Populärkultur. Sobald sich das ursprüngliche Thema etabliert hatte (in diesem Fall die angenommene massive Zunahme an Serienmorden ab etwa 1966), konnten die anderen Beteiligten sich anschließen und für eine weitere Verbreitung der Thematik sorgen (vgl. Jenkins 1994: 223). Für die Erschaffung des Mythos „Profiler" ist insbesondere die von Jenkins aufgezeigte Wechselbeziehung zwischen der wirklichen Arbeit der BSU-Profiler und den Medien ausschlaggebend. Der Einfluss kann so weit gehen, dass die Erwartungen und Verhaltensweisen derjenigen, über die beispielsweise in den Medien berichtet wird, von den Mediendarstellungen beherrscht bzw. geformt werden, wie im Falle neuer Anwärter

für die BSU: „Neue Bewerber haben sich Jodie Fosters Rolle zum Vorbild erkoren – auch sie wollen Supercops sein“ (Ressler/ Shachtman 1993: 305).

Mit der von den USA ausgehenden Initiierung der Fallanalyse in Deutschland ging somit auch die Übernahme gewisser Mythen, die sich um das Thema ranken und sich bis heute standhaft halten können, einher.

Dass die von Jenkins (1994) verdeutlichte gegenseitige Abhängigkeit der Medien und des Mythos „Profiler“ auch für Deutschland zutrifft, zeigt sich unter anderem an folgendem Beispiel: Genauso wie die BSU-Bewerber Supercops à la Jodie Foster sein möchten, wird das BKA häufig – insbesondere von Psychologie-Studenten[32] – mit der Frage „Wie kann ich Profiler werden?“ konfrontiert. Aus dem Grund hat sich das BKA veranlasst gesehen, in einem der Fragestellung gleichnamigen Beitrag die zu erfüllenden Voraussetzungen für eine Tätigkeit als Polizeilicher Fallanalytiker darzulegen, denn

> *„[z]wischen den Wünschen und Hoffnungen dieser jungen Leute, die oft von den realitätsfernen Darstellungen der Medien gespeist werden und den tatsächlichen Rahmenbedingungen im polizeilichen Alltag liegen oftmals Welten“ (Vick/ Dern 2005: 2).*

Mit der von den USA ausgehenden Initiierung der Fallanalyse in Deutschland ging somit auch die Übernahme gewisser Mythen, die sich um das Thema ranken und sich bis heute standhaft halten können, einher.

Einsatz in Fällen schwerer Kriminalität: ‚Profiler‘ und Polizeilicher Fallanalytiker (Foto: Hofem)

Der Nachrichtenwert als gemeinsame Basis

Neben all den bestehenden Diskrepanzen ist dem Polizeilichen Fallanalytiker mit dem mythologisierten Profiler dennoch gemeinsam, dass sie in Fällen schwerer Kriminalität zum Einsatz kommen. Diese Einsatzfälle verfügen über einen Nachrichtenwert, das heißt, sie erfüllen gewisse Kriterien wie „Drama“, „Aufregung“ und „Angst“, die dafür sorgen, dass über dieses Ereignis berichtet wird. Wenn darüber hinaus zu einem bestimmten Zeitpunkt der Ermittlungen die Polizeilichen Fallanalytiker als zusätzliche Spezialisten eingebunden werden, dann werden diese über den Nachrichtenwert entscheidenden und ohnehin schon erfüllten Elemente nochmals verstärkt. (vgl. Jenkins 1994: 220 f.) Der Polizeiliche Fallanalytiker stammt historisch betrachtet vom „FBI-Profiler“ ab (vgl. Baurmann 2003a: o.S.). Dieses „Verwandtschaftsverhältnis“ lässt sich offensichtlich, obwohl in Deutschland von Beginn an ein anderer Weg (bspw. Teamansatz versus Einzelkämpferansatz) eingeschlagen wurde, nicht verleugnen. Zum Zeitpunkt der Gründung der OFA-Einheiten in Deutschland war es dem (Medien-) Profiler längst gelungen, sich in Deutschland zu etablieren. Insbesondere die Verfilmung von *Das Schweigen der Lämmer* (Jonathan Demme 1991) als großer internationaler Erfolg (vgl. Jenkins 1994: 89), sorgte auch in Deutschland für die Verbreitung der modernen Saga über die heldenhaften guten Profiler im Kampf gegen die bösen Serienmörder. Bereits am 26. März 1997 wurde die erste Folge der Fernseh-Serie *Profiler* im deutschen Privatfernsehen ausgestrahlt, also knapp ein Jahr vor der offiziellen Gründung der OFA des BKA am 5. Februar 1998. Selbst das deutsche Äquivalent, die TV-Serie *Die Cleveren*, wenn auch bei weitem nicht mit der gleichen Fernsehpräsenz wie *Profiler*, ging am 09.11.1999 auf Sendung – im gleichen Jahr, in dem der Installationsprozess der OFA-Einheiten auf Bundesländerebene mit Wirkung zum 22. Januar begonnen hat. Noch bevor der Polizeiliche Fallanalytiker eine Chance hatte, sich in der Öffentlichkeit vorzustellen, war es dem (Medien-) Profiler bereits gelungen, sich in Szene zu setzen. Vor diesem Hintergrund verwundert es weniger, dass der Begriff des „Profilers“ bevorzugt verwendet wird. Mit der Bezeichnung „Profiler“ ist durch die wirkungsvolle Verknüpfung der FBI-Experten mit den fiktiven Helden der durch diese Vereinigung produzierte Mythos untrennbar verbunden (vgl. Jenkins 1994: 216 f.). Aufgrund der auf den US-amerikanischen Erfahrungen mit dem Profiling beruhenden Initiierung der OFA in Deutschland, musste somit das Erbe des dazugehörigen Mythos angetreten werden.

Wenn über den Einsatz von Profilern berichtet wird, dann wird damit die mythologisierte Vorstellung eines „heroischen Überpolizisten“ verknüpft.

Mythos – Grundlage und Wirkung

Es lässt sich feststellen, dass es eine polizeiliche Wunderwaffe namens Profiler nicht gibt. Wenn über den Einsatz von Profilern berichtet wird, dann wird damit die mythologisierte Vorstellung eines „heroischen Überpolizisten“ verknüpft. Bereits der Verzicht des Begriffs „Profiler“ durch die Medien dürfte dafür sorgen, dass dem Mythos der Nährboden entzogen wird. Zugleich würden sich die Medien damit aber auch einer berichtenswerten Nachricht berauben – denn die Zusammenarbeit mit einem Polizeilichen Fallanalytiker, dem der entsprechende Mythos fehlt, hat bei weitem nicht die gleiche aufmerksamkeitsstimulierende Wirkung wie die Hinzuziehung eines Profilers.

Polizeilicherseits stellt sich dementsprechend insbesondere im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit folgende Frage: Wie kann vermieden werden, dass der Mythos, von dem man sich einerseits zu distanzieren versucht, nicht doch andererseits – sei es bewusst oder unbewusst – bedient wird?

Literaturverzeichnis

Baurmann, Michael C. (2003a): Vorbemerkungen, in: Dern, Harald et al. (2003a), ohne Seitenangabe

Baurmann, Michael C. (2003b): Die Operative Fallanalyse des Bundeskriminalamtes. In: Lorei, Clemens (2003): Polizei und Psychologie. Kongressband der Tagung „Polizei und Psychologie“ am 18. und 19. März 2003 in Frankfurt am Main, Verlag für Polizeiwissenschaft (Schriftenreihe Polizei und Wissenschaft), Frankfurt, S. 7 – 53

Baurmann, Michael C. (2004): Monster und Supermänner? Mythen und Realitäten über Tatverdächtige, Straftäter und polizeiliche Ermittlungsarbeit, in: Walter, Michael/ Harald Kania/ Hans-Jörg Albrecht (Hrsg.) (2004): Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung, Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik Band 5, LIT VERLAG, Münster, S. 435 – 455

Baurmann, Michael C./Harald Dern (2006): § 85. Operative Fallanalyse, in: Widmaier (2006) (Hrsg.): Münchener Anwaltshandbuch für Strafverteidigung, Verlag C. H. Beck, München

Büchler, Heinz et al. (1996): Kriminalpolizeiliche Auswertung. Bestandsaufnahme und konzeptionelle Überlegungen zur kriminalpolizeilichen Auswertung im Bundeskriminalamt, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Dern, Harald (2000): Operative Fallanalysen bei Tötungsdelikten. Oder: Eine notwendige Abgrenzung zum „Täter-Profiling“, Kriminalistik 8/2000, S. 533 – 541

Dern, Harald (2004): Serienmord und Polizeiarbeit, in Robertz, Frank J./Alexandra Thomas (Hrsg.) (2004): Serienmord. Kriminologische und kulturwissenschaftliche Skizzierungen eines ungeheuerlichen Phänomens, belleville Verlag, München, S. 214 – 229

Dern, Harald et al. (Hrsg.) (2003a): Fallanalyse bei der deutschen Polizei. Die Qualitätsstandards der Fallanalyse sowie das Anforderungsprofil und der Ausbildungsgang für Polizeiliche Fallanalytiker in Deutschland, Bundeskriminalamt Wiesbaden

Dern, Harald et al. (2003b): Die Qualitätsstandards für die Anwendung fallanalytischer Verfahren durch die Polizeien des Bundes und der Länder, in: Dern et al. (2003a), S. 11 – 31
Dern, Harald et al. (2004): Geografisches Verhalten fremder Täter bei sexuellen Gewaltdelikten. Ein Projekt zur Optimierung der Einschätzung des geografischen Tatverhaltens im Rahmen der Erstellung eines Täterprofils bei operativen Fallanalysen, Bundeskriminalamt Wiesbaden
BKA (2006): Operative Fallanalyse (OFA). Online in Internet: http://www.bka.de/kriminalwissenschaften/ofainter.html [Stand 2009-03-13]
Douglas, John/Mark Olshaker (1996): Mindhunter. Inside the FBI's Elite Serial Crime Unit, POCKET BOOKS, New York
Douglas, John/Mark Olshaker (1998a): Die Seele des Mörders. 25 Jahre in der FBI-Spezialeinheit für Serienverbrechen, Wilhelm Goldmann Verlag, München
Duden Herkunftswörterbuch (2001) – Etymologie der deutschen Sprache. 3., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Duden Band 7, Herausgegeben von der Dudenredaktion, Dudenverlag, Mannheim et al.
Encyclopaedia Britannica (2003), Volume 24, Macropaedia/Knowledge in Depth, 15th Edition
Harris, Thomas (1992): Das Schweigen der Lämmer, Wilhelm Heyne Verlag, München
Harris, Thomas (2001): Roter Drache, Wilhelm Heyne Verlag, München
Holzhauer, Hedda (2005): Profiling. Oder wie der Insider zu sagen pflegt: Operative Fallanalyse; Krimpedia – die freie Enzyklopädie zur Kriminologie des IKS/Universität Hamburg. Online in Internet: http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/papers/Profiling.pdf (v. 22.07.2005) [Stand 2009-01-04]
Holzhauer, Hedda (2006): Profiler zwischen Fiktion und Wirklichkeit (unveröffentlichte Diplomarbeit), Universität Hamburg
Jenkins, Philip (1994): Using Murder. The social construction of serial homicide, Aldine de Gruyter, New York
Linder, Joachim (2004): Der Serienkiller als Kunstproduzent. Zu den populären Repräsentationen multipler Tötungen, in: Robertz, Frank J./ Alexandra Thomas (Hrsg.) (2004): Serienmord. Kriminologische und kulturwissenschaftliche Skizzierungen eines ungeheuerlichen Phänomens, belleville Verlag, München, S. 461 – 488
McNamara, James J./Robert J. Morton (2004): Frequency of serial sexual homicide victimization in Virginia for a ten-year period, in: Journal of Forensic Sciences 2004 May, 49 (3), S. 529 - 533
Müller, Thomas (2004): Bestie Mensch: Tarnung – Lüge – Strategie, ecowin Verlag, Salzburg
Newton, Michael (2005): Die große Enzyklopädie der Serienmörder: Eine Studie über das abschreckende, kriminelle Phänomen, von den Engeln des Todes bis zum Zodiac-Mörder; aktualisiert und ergänzt von Jaques Buval, 2. Auflage, V.F. Sammler, Graz
Oevermann, Ulrich et al. (1994): Kriminalistische Datenerschließung. Zur Reform des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes, Sonderband der BKA-Forschungsreihe Wiesbaden
Ressler, Robert K./ Tom Shachtman (1992): Whoever Fights Monsters. My Twenty Years Tracking Serial Killers for the FBI, St. Martin's Press, New York
Ressler, Robert K./Tom Shachtman (1993): Ich jagte Hannibal Lecter. Die Geschichte des Agenten, der 20 Jahre lang Serienmörder zur Strecke brachte, Wilhelm Heyne Verlag, München
Ressler, Robert K./Ann W. Burgess/John E. Douglas (1995): Sexual homicide. Patterns and motives, THE FREE PRESS, New York
Schattauer, Göran (2003): Im Kopf der Mörder. Die Deuter der verborgenen Spuren: wie Fall-Analytiker der Polizei Verbrecher jagen, in: FOCUS-Magazin 50/2003, S. 56 - 58
Scheerer, Sebastian (2002): Mythos und Mythode. Zur sozialen Symbolik von Serienkillern und Profilern, in: Musolff, Cornelia/ Jens Hoffmann (Hrsg.) (2002): Täterprofile bei Gewaltverbrechen. Mythos, Theorie und Praxis des Profilings, Springer Verlag, Berlin Heidelberg, S. 71 - 85
Tithecott, Richard (1997): Of men and monsters. Jeffrey Dahmer and the construction of the serial killer, The University of Wisconsin Press, Wisconsin
Vick, Jens/Harald Dern (2005): „Wie kann ich Profiler werden?", Bundeskriminalamt Wiesbaden. Online in Internet: http://www.bka.de/lageberichte/weitere/profiler.pdf [Stand 2009-01-04]
Witt, Rainer/Harald Dern (2002): Operative Fallanalyse bei Tötungsdelikten, in: Egg, Rudolf (Hrsg.) (2002): Tötungsdelikte – mediale Wahrnehmung, kriminologische Erkenntnisse, juristische Aufarbeitung -, Eigenverlag Kriminologische Zentralstelle e.V. Wiesbaden, S. 109 – 128

Filmografie

Das Schweigen der Lämmer (The Silence of the Lambs), USA, 1991, Jonathan Demme
Die Cleveren, Deutschland, seit 1999 (Fernsehserie)
Mühsames Mord-Puzzle. Dem Täter ein Gesicht geben, Deutschland, 2003, Ulrike Eichin (Reportage für ZDF.reporter)
Profiler, USA, 1996 – 2000 (Fernsehserie)
Roter Drache alias Blutmond (Manhunter), USA, 1986, Michael Mann
Roter Drache (Red Dragon), USA, 2002, Brett Ratner (Neuverfilmung)

Fußnoten:

1 Der Artikel stellt im Wesentlichen ein Teilergebnis der unveröffentlichten Diplomarbeit „Profiler zwischen Fiktion und Wirklichkeit" (Universität Hamburg/ 2006) der Autorin dar.

2 Mein Dank gilt PD Dr. Michael Schetsche (Universität Freiburg) für seine wertvollen Hinweise und Anregungen zum Manuskript dieses Artikels.

3 Zum Anforderungsprofil und zur Spezialausbildung der Polizeilichen Fallanalytiker siehe z.B. Dern et al. (2003a), Baurmann/Dern (2006)

4 Einen Überblick zur historischen Entwicklung seit den 1970er Jahren bis zur offiziellen Gründung der OFA beim BKA am 05.02.1998 bieten Witt/Dern (2002: 110 ff.)

5 Die Begriffsfestlegungen sind Teil der Konzeption der Bund-Länder-Projektgruppe „Fallanalytische Verfahren und das ViCLAS-Datenbanksystem"; eingerichtet durch die AG Kripo in ihrer 141. Sitzung am 18./ 19.03.1998.

6 Violent Crime Linkage Analysis System – „Analyse-System zum Verknüpfen von (sexuellen) Gewaltdelikten in Deutschland"

7 So auch Dern (2000: 533): „Fallanalyse im heutigen Sinne ist nicht ein Synonym für das sogenannte ‚Profiling' aus dem anglo-amerikanischen Raum und entgegen landläufiger Meinungen auch nicht untrennbar mit dem Konzept des Serienmörders verbunden."

8 Zur Etymologie s.a. Holzhauer (2005).

9 http://www.etymonline.com/index.php?term=profile [Stand 2009-03-13]

10 Büchler et al. (1996: 25) nehmen eine „Einteilung in operative (direkte Ausrichtung auf Ermittlungen) und strategische (Ausrichtung auf Führung und politische Beratung, nur indirekte Ausrichtung auf Ermittlungen) Auswertung" vor. Operativ und strategisch werden im polizeilichen Sprachgebrauch nicht synonym verwendet.

11 Diesen Umstand betont auch Dern (2004: 221), wenn er schreibt: „Eine Person zu profilieren, ein Profil zu erstellen, legt den Focus auf das ‚Wer' hinter der Tat."

12 Dern (2004: 219; Hervorhebung im Original): „Das anspruchsvolle analytische Vorgehen der Fallanalyse, bei dem neben anderem Tathergang und Fallcharakteristik *im Team* rekonstruiert bzw. erarbeitet werden, hat in erster Linie zum Ziel, das Verstehen des Falles zu fördern und darauf aufbauend Ermittlungshinweise im Rahmen einer fallanalytischen Beratung an die sachbearbeitende Polizeidienststelle zu geben."

13 Zum Ablauf des Fallanalyse-Prozesses siehe Baurmann/ Dern (2006).

14 Ulrike Eichin beantwortete mit Datum vom 18.09.2006 einige Fragen schriftlich zum Thema OFA und Profiling aus journalistischer Sicht. Aufgeführte Zitate sind dieser Quelle entnommen.

15 *Mühsames Mord-Puzzle. Dem Täter ein Gesicht geben*, Ulrike Eichin (21.01.2003, ZDF.reporter)

16 Das BKA als Zentralstelle der Kriminalpolizeien der Länder unterstützt diese unter anderem bei länderübergreifender oder internationaler Zusammenarbeit in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten sowie bei der Aus- und Fortbildung kriminalpolizeilicher Spezialisten (vgl. § 2 BKAG). Für die Rahmenbedingungen der OFA ist somit zur Gewährleistung bundesweit einheitlicher Standards maßgeblich das BKA zuständig. Aus diesem Grund werden in diesem Beitrag die Begriffe OFA und BKA synonym verwendet. Prinzipiell erheben die Ausführungen des BKA für die OFA-Einheiten der Länder entsprechende Geltung.

17 Das gleiche gilt laut Linder (2004: 474) auch für den Serienmörder: „... wie kaum eine andere Verbrecherfigur ist der Serien- und Mehrfachkiller in all seinen Facetten Medienprodukt."

18 Jenkins Sprachgebrauch bezüglich des Serienmords als „Problem" ist vor dem Hintergrund einer konstruktionistischen Theorie sozialer Probleme zu verstehen. Konstruktionisten betrachten ein soziales Problem nicht als objektiven Zustand, sondern als das Resultat von vorausgehenden Definitions- und Erklärungsprozessen.

19 Bei der Serienmorddebatte ist zu beachten, dass es eine einheitliche Definition des Serienmords nicht gibt, sondern je nach Untersuchungsgegenstand variiert. Für Jenkins (1994: 23) bspw. liegt ein Serienmord vor, wenn ein Täter mindestens vier Opfer über einen Zeitraum von mehr als 72 Stunden getötet hat. Dabei werden Tötungen, die in erster Linie aus politischen Motiven oder aus Bereicherungsabsicht begangen wurden, nicht berücksichtigt. Das FBI spricht von einem Serienmörder ab der dritten Tat, sofern es sich dabei um unabhängige Ereignisse mit dazwischenliegenden Phasen der „emotionalen Abkühlung" handelt (vgl. Ressler/ Burgess/Douglas 1995: 139), wobei zwischenzeitlich von zwei Taten ausgegangen wurde (vgl. Dern 2004: 214), mittlerweile jedoch wieder mindestens drei Taten vorliegen müssen (vgl. McNamara/Morton 2004: 529). Im Vergleich dazu beschreibt das BKA in seiner Untersuchung „Geografisches Verhalten fremder Täter bei sexuellen Gewaltdelikten" eine Serie wie folgt: „Eine Serie im Sinne dieser Untersuchung liegt dann vor, wenn im Urteil mindestens zwei Taten abgeurteilt wurden, bei denen der Täter verschiedene Opfer zu unterschiedlichen Tatzeiten vergewaltigte bzw. **tötete**" (Dern et al. 2004: 69; meine Hervorhebung). Dern (2004: 214; Hervorhebung im Original) bezeichnet deshalb aufgrund der verschiedensten Definitionen die Aussage „Es gibt den Serienmörder" als einen Mythos."

20 Die FBI-Profiler werden auch „mindhunter" genannt. Dabei wird plakativ die Vorgehensweise der FBI-Experten zum Ausdruck gebracht, sich anhand des Tatortspurenbildes in den Täter hineinzuversetzen, um schließlich ein Profil des Gesuchten erstellen zu können. „Mindhunter" ist auch der Titel eines von John Douglas (in Zusammenarbeit mit Mark Olshaker) verfassten Erfahrungsberichtes über seine 25-jährige Tätigkeit als FBI-Agent (Douglas/Olshaker 1996).

21 Bundy werden zwischen 1974 und 1978 etwa 30 Morde an Frauen in den USA zugerechnet. Die tatsächliche Zahl seiner Opfer ist unbekannt. Für ausführliche Informationen siehe Newton (2005: 48 ff.).

22 Kemper ermordete Anfang der 1970er Jahre sechs Anhalterinnen. Bevor er sich der Polizei gestellt hat, tötete er seine Mutter und eine ihrer Freundinnen. Als 15jähriger hat er bereits seine Großeltern erschossen. Für ausführliche Informationen siehe Newton (2005: 205 ff.).

23 Gein ist für den Tod von mindestens zwei Frauen verantwortlich. Bei einer Hausdurchsuchung am 17.11.1957 wurden bei Gein verschiedene aus Leichenteilen bzw. getrockneter Haut angefertigte Kleidungsstücke, Gesichtsmasken und Sitzbezüge gefunden. Für ausführliche Informationen siehe Newton (2005: 127 ff.).

24 Heidnik hat zwischen November 1986 und März 1987 fünf Frauen in seinem Keller gefangen gehalten. Zwei der Frauen kamen in der Gefangenschaft ums Leben. Heidnik konnte festgenommen werden, nachdem einem Opfer die Flucht gelang. Für ausführliche Informationen siehe Newton (2005: 167 ff.).

25 So sagt Scheerer (2002: 71): „Der Mythos des Serienkillers ist *made in Hollywood* ..." (Hervorhebung im Original).

26 Thomas Müller aus Österreich z.B. verdankt dem Film *Das Schweigen der Lämmer* die Erkenntnis, dass es beim FBI die BSU gibt, was ausschlaggebend für seine Kontaktaufnahme mit dieser Einheit war (Müller 2004: 47 f.).

27 Linder (2004: 462) verwendet „True-Crime als Bezeichnung für Darstellungen von Kriminalfällen, die sich selbst als ‚authentisch' verstehen und sich von der ‚fiktionalen' Kriminalliteratur abgrenzen."

28 So auch in Deutschland, wo Robert Resslers Buch *Whoever Fights Monsters. My Twenty Years Tracking Serial Killers for the FBI* (Ressler/Shachtman 1992) mit I*ch jagte Hannibal Lecter. Die Geschichte des Agenten, der 20 Jahre lang Serienmörder zur Strecke brachte* (Ressler/Shachtman 1993) übersetzt wurde. Auch Thomas Müller (2004) bezieht sich in seinem Buch immer wieder auf *Das Schweigen der Lämmer*: „Ernst Geiger [der Leiter der Sonderkommission gegen Jack Unterweger – H.H.] war Jack Crawford und ich war Clarice Starling" (S. 60), „Irgendwann fanden Ernst Geiger und ich uns dort ein, wo ich Jahre vorher im Kino Clarice Starling auf dem Weg ins Büro von Jack Crawford laufen sah: in der FBI-Akademie in Quantico in Virginia" (S. 62), „Abermals begann das Spiel von Hannibal Lecter ‚Quid pro quo!' ..."(S. 65), „Ich übernahm dabei jenen Satz, der eigentlich von Robert Ressler stammte und im Film ‚Das Schweigen der Lämmer' vom Psychiater Dr. Hannibal Lecter Clarice Starling gegenüber erwähnt wurde: ‚Quid pro quo – ich gebe dir etwas, wenn du mir etwas gibst'" (S. 70).

29 Ressler gibt in diesem Zusammenhang zu, dass das FBI „die in Politikerkreisen bewährte Methode, ein Problem aufzubauschen, um auf höherer Regierungsebene Gehör zu finden" einsetzte (Ressler/Shachtman 1993: 258 f.).

30 Ähnlich spricht Ulrich Oevermann (1994: 263 ff.) vom Problem der Konstitution von Serien, weshalb man auch in Deutschland die Notwendigkeit der Einführung von ViCLAS gesehen hat (vgl. Dern 2000: 535).

31 So beansprucht Douglas für sich, den Begriff „Handschrift" geprägt zu haben (vgl. Douglas/ Olshaker 1998a: 294).

32 Laut Baurmann (2004: 439; Hervorhebung im Original) „sind es mehrheitlich Frauen, die sich als Besucherinnen für das *Profiling* interessieren."

Carsten Heydt, Kriminaldirektor Landespolizeischule Rheinland-Pfalz, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung - Fachbereich Polizei -

POLIZEI-ONLINE

– Ein gelungenes Kooperationsprojekt

In Rheinland-Pfalz befindet sich die Einführung des „integrierten Bildungsmanagementsystems" (BMS), ein Modul von POLIZEI-ONLINE, unmittelbar vor dem Abschluss. Beginnend mit dem zweiten Halbjahr 2009 werden sämtliche Fortbildungsveranstaltungen über dieses System organisiert. Hieraus ergab sich die Motivation für das Verfassen des nachfolgenden Artikels.

Zunächst wird kurz das Projekt POLIZEI-ONLINE dargestellt. Ebenfalls kurz wird auf den aktuellen Stand der stetig wachsenden nationalen Kooperation sowie der Ausdehnung nach Europa eingegangen. Der Artikel beschäftigt sich im Weiteren mit Funktionen des „integrierten Bildungsmanagementsystems". POLIZEI-ONLINE verfügt derzeit über vier Module, die inhaltlich und funktional unterschiedlichste polizeiliche Anforderungen abdecken.
Der Auseinandersetzung mit generellen und konkreten Möglichkeiten, Vorteilen sowie potentiellen Risiken von E-Learning und Blended Learning wird ein Schwerpunkt gewidmet. Zum Abschluss erfolgt ein Blick auf gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen der Kooperation. Bereits an dieser Stelle sei gemerkt, dass POLIZEI-ONLINE im März 2009 zum zweiten Mal mit dem European eLearning-Award ausgezeichnet wurde. In der Kategorie „Professional E-Learning – Beste Projektwirkung" gelang es, sich gegen hochkarätige Mitbewerber durchzusetzen. In der Laudation betonte die Jury, dass insbesondere die Wirkung des Innovationsprojekts POLIZEI-ONLINE für die Personal- und Organisationsentwicklung der öffentlichen Verwaltung überzeugen konnte.

1 Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein föderaler Staat. Die Aufgaben der Inneren Sicherheit obliegen zunächst den Bundesländern. Die Polizeien der Länder arbeiten miteinander – sie arbeiten aber auch nebeneinander.

In der (bundesweiten) polizeilichen Bildungsarbeit verursachen beispielsweise Änderungen in Bundesgesetzen Anpassungen in rechtlicher, taktischer, und häufig auch technischer Hinsicht. Stehen solche Bildungsaufgaben an, werden die Dozentinnen und Dozenten sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrer der Fachhoch- und Landespolizeischulen aktiv und aktualisieren ihre Schulungskonzepte, planen neue Schulungsveranstaltungen und vermitteln neues Wissen in ihren Seminaren. Und nur zu häufig geschieht dies parallel in Hamburg, Düsseldorf, Erfurt, Mainz und München.

Nicht nur, aber auch aus den vorgenannten Gründen, haben sich mittlerweile die Bundesländer Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Berlin, Saarland und Nordrhein-Westfalen unter dem Dach des Kooperationsprojekts POLIZEI-ONLINE zusammengefunden. Gemeinsam bündeln sie ihre Kräfte, um sich den Herausforderungen eines modernen sowie effektiven und effizienten Bildungsmanagements zu stellen.

1.1 Was ist POLIZEI-ONLINE

Im Jahre 1998 startet POLIZEI-ONLINE in Form einer Public-Private-Partnership (PPP) als strategisches Kooperationsprojekt des Bundeslandes Baden-Württemberg und der Deutschen Telekom AG. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit hat sich POLIZEI-ONLINE mit den Jahren zu einem Erfolgsprojekt entwickelt.

Während der Fokus zunächst ausschließlich auf die Realisierung von Anforderungen für den Sektor des Bildungsmanagement gerichtet war, stützt sich das Fundament heute auf die vier nachfolgenden, funktionalen Säulen:

- Integriertes Bildungs- und Lernmanagement (BMS)
- Ganzheitliche Intranetlösung
- Internet- und eGoverment-Anwendungen
- Dokumenten-/Prozessmanagement

Nach wie vor ist das Bildungsmanagement das Zugpferd von POLIZEI-ONLINE. Zurzeit beteiligen sich auf Seiten der Polizei fünf Bundesländer an der Fortentwicklung des Bildungsmanagement und arbeiten hierbei mit dem Partner der Wirtschaft Hand in Hand. Weitere Bundesländer signalisieren ihr Interesse an einer Beteiligung.

1.2 Kooperationen

POLIZEI-ONLINE kann sich heute völlig zu Recht als nationales Kooperationsprojekt bezeichnen. Die Zusammenarbeit spart Ressourcen, bündelt Kräfte und steigert die Produktivität. Hiervon profitieren alle Kooperationspartner unmittelbar.

Technik, Erfahrungen, Methodik, Konzepte und Inhalte werden gegenseitig ausgetauscht und zur Verfügung gestellt. Das kooperative Zusammenwirken hat den Effekt, dass Kosten minimiert und Umsetzungskapazitäten gesteigert werden.

Dank dieser Erfolge erreicht POLIZEI-ONLINE nun eine neue Dimension der Zusammenarbeit: „POLIZEI-ONLINE goes Europe".

Um der internationalen und grenzüberschreitenden Kriminalität wirksam begegnen zu können, hat sich in Europa eine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen einigen mittel- und osteuropäischen Ländern entwickelt: die Mitteleuropäischen Polizeiakademie (MEPA).

In dieser Zusammenarbeit offenbarte sich schnell, dass eine moderne und effiziente Kommunikation zwischen den beteiligten Ländern nur durch die Entwicklung einer multi-funktionalen Internet-Plattform möglich ist. Bei dieser Entwicklung wurde auf den Erfahrungen der elektronischen Plattform POLIZEI-ONLINE aufgebaut.

Im Rahmen eines durch die Europäische Union geförderten Projekts wurde das sogenannte MEPA-Portal

(www.mepa.net) entwickelt.

Neben aktuellen Informations-und Kommunikationsmöglichkeiten bietet es insbesondere Gelegenheit, speziell erstellte E-Learning-Anwendungen zu nutzen. Die zu diesem Zweck entwickelten Bildungs-und E-Learning-Maßnahmen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Unterstützung des Wissenstransfers und erreichen tausende Polizeibeschäftigte in acht europäischen Mitgliedsstaaten.

2. POLIZEI-ONLINE – Das integrierte Bildungsmanagementsystem

Im Wesentlichen besteht das System aus zwei Kernbereichen, dem

- auf administrative Aufgaben ausgerichteten (Fort-)Bildungsmanagement sowie
- auf Wissensvermittlung und –aneignung zugeschnittenen Lernmanagement.

Sehr intensiv beschäftigte sich die Kooperation in der jüngeren Vergangenheit mit der Frage, in welcher Form das polizeiliche Schieß- und Einsatztraining in POLIZEI-ONLINE integriert werden kann, um u.a. den Anforderungen der Planung, Durchführung sowie dem Controlling des Schieß- und Einsatztrainings auf der Grundlage der PDV 211-neu- gerecht zu werden. Schnell zeigte sich, dass länderübergreifend ein nahezu identischer Bedarf vorherrscht. Dies mündete in der gemeinsamen Erstellung eines Fachkonzepts, das bis zum Herbst 2009 programmiert und fertig gestellt sein wird. Nach vollständiger Umsetzung werden in Rheinland-Pfalz mit dem erweiterten System jährlich ca. 20.000 Schieß- und Einsatztrainingstermine organisiert und die jeweiligen Ergebnisse dokumentiert.

Auch dieses Beispiel verdeutlicht die Möglichkeiten zu erzielender Synergien sowie der Arbeitsteilung und Kostensenkung.

2.1 Das (Fort-)Bildungsmanagement

Mit dem (Fort-)Bildungsmanagement steht eine Komponente zur Verfügung, die ihren Schwerpunkt in der Planung und Ausschreibung von Bildungsangeboten sowie der damit einhergehenden Teilnehmerverwaltung hat.

Was sich zunächst einfach anhört, umfasst eine nicht zu unterschätzende Komplexität:

- Landespolizeischulen und andere polizeiliche Bildungsträger bieten jährlich jeweils hundert Bildungsangebote mit mehreren zehntausend Teilnehmerplätzen an.
- Die in diesem Zusammenhang angebotenen Seminartermine und -orte können in der Regel von allen Bediensteten der jeweiligen Organisation genutzt werden.
- Nahezu alle Polizeidienststellen eines Landes sind während einer Ausschreibungsphase damit beschäftigt, die Teilnehmerwünsche sachgerecht zu bearbeiten. Dabei gilt es u.a. den individuellen Bildungsbedarf zu bewerten und mit den Zielgruppenanforderungen eines Seminars abzugleichen sowie die Funktionsfähigkeit der Dienststelle sicherzustellen.
- Diese Komplexität erhält einen weiteren Zuwachs, wenn die von der Kooperation angestrebte Erweiterung der Systemnutzung auf die Betreuung der polizeilichen Bachelorstudiengänge abgeschlossen ist

Wesentliche Prozessabläufe eines solchen Bildungsmanagement werden durch POLIZEI-ONLINE unterstützt und abgedeckt. Der langjährige Einsatz und die Weiterentwicklung im Polizeibetrieb haben dazu geführt, dass diese Anwendung mittlerweile frei von anfänglichen Kinderkrankheiten ist und heute vielfältige Anforderungen der polizeilichen Praxis berücksichtigt.

Hierzu zählt auch, dass POLIZEI-ONLINE nicht nur das Aufgabenspektrum eines zentralen polizeilichen Bildungsträgers abdeckt. Jede Polizeibehörde hat darüber hinaus gehend die Möglichkeit, ergänzend eigene, interne Qualifizierungsmaßnahmen über das Bildungsmanagementsystem zu planen, auszuschreiben und die Teilnehmerdaten zu verwalten.

In Verbindung mit komfortablen Recherche- und Auswertetools steht der Polizeiorganisation ein System zur Verfügung, dass gleichermaßen strategischen wie operativen Aufgaben und Anforderungen gerecht wird.

Die konkrete Anwendung:

Schritt 1: Die Persönliche Seite

Alle Bediensteten der Polizei erhalten grundsätzlich ohne zusätzliche Anmeldung (Single Sign-On) von jedem vernetzten PC über das polizeiliche Intranet Zugriff auf ihre „Persönliche Seite“ im BMS.

Über diesen zentralen Einstiegspunkt sind alle wichtigen

Die „Persönliche Seite“

Bildungsinformationen personalisiert, d.h. individuell einsehbar. Auf einen Blick ist erkennbar, in welchem Bearbeitungsstand sich jede Bewerbung befindet.

Der Zugriff auf laufende Bildungsmaßnahmen erfolgt ebenfalls über die „Persönliche Seite“, unabhängig ob es sich dabei um eine elektronische Lernanwendung oder eine Präsenzfortbildung handelt.

Alle Bedienstete haben zu jeder Zeit Vollzugriff auf ihre im BMS erfasste und geführte Bildungshistorie.

Schritt 2: Die Auswahl der Schulungsmaßnahme

Besteht ein individueller Fortbildungsbedarf, wählt der Bedienstete aus dem nach Seminarangeboten, Terminen, Veranstaltungsorten oder auch Aufgabenprofilen sortierten Seminarkatalog die entsprechende Qualifizierungsmaßnahme aus und meldet seinen Fortbildungswunsch online an. Zuvor hat er den Teilnahmewunsch mit seinem Vorgesetzten, z.B. auf Grundlage der Ergebnisse des Mitarbeitergesprächs, aber auch der bekannten Einsatzlage und Dienststärke, abgestimmt.

Die Anmeldung wird anschließend von den behördenintern beauftragten Bildungsverantwortlichen (Sachbearbeiter Aus- und Fortbildung) bearbeitet, d.h. geprüft, bewertet und im positiven Fall als Teilnehmermeldung freigegeben. Auf diese Weise gehen beim polizeilichen Bildungsträger die namentlichen Teilnehmermeldungen online und tagesaktuell

ein. Parallel können anderweitige administrative Vorgänge (z.B. Abordnungsverfügung) über das System angestoßen werden.

Bei elektronischen Lernangeboten wird mit der Freigabe durch den Bildungsverantwortlichen der Dienststelle der Zugang für die E-Learning-Anwendung freigeschaltet und steht über die „Persönliche Startseite“ zur Bearbeitung zur Verfügung.

Abb. 2: Fortbildungskatalog, Angebote nach Terminen geordnet (Abbildung enthält Testdaten)

Sammelbuchung:
Sofern eine aktuelle und verbindliche Fortbildungsmaßnahme für große Zielgruppen zu realisieren ist, z.B. aufgrund rechtlicher Änderungen, können die zu berücksichtigenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Bildungsverantwortlichen der Dienststellen online für die jeweilige Qualifizierungsmaßnahme gebucht werden. Hierzu stehen komfortable Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung, um auszuwählende Zielgruppen sowohl über ihre Dienststellenzugehörigkeit als auch Zuordnung zu speziellen Aufgabenbereichen zu filtern.

Die auf diese Weise ausgewählten Bediensteten erhalten nach der Buchung der Bildungsmaßnahme eine E-Mail-Benachrichtigung und können die Anmeldung auch über ihre persönliche Startseite einsehen und abrufen.

Schritt 3: Der Abschluss der Bildungsmaßnahme

Nach Durchführung der Bildungsmaßnahme wird die Teilnahme im System bestätigt. Damit nimmt der Vorgang seine letzte Hürde und wird in die individuelle Bildungshistorie überführt.

Wurde die Bildungsmaßnahme im Rahmen einer Präsenzveranstaltung angeboten, erstellt der Bildungsträger eine Teilnahmebescheinigung, die Bestandteil der förmlichen Personalakte wird. Zeitgleich wird im System die tatsächliche Teilnahme an der Bildungsmaßnahme bestätigt. Dieser Schritt ist notwendig, da z.B. aufgrund von Erkrankungen und Einsatzlagen kurzfristige Absagen oder der Tausch von Teilnehmern zu berücksichtigen sind.

2.2 Das Lernmanagement – E-Learning/Blended Learning

Der Polizeiberuf stellt insofern eine Besonderheit dar, dass polizeiliches Handeln stets im Fokus einer aufmerksamen Öffentlichkeit steht. Deshalb wird zu Recht gefordert, dass die Bediensteten der Polizei stets auf dem aktuellen Stand des Wissens sein müssen. Gerade aus diesem Grund haben aktuelle und umfassende Informationen, Wissensgrundlagen und Handlungsanleitungen für die Polizei elementare Bedeutung.

Immer wieder wird die Polizei mit „Fortbildungsherausforderungen“ konfrontiert, die Zehntausende von Beschäftigten betreffen und meist zeitnah umgesetzt werden müssen. Beispiele sind fortschreitenden Entwicklungen im Bereich moderner Informations- und Kommunikationstechnologie oder auch aktuelle extremistische Bedrohungen. Traditionelle Bildungsmethoden stoßen hier schnell an ihre Grenzen, sei es hinsichtlich der erforderlichen Umsetzungszeiten oder auch aus Aspekten von Nachhaltigkeit und Qualitätssicherung bei Multipilikationenverfahren.

Vor dem Hintergrund immer knapper werdender personeller und finanzieller Ressourcen und permanent steigender Anforderungen an die Polizeibediensteten sind deshalb auch im Bereich des Bildungsarbeit Innovationen erforderlich.

E-Learning und Blended Learning, integriert in ein modernes Bildungsmanagement, bieten Chancen, die den vorgenannten Zielsetzungen gerecht werden.

E-Learning und Blended Learning:
Wie selbstverständlich werden die beiden Begriffe verwendet. Aber was bedeuten sie, wo liegen die Gemeinsamkeiten und wo die Unterschiede? Welcher Ansatz spielt unter welchen Bedingungen seine Stärken am Besten aus?

Um ein gemeinsames Verständnis zu erzeugen, werden nachfolgend beide Begriffe einer kurzen Beschreibung unterzogen:

E-Learning:*
Unter E-Learning (auch eLearning, englisch electronic learning – elektronisch unterstütztes Lernen), auch E-Lernen genannt, werden alle Formen von Lernen verstanden, bei denen digitale Medien für die Präsentation und Distribution von Lernmaterialien und/oder zur Unterstützung zwischenmenschlicher Kommunikation zum Einsatz kommen. Für E-Learning finden sich als Synonyme auch Begriffe wie Online-Lernen, Telelernen, Computer Based Training, multimediales Lernen, Open and Distance Learning, computergestütztes Lernen u.a.

Blended Learning:*
Der Begriff Blended Learning oder deutsch integriertes Lernen bezeichnet die Lernform, bei der die Vorteile von Präsenzveranstaltungen und E-Learning kombiniert werden.

Es umschreibt eine Lernform, die eine didaktisch sinnvolle Verknüpfung von traditionellen Präsenzveranstaltungen und modernen Formen von E-Learning anstrebt. Das Konzept verbindet die Effektivität und Flexibilität von elektronischen Lernformen mit den sozialen Aspekten der Face-to-Face-Kommunikation sowie ggf. dem praktischen Lernen von Tätigkeiten. Bei dieser Lernform werden verschiedene Lernmethoden, Medien sowie lerntheoretische Ausrichtungen miteinander kombiniert.

* Quelle: Wikipedia

An dieser Stelle soll nicht der Versuch unternommen werden, das Patentrezept für den Einsatz von elektronischen Lernangeboten zu unterbreiten – auch wird keine Präferenz für oder wider E-Learning oder Blended Learning ausgesprochen.

E-Learning und Blended Learning sind weder untereinander noch zu den bisherigen, traditionellen Lehr- und Lernformen in einer Konkurrenzsituation. Sie sind vielmehr zusätzliche Optionen, die das didaktische Portfolio der polizeilichen Bildungsarbeit bereichern.

Schwerpunkt jeglicher Bildungsarbeit ist es, unter Verwendung des didaktischen Methodenbaukastens das richtige Konzept zu entwickeln, um Informationen und Wissen anforderungs- und zielgruppenorientiert unter Stärkung der individuellen Lernfähigkeiten und -komptenzen zu vermitteln.

Die Rahmenbedingungen für E-Learning/Blended Learning sind in der Polizei zwischenzeitlich vergleichsweise günstig, da die Beschäftigten über eine hohe Anwenderkompetenz im Umgang mit dem PC verfügen. In der Regel sind PCs in erforderlicher Anzahl an den Arbeitsplätzen verfügbar und ein selbstverständliches Arbeitsmittel. Auch die Vernetzung aller Dienststellen in einem landesweiten Intranet ist mittlerweite ein allgemeiner Standard.

So stehen heutzutage in der Polizei die Voraussetzungen zur Verfügung, um alle Vorteile von E-Learning/Blended Learning – ggf. auch mit sicherheitssensiblen Inhalten – in vollem Umfang nutzen zu können.

Es ist daher möglich, ein Einführungskonzept für E-Learning und Blended Learning zu erstellen und konsequent mit Ausdauer und Geduld zu verwirklichen. Während Berufseinsteiger schnell für das Lernen mit dem Computer begeistert werden können, erfordert die Einführung der neuen Methode in der polizeilichen Weiterbildung einer intensiven Begleitung. Und hierbei ist nicht nur der polizeiliche Bildungsträger gefragt, der interessante und kurzweilige Lernangebote bereit stellen muss. Vielmehr ist die Unterstützung aller Vorgesetzten gefordert, denn Lernen am Arbeitsplatz ist der gleiche Stellenwert beizumessen wie dem Lernen im Hörsaal.

Die Vorteile:

E-Learning kann grundsätzlich am eigenen Arbeitsplatz während der regulären Arbeitszeit erfolgen. Wesentliche Vorteile, die sich daraus ergeben, sind:

- Reisezeiten und Kosten entfallen, d. h. zeitlicher und finanzieller Aufwand reduziert sich im Vergleich zu einer Präsenzfortbildung.
- E-Learning kann zeitlich überaus flexibel erfolgen, insbesondere zu ereignisarmen Zeiten oder im Rahmen von vorgesehenen Ergänzungsdiensten.
- Jeder Lernende bestimmt individuell sein Lerntempo
- Durch die Lernmöglichkeit am Arbeitsplatz verringern sich die Abwesenheitszeiten der Bediensteten. Dies führt zu einem polizeilichen Präsenzgewinn.
- Die Bereitstellung stets aktueller Lerninhalte erfolgt an zentraler Stelle und reduziert so Verwaltungsaufkommen.

Darüber hinaus erfordert E-Learning die Konzentration der Inhalte auf das absolut erforderliche Maß, schon alleine um die Laufzeiten in einem didaktisch sinnvollen Rahmen zu halten. Nutzerbefragungen und Evaluationen belegen, dass Lernerfolg und Akzeptanz herkömmlichen Bildungsmaßnahmen in Nichts nachstehen.

Die konkrete Umsetzung;

Die Entwicklung einer elektronischen Lernanwendung erfolgt durch Kompetenzbündelung, d.h. durch direkte Zusammenarbeit eines Teams aus fachlichen Mitgliedern (z.B. Lehrkräfte), Praxisvertretern und Entwicklern.

Vor dem Freischalten einer Bildungsmaßnahme erfolgt zur Qualitätssicherung in der Regel ein Probelauf mit einer Testgruppe. Geprüft werden die Verständlichkeit, Bedarfsorientierung, Lernzielgenauigkeit sowie der reibungslose technische Einsatz.

Virtuelle Lernszenarien stellen Realitätsbezug her, indem sie modellhaft berufliche Alltags- oder Einsatzsituationen nachbilden und Interaktionsprozesse zwischen den Beteiligten generieren. In die Lernanwendung integriert sind ergänzende Informationen und/oder Literatur, z.B. in Form von Checklisten, die auch ausgedruckt und bei polizeilichen Kontrollen mitgeführt werden können und damit zur Handlungssicherheit der Polizeibeamten in der täglichen Arbeit beitragen.

Die Lernanwendungen werden in ihrer Bedienung, Funktionalität und ihrem Layout einheitlich erstellt und bieten dadurch ein Höchstmaß an Benutzerfreundlichkeit.

Kapitelübersicht und interaktives Element der Lernanwendung „Amok“

Neben gebuchten Präsenzkursen stehen über die persönliche Startseite auch elektronischen Lernangebote abrufbar zur Verfügung. Jede zugangsberechtigte E-Learning Anwendung / jedes E-Learning Modul einer Blended-Learning-Qualifizierung ist auf diese Weise zu starten.

Angebotene E-Learning-Anwendungen sind grundsätzlich in mehrere Kapitel gegliedert. Nach erfolgreicher Bearbeitung färbt sich im Inhaltsverzeichnis die Statusanzeige hinter dem jeweiligen Kapitel grün. Da die Kapitel didaktisch sinnvoll aufeinander aufbauen, können Folgekapitel jeweils erst aufgerufen und bearbeitet werden, wenn das vorausgehende Kapitel erfolgreich beendet wurde.

Diese sog. Kapitelsperren, die mit Lernerfolgskontrollfragen verknüpft sein können, gewährleisten ein didaktisch sinnvolles Vorgehen. Lernerfolgskontrollfragen bestehen aus interaktiven Elementen, die für jeden Nutzer aus einem Fragenpool zufallsgeneriert werden.

Wie erwähnt erfolgt die Bearbeitung von E-Learning-Anwendungen grundsätzlich während der Dienstzeit am Arbeitsplatz oder in Schulungszentren. Da in diesem Umfeld dienstlich bedingte Unterbrechungen möglich sind, erfolgt automatisch eine Speicherung des jeweiligen Lernstands. So wird nach der Unterbrechung komfortabel der Wiedereinstieg an der zuletzt bearbeiteten Stelle ermöglicht.

Lerntempo und Häufigkeit der Bearbeitung bestimmt der Lerner selbst. Im Rahmen der Bearbeitung werden keine qualitativen Aspekte, z.B. Anzahl oder Ergebnis der Bearbeitung von Lernerfolgskontrollfragen erfasst. Dokumentiert wird

lediglich die Bewältigung der Anforderungen, ungeachtet der Anzahl der zugrundeliegenden Versuche.

Mit jedem Versuch werden neue Lernerfolgsfragen generiert. In der Regel erfordert dies vom Lerner ein wiederholtes Durcharbeiten des Kapitels und führt zu einer Vertiefung des Wissens.

Der Erfahrungsaustausch der Lernenden untereinander wird durch Foren gefördert, die in der Regel durch Online-Tutoren moderiert werden. Weitere Kollaborationsmöglichkeiten (bspw. gemeinsame Dokumentenablagen, Wiki, Instant Messaging) können den Lernenden ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Auf diese Weise besteht die Möglichkeit, das Lernen durch synchrone und asynchrone Informationskanäle zu begleiten und gezielt die Interaktionsprozesse zwischen „Lerner und Lerner“ sowie „Lerner und Lehrer“ zu stärken.

Um die Bedeutung des Praxisbezugs der Bildungsarbeit zu untermauern und das Ziel des Wissenstransfers – die sachverhaltsbezogene Anwendung des neuen Wissens – zu erreichen, bietet sich der Abschluss mit einem „Praxisfall“ an.

Anhand eines Beispielsachverhaltes wird im Schlussteil ein umfassender praxisbezogener Test angeboten, der es dem Lernenden ermöglicht, seinen Lernerfolg zu reflektieren.

Im Zusammenhang mit Blended Learning Modulen ist der erfolgreiche Abschluss der Lernanwendung als Teilnahmevoraussetzung für ein sich anschließendes Präsenzmodul nutzbar. Nachfolgende Präsenzseminare des Bildungsträgers können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem „aktuellen und einheitlichen Wissensstand begrüßen“ und aufbauend auf einer homogenen Wissensstruktur mit der vertiefenden Wissensvermittlung oder dem Training der Wissensanwendung fortfahren.

Um den Polizeidienststellen die Möglichkeit zu geben, sich einen Überblick über laufende E-Learning/Blended Learning-Maßnahmen zu verschaffen, wurde ein Ampelsystem (Rot/Geld/Grün) eingerichtet, das Informationen zum aktuellen Bearbeitungs- und Zielerreichungsgrad bereit stellt.

Darüber hinaus stellt das BMS weitere Funktionalitäten bereit, die es den Bildungsverantwortlichen der Dienststellen ermöglichen, individuelle und tagesaktuelle Recherchen zu den grundsätzlichen Fragen der strategischen und operativen behördlichen Bildungsarbeit zu erstellen. Auf diese Weise steht ein dezentral nutzbares System zur Verfügung, dass auch zur Aufgabenwahrnehmung in der Personal- und Organisationsentwicklung Verwendung finden kann.

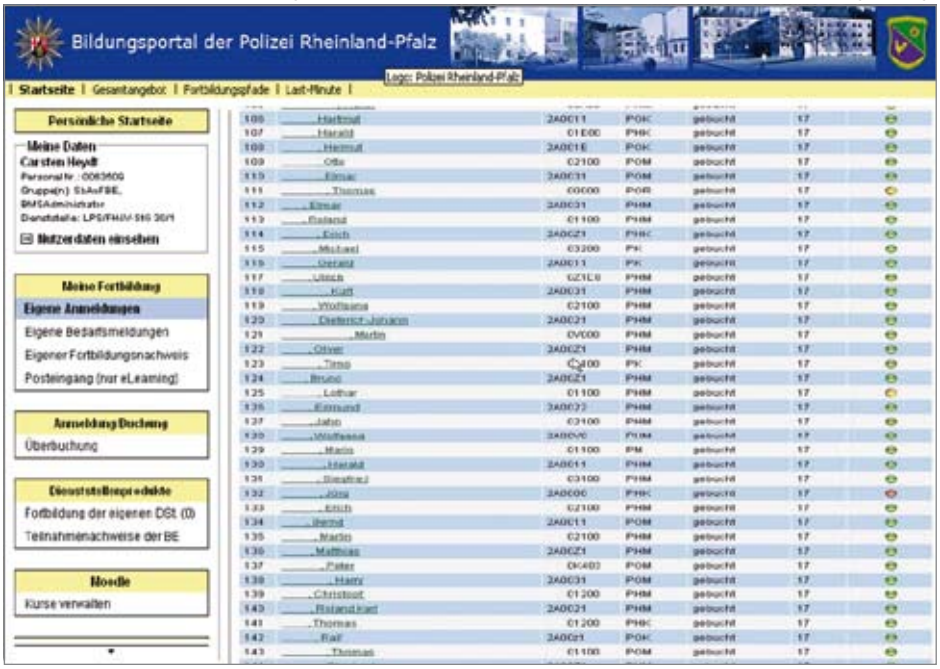

Übersicht des aktuellen Lernstands eines Online-Moduls

3. E-Learning/Blended Learning – Risiken und Gefahren

Um dem Anspruch einer ausgewogenen Darstellung des Themas gerecht zu werden, widmet sich dieser Abschnitt Gefahren und Risiken, die mit der Einführung dieser neuen Lehr- und Lernform verbunden sein können. Es gilt diesen Risiken zu begegnen, um im Rahmen der Einführung erfolgreich zu sein.

Ein wiederkehrender Vorwurf lässt sich mit der Technisierung des Lernens umschreiben. „Elektronisches Lernen erfordert spezielle EDV-Kenntnisse, Inhalte werden zu viel von technischen und zu wenig von inhaltlichen/didaktischen Parametern bestimmt, ….“ So und ähnlich wird Kritik formuliert.

Es wurde bereits erwähnt, dass die technische Ausstattung der Bediensteten in der Polizei einen guten Stand erreicht hat. Hiermit geht die Sicherheit der Anwender einher, die vorhandene EDV richtig zu bedienen. In so fern erscheint das vorgenannte Problem nicht mehr der Regelfall zu sein. Dennoch darf im Rahmen der Einführung und Begleitung von E-Learning und Blended Learning auch dieses Themenfeld nicht unterschätzt werden.

Prinzipiell ist es elementar wichtig, ein Einführungskonzept in ausreichender Weise durch kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten. Zudem sind die Endanwender im Vorfeld der ersten konkreten Bildungsmaßnahme ausreichend zu qualifizieren. Dies kann z. B. durch die Bereitstellung von verständlichen Bedienungs- und Handlungsanleitungen erfolgen.

Blended Learning bietet zudem die Möglichkeit, im Rahmen der Präsenzveranstaltungen gezielt auf die anstehenden Aufgaben im „elektronischen Lernteil“ vorzubereiten.

Ein häufig festgestellter Fehler, der die erfolgreiche Einführung von E-Learning und Blended Learning in der Tat gefährdet, liegt in der unzureichenden Berücksichtigung von mediendidaktischen Anforderungen.

Zu sehr den „hübschen, technisch dominierten – einfliegenden oder blinkenden – Animationen zu verfallen“ ist ebenso falsch, wie „zu viel Text und Inhalt“ in ein elektronisches Lernangebot zu packen.

Der Grundsatz „Weniger ist Mehr“ hat durchaus für das Erstellen von E-Learning Bedeutung. Überschaubare Lernthemen mit klar definierten Lernzielen, die Disziplin sich bei der Umsetzung streng an die eigenen Ziele zu halten sowie der gekonnte und dennoch zurückhaltende Medieneinsatz zur „Visualisierung der Wissensvermittlung“ sind wichtige Erfolgsfaktoren.

Organisatorisch ist sicherzustellen, dass diese mediendidaktische Kompetenz bereit steht, um E-Learning in ständiger Abstimmung mit der Fachlichkeit (Lehre) und den Umsetzern (E-Learning-Autoren) erfolgreich zu produzieren.

Ein letzter Punkt, der in diesem Kapitel angesprochen wird, auch wenn die Darstellung von Gefahren und Risiken damit keineswegs umfassend und abschließend behandelt ist, beschäftigt sich mit „der sozialen Dimension des Lernens“

Zweifelsohne ist der „Face to Face“-Kontakt zwischen Lernenden und Lehrenden, aber auch den Lernenden untereinander“ ein wichtiger Baustein erfolgreicher Bildungsarbeit.

Letztlich basiert hierauf Blended Learning, das sich nach dem ersten großen „Hype des E-Learnings“ mehr und mehr als Standardvorgehen entwickelt hat.

Unstreitig ist, dass der technologische Wandel derzeit sehr stark unser soziales Leben verändert. Hiervor darf und kann auch die Bildungsarbeit nicht halt machen.

Damit wird die vorgenannte „soziale Dimension des Lernens“ nicht in Abrede gestellt. Sie ist und bleibt wichtig für den Prozess der Wissensgenerierung.

„Social Web“, „Web 2.0“, „Wer-Kennt-Wen“, „StudiVZ“ aber sind Begriffe und Erfolgsgeschichten, die verdeutlichen, wie sich die Interaktion der Menschen verändert und erweitert.

Für die Ausbildung des polizeilichen Nachwuchses ist es nicht nur eine Chance, es ist vielmehr ein Muss, die Nutzung der EDV und des Webs in die Bildungsarbeit zu integrieren. Diese Zielgruppe ist mit den „neuen Medien aufgewachsen“ und erwartet quasi deren Verwendung in der Ausbildung. Das „Klassenzimmergespräch“ wird nicht aufgegeben, aber es lässt sich „elektronisch fortsetzen“.

E-Learning und Blended Learning wird in der Regel im Zusammenhang mit Lernmanagementsystemen praktiziert. Auf diese Weise lassen sich Foren, Lernwikis oder Lernblogs einfach in die Bildungsarbeit integrieren und erweitern so den sozialen Ansatz des Lernens.

Aber auch hier gilt mahnend anzumerken, dass Wissensvermittlung ein komplexes Thema ist, das nicht mit pauschalen Regeln ausgefüllt werden kann. Die Berücksichtigung der Zielgruppe ist ein wichtiger Faktor. Und während junge Menschen elektronisches Lernen erwarten, ist dieses Thema in der polizeilichen Fortbildung, bei einer lebensälteren Zielgruppe, anders zu bewerten.

„Wir lernen wie wir belernt wurden“ sagt aus, das der Mensch im Bezug auf seine Lern- und Wissensprozesse konditioniert ist. Und so sind Foren, Communities oder Blogs in der Fortbildung nicht sofort und ohne Weiteres einsetzbar. Vielmehr ist auch diesbezüglich ein gutes Einführungskonzept erforderlich und der Einsatz wohldosiert zu planen.

Nach diesem Einschub, der sich auf ganz genereller Weise mit Aspekten der Bildungsarbeit beschäftigt, wird der Blick nun nochmals dem Kooperationsprojekt POLIZEI-ONLINE zugewendet.

4. Projektergebnisse und -erfolge

Der Einsatz des Bildungsmanagementsystems zur Aufgabenwahrnehmung in den Bereichen Planung, Ausschreibung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen reduziert vielfältigen administrativen Aufwand. Zudem steigert es durch seinen dezentralen Ansatz mitarbeiterorientiert und dienststellenspezifisch die Transparenz polizeilicher Bildungsarbeit.

Die Einführung von E-Learning bewirkt in vielen Bereichen überaus positive Effekte und unterstützt Personal-und Organisationsentwicklung zukunftsweisend und nachhaltig.

Zum Abschluss der Darstellung von POLIZEI-ONLINE und der Entwicklung eines Bildungsmanagementsystems, das von der Polizei für die Polizei entwickelt wurde, sollen Themen angerissen werden, die auf gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen reflektieren bzw. die Vorteile und Erfolge einer erfolgreichen, auf Partnerschaft ausgelegten Kooperation beschreiben.

4.1 Wirkungsevaluation

In Baden-Württemberg wurde im Rahmen einer extern begleiteten Wirkungsevaluation die subjektive Einschätzung des Lernerfolgs bei den Teilnehmern am Beispiel der Lernanwendung „Amok“ erfragt. Innerhalb von nur 14 Tagen erfolgten mehr als 1.800 Rückmeldungen.

Das Ergebnis sprach für den Erfolg des Verfahrens:

- Die überwiegende Anzahl der Lerner bewertete die Fortbildungsmaßnahme in ihrer Wirkung gleichwertig wie eine herkömmliche Präsenzmaßnahme und zeigte sich mit dem Lernerfolg überdurchschnittlich zufrieden.
- Die Lerner sahen die E-Learning-Anwendung selbst als kaum noch optimierbar an, obwohl aus Gründen der Lauffähigkeit konsequent auf im Internet verbreitete multimediale Inhalte wie Video und Audio verzichtet wurde.

4.2 Lernen – Effizient und wirtschaftlich

Bei der Implementierung von E-Learning in einer Organisation gilt es nicht nur in Zeiten knapper öffentlicher Haushalte Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zu beachten. Effizienzgesichtspunkte sind auch im Bildungswesen schlichtweg Pflicht.

Der Zeitaufwand für die Erstellung und Pflege einer Lernanwendung, das Erarbeiten entsprechender didaktischer Konzepte und die Betreuung durch Tutoren ist mit dem Aufwand der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer klassischen Präsenzschulung vergleichbar. Hieraus ergibt sich zunächst keine signifikante Reduzierung oder Einsparung von Personal. Vielmehr können E-Learning-Anwendungen polizeiliche Bildungsmaßnahmen qualitativ verbessern, die Nachhaltigkeit optimieren und eine zeitnahe und flächendeckende Qualifizierung gewährleisten.

Und dennoch ist die Wirtschaftlichkeit von E-Learning und Blended Learning real und auch nachweisbar. Im Jahre 2007 entwickelten die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz gemeinsam eine Lernanwendung zur Einführung des digitalen Kontrollgerätes im gewerblichen Güter- und Personenverkehr und qualifizierten jeweils eine große Zielgruppe mittels E-Learning. Anlassbezogen führte Baden-Württemberg eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in Form einer Vollkostenrechnung durch. Im Ergebnis wurde eine Reduzierung des Personal- und Sachkostenaufwandes um

- rund ein Drittel gegenüber einer Präsenzmaßnahme im klassischen Multiplikatorenverfahren,
- etwa zwei Drittel gegenüber einer – zudem nicht zeitgerecht umsetzbaren – Präsenzmaßnahme an einer Bildungseinrichtung errechnet.

Auf Grund von einschlägigen, mehrjährigen Erfahrungen in der Kooperation POLIZEI-ONLINE lassen sich daneben folgende, generelle Aussagen treffen:

- Je nach methodischen und didaktischen Erfordernissen entstehen Produktionskosten für eine durchschnittliche E-Learning/Blended Learning Anwendung in einem Umfang zwischen 20.000 und 80.000 €. Im Zusammenhang mit der Zielgruppengröße lässt sich so der Pro-Kopf-Aufwand ermitteln.

- E-Learning ermöglicht es, recht schnell große Zielgruppen zu qualifizieren.
- Durch die Lernmöglichkeit am Arbeitsplatz verringern sich die Ausfallzeiten der Beschäftigten, z.B. durch Dienstreisen und Aufenthalte an Bildungseinrichtungen, spürbar.
- E-Learning senkt im Vergleich zu Präsenzmaßnahmen die Kosten für z.B. Dienstreisen, Unterbringung, Mittel für Lehrmaterial, für externe Dozenten oder Trainer.
- Dem Lerner steht nach Seminarende (ohne Zusatzkosten) permanent der Zugriff auf jeweils aktuelle Schulungsunterlagen zur Verfügung (Web-Archivierung), so dass Wissen nachfolgend eigenständig aktualisiert und aufgefrischt werden kann.
- Der Kostenaufwand für die Aktualisierung der Lerninhalte ist – bspw. im Vergleich zur Überarbeitung von Skripten und Büchern – niedriger.
- Durch länderübergreifende Kooperationen sind Entwicklungskosten auf mehrere Partner verteilt
- Professionelle Produktionen von Lernanwendungen bieten durch Weitergabe gegen Aufwandsbeteiligung oder Veräußerung die Möglichkeit einer Refinanzierung.

4.3 Einmalentwicklung – Mehrfachnutzung

Die zuvor genannte E-Learning-Anwendung „Digitales Kontrollgerät“ wird mittlerweile in sechs Bundesländern, zwei Schweizer Kantonen und der Gewerbeaufsicht Baden-Württemberg verwendet.

Noch wesentlich umfangreicher ist der Nutzungsgrad von Lernanwendungen im Rahmen der bundesweiten Einführung des Digitalfunks.

Viele Bundesländer und Einrichtungen des Bundes haben die in Baden-Württemberg entwickelten E-Learning Module A und B zur Endanwenderqualifizierung im Umgang mit der neuen, digitalen Funktechnik erworben. Dabei beschränkt sich die zu versorgende Zielgruppe nicht ausschließlich auf Angehörige der Polizei. Vielmehr werden alle Behörden und Einrichtungen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) diese Lernanwendung nutzen. Ohne Übertreibung kann gesagt werden, dass zweifelsohne mehrere hunderttausend potenzielle Endanwender Zugangsmöglichkeiten zu beiden Lernmodulen erhalten werden.

Zu diesem Zweck wurde bereits im Internet ein Digitalfunk-Portal eingerichtet, um auch den außerpolizeilichen BOS-Kräften eine technische Zugangsmöglichkeit zu den Lernanwendungen zu ermöglichen. Die zuvor genannten Einsatzmöglichkeiten eines Lernmanagementsystems können mandantenspezifisch, also länderunterschiedlich genutzt werden.

Die anstehende Endanwenderschulung im Digitalfunk verdeutlicht, welche großen Synergien nach dem Prinzip „Einmalentwicklung – Mehrfachnutzung“ erreicht werden. So lässt sich für alle Beteiligte eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit des Handelns erzielen.

4.4 POLIZEI-ONLINE goes Bachelor

Während der Fokus bei der Entwicklung und Fortschreibung des integrierten Bildungsmanagementsystems bislang auf die Bedarfe der polizeilichen Fortbildung gerichtet war, wird in Zukunft auch die polizeiliche Ausbildung in den Mittelpunkt der Betrachtung rücken. Rheinland-Pfalz nimmt in diesem Zusammenhang eine Vorreiterrolle in der Kooperation ein.

Zum Ende des Jahres 2008 wurde dort der neue Bachelorstudiengang Polizeidienst akkreditiert. Seitens der Akkreditierungsgesellschaft wurden sehr positiv die vielfältigen Ansätze zur Einbindung eines begleitenden elektronischen Bildungsmanagement bewertet. Bei diesen Ansätzen spielt u.a. POLIZEI-ONLINE eine wichtige Rolle.

Im Schwerpunkt wird das in POLIZEI-ONLINE integrierte Lernmanagementsystem zum Einsatz kommen. Auch hierdurch wird dem vorgenannten Gesichtspunkt der Einmalentwicklung und Mehrfachnutzung optimal Rechnung getragen.

Dank aufwändiger und engagierter Zusammenarbeit von Studierenden, Lehrkräften, Vertretern der polizeilichen Praxis und Technikern wurde eine auf das Fachhochschulstudium zugeschnittene virtuelle Dienststelle geschaffen. Diese virtuelle Dienststelle wird die Studierenden während des gesamten Studiums begleiten und immer wieder zum praktischen Anwenden des zuvor erlernten Wissens animieren. Zu diesem Zweck wird für jedes der 14 Module des Bachelorstudiums zumindest ein szenario basiertes Lernprogramm bereit gestellt.

Auf diese Weise wird nicht nur hervorragend das didaktische Konzept im Zusammenhang mit der Einführung des neuen rheinland-pfälzischen Bachelorstudiengangs begleitet. Der Polizeinachwuchs wird zugleich wie selbstverständlich an POLIZEI-ONLINE und die Nutzung von E-Learning und Blended Learning herangeführt. Dies stellt einen zentralen Meilenstein im Rahmen der für wichtig erachteten Einführungsplanung in Rheinland-Pfalz dar.

Das integrierte Bildungs- und Lernmanagement von POLIZEI-ONLINE wird so als zentrale Lern- und Wissensplattform positioniert und stellt die Standardanwendung elektronischer polizeilicher Bildungsarbeit dar. Auch auf diese Weise wird den Anforderungen des lebenslangen Lernens einer Organisation und seiner Beschäftigten Rechnung tragen.

Blick über den Zaun

Da soll noch mal jemand sagen, die Schweizer hätten keinen Humor.

Im Satire-Blog „Lupe“ wird „Aktuelles aus Politik und Gesellschaft mit Satire, Humor und spitzen Bemerkungen“ versehen. Manche Themen kommen auch deutschen Polizisten bekannt vor.

Nach einem schweren Tag findet man hier vielleicht etwas zum beklommenen Mitlachen:

http://swiss-lupe.blogspot.com/

Korruption und Systemkriminalität

Dr. Wolfgang Hetzer
European Anti-Fraud Office (OLAF)

Finanzmärkte und Tatorte

Die jüngere Entwicklung auf den Finanzmärkten dieser Welt wirft viele grundsätzliche Fragen auf. Versuche zu ihrer Beantwortung wären vielleicht müßig, wenn man annähme, dass wir nur die Krisen haben, die wir verdienen. Am Anfang müsste in jedem Fall die Klärung des interpretationsbedürftigen Begriffs „Finanzkrise“ stehen. Wir könnten aber schon vorher auf Abwege geraten. Das Verständnis der Genese des gegenwärtigen Szenarios und die Folgenabschätzung einschließlich einer Risikobewertung leiden bereits daran, dass es sich nicht um eine „Krise“ handelt.

Wir stehen vor der durchaus vorhersehbaren Konsequenz eines Systems bzw. einer Wirtschaftsordnung. Handelte es sich also nicht um einen „Betriebsunfall“, sondern um ein inhärentes und unvermeidliches Versagen, dann wäre manche Debatte um die „Systemrelevanz“ bestimmter Unternehmen mit der Frage zu bereichern, ob das System selbst noch relevant ist bzw. noch sein darf. Damit tritt schon jetzt eine bemerkenswerte Schärfe auf den Plan. Man könnte nämlich fragen, ob bestimmte moderne Formen der Finanzkriminalität nicht nur auf die kriminelle Energie von Einzeltätern oder ganzer Unternehmen zurückzuführen sind, sondern nur zu den zwangsläufigen Folgen einer spezifisch kriminogenen Ordnung gehören. Es ginge dann nicht mehr nur um individuelle Zurechnung von Schuld nach den mühseligen Verfahrensregeln des Strafprozesses und um die Anwendung alterschwacher Kategorien des materiellen Strafrechts.

Konstatierte man eine „Systemkriminalität“ würde sich nicht nur die Frage nach der Verantwortlichkeit für deren Entstehungsbedingungen aufdrängen. Man müsste auch erörtern, wer von den dadurch eröffneten Tatgelegenheiten profitiert, wie hoch der entstandene und weiter entstehende Schaden ist und wem schließlich die Begleichung der allfälligen Rechnungen obliegt. Die jeweiligen Antworten dürften den Einsichten ähneln, die man in der gesamten Menschheitsgeschichte nach Kriegen immer wieder gewinnen konnte: Initiiert wird die Veranstaltung nur von Wenigen, der jeweilige materielle Vorteil landet ebenfalls nur bei Wenigen.

Die Bezahlung – mit Blut, Leben oder Geld – wird möglichst Vielen aufgebürdet. Natürlich wird niemand sterben, weil angeblich systemrelevante Banken auf mehr oder weniger direkte und mehr oder weniger kunstvolle Weise mehr oder weniger rechtzeitig vergesellschaftet werden. Realistischer und drängender ist dagegen die Frage, ob und welche Steuerzahler letztlich für die dadurch entstandenen Risiken finanziell geradestehen müssen. In Zeiten, in denen eine Milliarde zur kleinsten Rechnungseinheit verkommen zu sein scheint, sollte man sich jedenfalls schon einmal von der romantischen Vorstellung einer rationalen und gerechten sozialen Ausgleichsmechanik verabschieden.

Mit anderen Worten: Finanzkriminalität könnte nicht nur systemischen Charakter haben, sondern auch Profite ermöglichen, deren Gemeinschädlichkeit alles Bisherige in den Schatten stellt. Das liegt nicht nur daran, dass wir es in den jeweiligen Bereichen meistens mit hochintelligenten, skrupellosen, sozial integrierten und mit weit überdurchschnittlicher Energie zum „absolute return“ entschlossenen Tätern und Gruppierungen zu tun haben.

Noch beunruhigender erscheint eine weitere Überlegung: Eine Wirtschafts-Ordnung setzt mindestens funktionsgerechte rechtliche Rahmenbedingungen voraus. Hinzu tritt eine fast schon unübersehbare Vielzahl gesetzlicher Einzelregelungen. Im Hinblick auf die These „Finanzkriminalität als Systemkriminalität“ gibt es eine relativ gemütliche Reaktion auf die schadenstiftende Entwicklung der jüngeren Zeit. Man könnte daran erinnern, dass Untreue, Betrug; Konkursverschleppung, Insiderhandel, Urkundenfälschung, Bilanzfälschung, Bestechung und eine Vielzahl weiterer Handlungsweisen im Wirtschaftsleben schon lange verboten sind und gelegentlich – nach langwierigen Verfahren auf der Grundlage einer Verständigung oder nach einem „Kuhhandel mit der Gerechtigkeit“ – mit recht erträglichen Sanktionen gegen Einzeltäter, aber nicht gegen Gruppierungen und Unternehmen, geahndet werden.

Das darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass der präventive und repressive Wirkungsgrad des Vorgehens gegen Wirtschaftskriminalität durch Inhalt und Qualität von Rechtsregeln bestimmt wird, die nicht unmittelbar einer Sanktionierung dienen, sondern die im Gegenteil konstitutiv begünstigend für manche Formen einschlägiger Delinquenz wirken. Sollte diese Einschätzung richtig sein, eröffnete sich eine weniger gemütliche Perspektive auf den Gesetzgeber in diesem Lande.

Dessen konkrete Bestimmung fällt allerdings nicht mehr so leicht wie dies etwa das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland insinuiert. Auf die mit dem „Outsourcing“ der Gesetzgebung verbundenen Probleme wird noch einzugehen sein. Hier sei nur grundsätzlich angemerkt, dass eine Untersuchung der strukturellen Ursachen der eingetretenen und sich weiter abzeichnenden Katastrophen überflüssig erscheinen mag, wenn man einräumen müsste, dass wir auch nur die Politiker haben, die wir verdienen. Sollte diese Einschätzung stimmen, landete man bei der nicht rechtlich regelbaren Frage, was man tun müsste, um die Politiker zu bekommen, die man (jetzt noch) nicht verdient hat.

Wie auch immer: Gesetzgeber, Amtsträger, Behörden, Wirtschaftsunternehmen, gesellschaftliche „Klassen“ und unzählige einzelne Bürgerinnen und Bürger haben ihren Anteil an einem Prozess, der zu einer der größten Wertvernichtungen in der neueren Wirtschaftsgeschichte geführt hat und der trotz aller Beschwichtigungsversuche noch anhalten wird. Umso bedauerlicher ist es, dass eine angemessene und genügend problemorientierte Diskussion über die ordnungspolitischen Aspekte nicht geführt wird. Dazu gehörte auch eine kriminalpolitische Debatte. Es ist höchste Zeit.

Verhinderung und Verfolgung der Wirtschaftskriminalität dienen eben nicht alleine dem individuellen Rechtsgüterschutz. Nicht erst seit der „Finanzkrise“ ist evident, dass man die Schädlichkeit wirtschaftskrimineller Strukturen und Handlungen nicht mit den üblichen kleinteiligen Daten aus der polizeilichen Kriminalstatistik beschreiben kann.

Bereits lange vor dem Jahre 2008 hätte auch der durchschnittliche Zeitungsleser (und Wähler) über einige Punkte nachdenken können, die hier leider nur stichwortartig anzudeuten sind:

- Validität der Bewertungen von „Rating Agenturen“.
- Volumina der durch „innovative Finanzinstrumente“ verursachten Kapitalbewegungen.
- Struktur und Leistungsfähigkeit der Börsenaufsicht.
- Verschleierung von Risiken durch Ausgliederung (Zweckgesellschaften).
- Entkoppelung der Finanzmärkte von der „Realwirtschaft“.
- Politisierung der Landesbanken.
- Überschreitung von Kompetenzgrenzen in den Geschäftsbanken.
- Defizite der Risikoabschätzung auf fremden Märkten.
- Risikoerhöhung durch Gesetzgebung (z.B. Investmentmodernisierungsgesetz 2004).
- Schadenshöhe der Kapitalanlagebetrügereien.
- Qualifikation der Akteure in Wirtschaft und Politik.
- Schere in der Einkommensentwicklung.
- Strukturzerstörungen durch Deregulierungen.
- Beziehung zwischen Inkompetenz und Korruption.
- Belohnungssysteme für unfähige und erfolglose Manager.

Diese Aufzählung ist willkürlich, unsystematisch und unvollständig. Sie kann bestenfalls das thematische Spektrum andeuten, in dem die Diskussion über Voraussetzungen und Folgen des Finanzmarktgeschehens zu führen ist.

Es war schon immer so, dass insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität neben den unmittelbaren Schäden auch gravierende mittelbare Folgen (Vertrauensverlust, Wettbewerbsverzerrungen, Arbeitsplatzverluste, Renditeeinbußen, etc.) zu verzeichnen waren. Der Hinweis auf die Beziehungen zwischen der Globalisierung und den sich verändernden Formen der Wirtschaftskriminalität gehört mittlerweile zum vertrauten Alltagswissen. Und selbstverständlich weiß jeder Konsument, dass einzelne Wirtschaftsbereiche geraume Zeit vor der „internationalen Bankenkrise“ global vernetzt waren. Was denn sonst?

Immerhin ist man auf der Herbsttagung des Bundeskriminalamtes im Jahre 2008 auf den Gedanken gekommen, dass es auch von Interesse sei, ob es strafrechtlich relevantes Verhalten von einzelnen Akteuren der Banken- und Finanzwirtschaft gab und ob wir aus den Entwicklungen der jüngsten Zeit Lehren für unser Strafrecht und die Strafverfolgung ziehen müssen. Ansonsten wurden lediglich die amtsüblichen Erkenntnisse und die altbekannte Forderungen vorgetragen:

- Vernetzung der Welt durch Globalisierung.
- Nutzung von Computern und Internet durch kriminelle Tätergruppierungen.
- Berücksichtigung und Kopplung von präventiven und repressiven Ansätzen.
- Umsetzung von „Compliance“-Programmen.
- Effizienter Vollzug angemessener rechtlicher Rahmenbedingungen.
- Fortlaufende Überprüfung der Funktionstüchtigkeit von Rechtsvorschriften.
- Abschöpfung kriminell erlangten Vermögens.
- Verknüpfungen zwischen Wirtschaftskriminalität und Organisierter Kriminalität.
- Beseitigung von Vollzugsdefiziten.
- Initiierung einer Dunkelfeldforschung.
- Verbesserung behördlicher Zusammenarbeit.

Mit dem Vortrag dieser „Mantra-Formeln“, die man nun seit Jahrzehnten mit kleinen Abweichungen zu jedem Thema der Kriminalpolitik immer wieder hört, ist die Problematik nicht erschöpfend behandelt. Die „Finanzkrise“ hat in kriminalpolitischer Hinsicht eine Dimension offenbart, die weit jenseits üblicher politischer Beschwichtigungsrituale und persönlicher Profilierungszeremonien beginnt. Heutzutage ist die Frage zu stellen, ob sich aufgrund einer in Wirtschaft und Politik endemisch verbreiteten und institutionalisierten Inkompetenz eine Systemkriminalität etabliert hat, für deren korruptive, also gesellschaftszerstörende Wirkungen gerade diejenigen mitverantwortlich sind, die sich über viele Jahre ungestört als Verkörperung des Leistungsprinzips und als Schutzpatrone des Gemeinwohls präsentiert haben. Sie ist auf einer Festveranstaltung offensichtlich nicht zu beantworten, ja nicht einmal zu stellen. Aber sie wird auf die Tagesordnung kommen müssen, in der Politik, in der Wirtschaft und nicht zuletzt in der gesamten Gesellschaft.

Straftat und Kultur

Korruption ist kein unbekannter Kontinent, dessen Entdeckung überraschen müsste. Man kann geographisch und zeitlich von jedem beliebigen Punkt aus aufbrechen. Schon nach wenigen Schritten beginnt ein Streifzug durch ganze – manchmal sogar blühende – Landschaften. Dabei führt der Weg immer wieder in Gerichtssäle. Dort findet eine Topographie besonderer Art statt.

Nicht alle Höhen und Tiefen sind von diesen Plattformen aus hinreichend klar zu vermessen. Die Vorstellung, dass sich in der Gesellschaft ein Gefühl dafür entwickeln müsste, was anständig und was unanständig ist, was unser Zusammenleben erleichtert oder bedroht, ist nämlich im Schnittpunkt von Naivität und Verzweiflung angesiedelt, letztlich also paradox. Patentrezepte gibt es nicht. In der Priorisierung strafrechtlicher Instrumente liegt jedenfalls nicht das Heil.

Korruptive Verflechtungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik reflektieren möglicherweise einen dramatischen Bewusstseinswandel, der mit dem groben Raster von Strafgesetzen überhaupt nicht erfassbar ist. Dies gilt auch im Hinblick auf objektive Strukturen. Gesellschaftliche Einrichtungen, politische Parteien, demokratische wie undemokratische Regierungen, Justiz, Verwaltung, aber auch Polizei und Armee sowie Wirtschaftsunternehmen haben in etlichen Ländern Verknüpfungen gebildet. Sie überschreiten oft die Leistungskraft konventioneller krimineller Vereinigungen.

Die These über die Unterscheidbarkeit von Beute und Gewinn ist nur noch aus märchenhafter Perspektive („Des

Kaisers neue Kleider") erträglich. Es ist nicht mehr zu übersehen, dass sich die Gewinnabsichten von Wirtschaftssubjekten, die Ambitionen von Politikern, die Finanzierungsbedürfnisse von Parteien und die Geldgier von Amtsträgern immer häufiger kreuzen. Daraus entsteht eine besonders „anspruchsvolle" Korruption, an der die vergleichsweise einfachen Begriffe des Strafrechts zerschellen. Wenn Käuflichkeit den inneren Charakter eines Gemeinwesens prägt, degeneriert Rechtsgehorsam zur lächerlichen Attitüde.

Justizielle Bewältigungsversuche werden zur leeren Geste. Die mit der Korruption einhergehende Entkopplung von Arbeit und Erfolg, Leistung und Einkommen destabilisiert früher oder später jedes gesellschaftliche System. Polizei und Justiz können in diesem Zusammenhang die allfälligen Verklammerungen durch Lebenslügen nicht lösen.

In der Praxis der Strafverfolgung spielen Korruptionsdelikte ungeachtet der Aufsehen erregenden Presseberichterstattung der jüngeren Zeit in Deutschland aber immer noch keine bedeutende Rolle. Die Fallzahlen sind niedrig und nur ein geringer Anteil der bekannt gewordenen Fälle gelangt zur Anklage. Die Dunkelziffer ist sehr hoch, die Schadensberechnung schwierig. Es sind nur grobe Schätzungen möglich. Mittlerweile wird gleichwohl ein vorsichtiger Wandel im Umgang mit der Korruption konstatiert. Bislang beschäftigten sich nach dem Eindruck eines erfahrenen Beobachters die wenigen Korruptionsfahnder vorwiegend mit „Durchstechereien" in der öffentlichen Verwaltung. Die Wirtschaft sei unterdessen „Terra incognita" geblieben. Nun habe man diese auch als Aufgabengebiet entdeckt. Ein Fall wie Siemens wäre früher längst nicht so konsequent wie heute bearbeitet worden, so seine Vermutung.

Es ist schwer abzuschätzen, wie es weiter gehen wird. Manchmal erhöht ein Blick in die Vergangenheit die prognostische Sicherheit: Im Anfang war nicht das Wort. Alles begann mit Mord und Totschlag. Diese Art der gesellschaftlichen Ausdifferenzierung ist nicht nur Geschichte. Sie dauert mit wechselnder Intensität an. Der Ursprung von Wirtschaftssystemen war Raub, Diebstahl und Erpressung, nicht Vertragsschlüsse nach Treu und Glauben. Mittlerweile hat sich anscheinend einiges geändert. Das zivile Recht moderiert den Austausch von Waren und Dienstleistungen. Es verhindert überwiegend die gewaltsame Durchsetzung der eigenen Absichten. Aus Überwältigung wird fairer Wettbewerb. Aus Völkermord, Sklaverei und krimineller Landnahme wird Kolonialismus. Aus Kolonialismus wird freier Welthandel. Aus dem Schlachtfeld wird der Gemeinsame Markt.

Vor diesem Hintergrund scheint Korruption gar ein „kultureller" Quantensprung zu sein. Sie führt vielleicht auf den Gipfel der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung. Heutzutage muss man Menschen nicht mehr vernichten, damit sie jeweiligen Interessen nicht im Wege stehen. Gewaltanwendung wird durch Verführung abgelöst. Zahlungsanweisungen machen Kriegserklärungen überflüssig. Im Medium des Geldes wandeln sich Gegensätze in Kooperation. Moralische Grundsätze werden im Verhältnis zur Höhe vermögenswerter Zuwendungen geschmeidig interpretiert. Machtfragen lassen sich einvernehmlich behandeln. Die Überzeugungskraft von Argumenten wird unerheblich. Die angebliche „historische Gerechtigkeit" von Staatsgründungen lässt sich durch Entnahmen aus Reptilienfonds befördern. Selbst ein konstruktives Misstrauensvotum im „Hohen Hause" des Deutschen Bundestages lässt sich durch einen kleinen Obolus (in Höhe von seinerzeit ca. 50.000,00 DM) steuern.

Im politischen Alltagsgeschäft bietet sich im Übrigen ein breites Spektrum zur Emanzipation von wirtschaftlichem Sinn, Sachverstand und demokratischer Kontrolle. Der Instrumentenkasten ist übervoll. Er enthält lukrative Posten, Gefälligkeiten, Gesetzesinitiativen, Subventionen und Versorgungszusagen. In einer Welt, in der materieller Wohlstand Lebenssinn geworden ist und zwischen Arbeit und Einkommen kein nachvollziehbarer Zusammenhang mehr besteht, ist Korruption allgegenwärtig.

Sie hat eine unverzichtbare Scharnierfunktion. Rechtstreue zählt nicht mehr zu den wichtigsten Funktionsprinzipien von Gemeinschaften als Solidarverband. Und solange die Beteiligten nicht verstehen wollen oder nicht verstehen können, dass sie innerhalb einer korruptiven Beziehung ihre Selbstachtung riskieren, bleiben alle Debatten über Korruptionsbekämpfung ohnehin eine nutzlose Leidenschaft. Diese Hinweise können jedoch dann nicht beeindrucken, wenn mangelnder Respekt für die eigene Würde zur Entwertung aller Beziehungen führt, die durch Arbeit und Loyalität geprägt sein sollten.

Und dennoch: Die korrumpierende Annahme von Geld ist ein Angriff auf die Selbstachtung. Wer das nicht einsieht, ist vermutlich auch durch Strafdrohungen nicht zu beeindrucken. Dann wäre nur eine Forderung plausibel: Abschaffung der Korruptionsstrafbarkeit!

Kapital und Kompetenz

Gesetzgebung zur Gestaltung und Förderung des Wirtschaftslebens verlangt Sachverstand. Vor allem aber muss der Prozess der Gesetzgebung den Anforderungen demokratischer Legitimität genügen. Der Gehorsamsanspruch des Gemeinwesens gegenüber dem Rechtsunterworfenen wird u.a. durch die unbestechliche Regelung allgemeiner Belange begründet. Gesetzgebung steht im Mittelpunkt staatlicher Willensbildung. Die entsprechenden Prozeduren sind minutiös in der Verfassung geregelt. Die Verantwortlichkeiten der beteiligten Institutionen sind klar bestimmt. Das Bundesverfassungsgericht ist der letzte Garant ordnungsgemäßer Machtausübung.

All dies wird zu billigem Tand, wenn die inhaltliche Gestaltung von Gesetzen in die Hände derer gerät, die selbst daraus Nutzen ziehen können, keinerlei demokratischer Kontrolle unterliegen und obendrauf für ihre Mitwirkung noch aus dem Staatshaushalt entlohnt werden. Nicht nur das Investmentmodernisierungsgesetz, mit dem den sog. Heuschrecken (Hedge Fonds) von einer „rot-grünen" Bundesregierung die Einflugerlaubnis nach Deutschland erteilt wurde, das Finanzmarktstabilisierungsgesetz, das Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz und die Vorschriften über staatliche Zwangsmaßnahmen gegenüber gefährdeten Banken beruhen auf den Entwürfen privater gewinnorientierter Rechtsberatungskonzerne.

Anlässlich der Auslieferung (Sommer 2009) des deutsch/kanadischen Staatsbürgers und ehemaligen Waffenlobbyisten Karl-Heinz Schreiber, der unter zum Teil ungeklärten Umständen hohen Amts- und Würdenträgern der Republik erhebliche Barbeträge (1.000.000,00 bzw. 100.000,00 DM) übergeben hatte, erinnerte ein juristisch gebildeter journalistischer Beobachter (Prantl, in: SZ Nr. 178 v. 5. August 2009, S. 4) daran, dass die „alte Korruption" darin bestand, dass Lobbyisten ihre Interessen am Gesetz vorbei mit viel Geld durchsetzten. Nach seiner Einschätzung besteht die „neue Korruption" womöglich darin, dass sich die Lobbyisten

die Gesetze gleich selber machen – und sich das auch noch gut bezahlen lassen, weil sie das in Gestalt von hochseriösen und hochspezialisierten Anwaltskanzleien ganz offiziell im Auftrag von Ministerien tun. Immer mehr (vor allem Wirtschafts-)Gesetze werden in Anwaltskanzleien ausgearbeitet. Nicht nur deshalb drängt sich die Frage auf:

„Tritt hier an die Stelle der alten pausbäckigen Schreiber'schen Kumpanei nur professionelle Kollusion zum Schaden des Gemeinwohls?"

An anderer Stelle wird in der Presse über die angebliche Arbeitsüberlastung in Bundesministerien berichtet und behauptet, dass die Beauftragung von Großkanzleien der bequemere Weg sei. Es gebe keine zeitraubenden Abstimmungen mit anderen Ressorts, keine Beamten, die auf Einhaltung der Arbeitszeit beharrten (Hipp/Reiermann/Rosenbach/Schmid/Wassermann, in: Der Spiegel Nr. 34 v. 17. August 2009, S. 68, 70).

Allmählich scheint sich der Kreis zu schließen. Die Ebenen verschränken sich. In neuerer Zeit wird die Finanzkrise nicht mehr vornehmlich als eine Krise des Zutrauens in wesentliche Institutionen kapitalistischen Wirtschaftens beschrieben. Jetzt ist die Rede von der „Vertrauenskrise". Den Leistungsträgern wird der Sinn für die Bedeutung von Verantwortung abgesprochen.

Aus der Sicht eines Kommentators hat es den Anschein, als habe eine Rückbesinnung auf das individuelle Versagen stattgefunden. Anklänge eines systemischen Bezuges finden sich gleichwohl in der Behauptung, dass es zum „Crash" nur habe kommen können, weil „anonyme Marktprozesse" die Versprechen hätten halten sollen, die einzelne Menschen einmal gegeben haben. Die Finanzmanager hätten sich auf dem „Verschiebebahnhof der Verantwortung" zu leicht verstecken können. Gleich wie sie agierten, ihr Handeln sei für sei stets folgenlos geblieben, ihr Zeitbewusstsein – ohne das kein Verantwortungsgefühl denkbar sei – suspendiert.

Haftung und Rechenschaft schienen weitgehend delegiert zu sein an den ungreifbaren, gesichtslosen „Markt". Mit Recht wird in diesem Zusammenhang die Frage gestellt, wie dazu das einzige Gesicht passt, das weithin für die gegenwärtige Finanzkrise steht (Bernie Madoff), einem Betrüger, der dafür nicht verantwortlich ist und der seine ergaunerten Gelder auch nicht der Spekulation preisgab, sondern nutzte, um die exorbitanten „Rendite"-Versprechen zu erfüllen, die er früheren Anlegern gegeben hatte?

Die Wahl dieses „Sündenbocks" mag man für symptomatisch halten. Sein Vorgehen lässt sich nicht nur in der notorischen Finanzwirtschaft verorten. Es ist vor allem eindeutig als delinquent zu identifizieren (Betrug).

Damit ist aber analytisch nichts Entscheidendes geleistet. Erst müssten wichtige weitere Fragen beantwortet werden: Was, wenn die Krise schlicht die Folge eines mehr als gewollten, also im Grunde erzwungenen Wettbewerbs darum ist, wer eben der beste Kapitalist ist? Dann wäre die Gesichtslosigkeit dieser Krise in der Tat nur mehr als logisch. Jeder Manager, den man öffentlich an den Pranger stellte, könnte nur allzu deutlich machen, dass er nichts weiter als eine besonders konsequente Inkarnation des Gedankens einer notwendig haltlosen Profitmaximierung in der freien Marktwirtschaft ist, die von Politikern jeder Schattierung geradezu als Lebenselexier gepriesen wird und mit der wir alle prinzipiell einverstanden sind.

Ein zentraler und fataler Wesenszug der gegenwärtigen Mentalität ist in der Tat: Konsequenz. Weder gierige Manager, machtbesessene Politiker noch dopende Sportler werden exkommuniziert. Es handelt sich eben nicht um vom Glauben Abgefallene oder Sünder. Letztlich ist das Gegenteil richtig: Eher allzu fleißig Glaubende strapazieren die Grenzen des Sinns. Das ist der eigentliche ungebrochene religiöse Kern der Gegenwart. Es ist also schon eine Krux, wie ein kluger Analytiker fand (Vgl. insgesamt: Rabe, in: SZ Nr. 187 v. 17. August 2009, S. 9).

Korruption ist ein Phänomen, das nicht nur strafrechtlich zu beschreiben und zu ahnden ist; Korrumpierbarkeit ist die latente Bereitschaft zu gemeinschaftsschädigender Selbstbereicherung, es handelt sich also um eine Haltung, eine Mentalität, die sich insbesondere in Zeiten gesellschaftlichen Verfalls immer mehr verbreitet und deshalb sogar eine kulturelle und soziale Herausforderung ist – in Europa und weltweit.

Korruption signalisiert immer auch Führungsversagen, wie sich in allen Staaten zeigen lässt, in denen es zu bestimmten Verknüpfungen zwischen wirtschaftlichen Interessen, persönlichen Ambitionen und politischen Zielen kommt.

In jüngerer Zeit hat sich eine besondere Form der Bedrohung und des Risikos herausgebildet: Korrumpierbarkeit durch Inkompetenz. Eine überforderte Staatsbürokratie bedient sich der Hilfe Privater, die als angebliche Inhaber überlegenen Sachwissens ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen sogar im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren verfolgen können.

Die Diskussion über die ökonomischen Voraussetzungen und Folgen korruptiven Verhaltens in der Wirtschaft leidet unter einem Infantilisierungsschub. Insbesondere der Hinweis darauf, dass es andere Mitbewerber etwa auf ausländischen Märkten doch auch tun und dass man ohne Bestechungszahlungen keine Aufträge erhält, reflektiert entweder das Rationalitätsmodell von Kleinkindern oder belegt zumindest ein verkommenes Rechtsbewusstsein.

Jede Gesellschaft hat die Korruption, die sie verdient, so wie jede Demokratie die Politiker hat, die ihr entsprechen, Umstände, die jedoch in keiner Weise entlastend wirken, weil jeder Einzelne in seinen persönlichen, beruflichen und politischen Bezügen eine Wahlfreiheit hat, von der er leider oft keinen Gebrauch mehr macht oder die er dazu nutzt, um sich mit kleiner und großer Münze Vorteile zu verschaffen, die ihm rechtlich nicht zustehen: Korruption ist also (auch) unsere eigene Frage als Gestalt.

Geldwäsche – Money Laundering

Robert F.J. Harnischmacher, Consultant in Security and Intelligence Matters, International Security and Media Consulting, Associate Editor of the World Police Encyclopedia, New York

Das Ausmaß der Geldwäsche:

Schätzungen zufolge betrug der Jahresumsatz der OK mit ihren vielfältigen Erscheinungsformen zuletzt weltweit etwa 1.000 Milliarden Dollar. Diese Schätzungen sind aber wegen der Vielzahl von Imponderabilien nur ungenau. Der Anteil der Rauschgiftgeschäfte dürfte bei rund 50 % liegen. Die von der OK erzielten Gewinne errechnen sich aus den Umsätzen abzüglich der Kosten. Es kann angenommen werden, dass rund die Hälfte des Umsatzvolumens der OK, also rund 250 Milliarden Dollar p.a., der Geldwäsche unterworfen und in irgendeiner Form angelegt wird.

Nach Schätzungen des Bundeskriminalamtes liegt die Summe des in der Bundesrepublik Deutschland gewaschenen Geldes bei über 25 – 30 Milliarden € jährlich. Der Bundesnachrichtendienst rechnet mit einer dreistelligen Milliardensumme. Damit die Herkunft von Geld nicht mehr nachvollzogen werden kann, wird es auch mit Hilfe von „Kreuzundquerüberweisungen" verschickt. Es landet meist auf dem Konto einer ausländischen Scheinfirma. Diese ausländische Scheinfirma bezahlt dann Rechnungen einer weiteren Scheinfirma in Deutschland. Die Rechnungen sind aber nur fingiert – sie enthalten nicht erbrachte Leistungen. Die deutsche Firma macht somit satte Gewinne, die sie wiederum legal versteuert.

Diese legal versteuerten Gewinne der Scheinfirma können dann ohne Probleme in den Wirtschaftskreislauf wandern: übrig bleibt am Ende der Waschstraße sauberes, „weißes" Geld. Auch Auktionen sind bei Geldwäschern beliebt. Ihr Vorteil ist das verdeckte Bieten. Der Käufer muss nicht persönlich in Erscheinung treten – er kann via Telefon oder Strohmann ersteigern. Hohe Zinsen bringen dem Käufer auch festverzinsliche Tafelpapiere, die als Zertifikat gekauft werden. Der Kapitalfluss ist dabei kaum nachvollziehbar. Einfach ist es für Besitzer von Spielhallen, schwarzes Geld zu waschen. Obwohl ihre Läden meistens leer sind, sprudeln die Gewinne – dank fiktiver Spieler.

Das Motiv, das hinter der Geldwäscherei steht, lässt sich simpel erklären. Man weiß hinlänglich aus Krimis, dass die Polizei bei speziellen Verbrechensarten, etwa bei Erpressungen, versucht, die Gelder, wie auch immer, zu markieren, um so auf die Spur der Täter zu kommen. In gehobenen Filmen und Romanen wissen dies auch die Täter. Sie versuchen daher, so lange abzuwarten, bis „Gras über die Sache gewachsen ist", oder sie versuchen auf unauffällige Weise, die Gelder umzutauschen. Letztere Tätigkeit ist das, was man heute allgemein unter Geldwaschen oder Geldwäscherei versteht. Bei der Geldwäsche handelt es sich um finanzielle Transaktionen, die darauf angelegt sind, die Existenz, illegale Herkunft oder die rechtswidrige Verwendung von Vermögenswerten zu tarnen, um sie anschließend in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf einzuschleusen. Damit soll dann der Anschein erweckt werden, diese Mittel seien ganz offiziell und legitim erworben. So sollen also auf diese Weise die Vermögenswerte dem Zugriff der Strafverfolgungsorgane entzogen werden und ihr wirtschaftlicher Wert erhalten bleiben. Oder anders ausgedrückt: Geldwäscherei steht oft genug in einem direkten Zusammenhang mit dem Organisierten Verbrechen, welches große und regelmäßig nachfliessende illegale Vermögenswerte an den staatlichen Behörden vorbeizumanövrieren sucht. Sei es, um sie für neue kriminelle Geschäfte einsetzen zu können oder um sie zu „legalisieren", also um sie für offizielle Geschäftsaktivitäten verwenden zu können. Geldwäscherei im weiteren Sinne bedeutet deshalb *„Recyling"* deliktischer Vermögenswerte in einen normalen Wirtschaftskreislauf zur Verschleierung ihrer kriminellen Herkunft. Ziel jeder Geldwaschaktion ist die Überführung der zu waschenden Gelder in eine Form der legalen Nutzbarkeit. Das bedingt, dass die Gelder als steuerlich legale Einkünfte im Endbestimmungsland anerkannt und veranlagt werden.

Die drei axiomatischen Phasen der Geldwäsche

Das bei der Analyse der Geldwäsche am häufigsten angewendete Modell ist das *„Drei – Phasen – Modell" der US – Zollbehörde*, welches 1989 ursprünglich zur Untersuchung und Bekämpfung der Drogengeldwäsche entwickelt wurde. Es betrachtet die Geldwäsche in drei verschiedenen Phasen und zwar denen des *Placement, Layering* und *Integration*.

Placement

In der ersten Phase, dem *„Placement Stage"* (Platzierung, Unterbringung), werden die illegal erwirtschafteten Gewinne durch Einbringung in den legalen Finanz- bzw. Wirtschaftskreislauf erstmalig physisch umgewandelt. Große Bargeldmengen, zudem noch in kleiner Stückelung, sind in Zeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ungewöhnlich, damit unter Umständen Verdacht erregend und für größere finanzielle Transaktionen ungeeignet. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass die Bargeldintensität einer Volkswirtschaft das Geldwäscherisiko beeinflusst; d.h., je mehr Bargeld in einer Volkswirtschaft kursiert, desto geringer ist das Risiko, mit großen Bargeldmengen aufzufallen. Insofern ist die Bundesrepublik Deutschland besonders geeignet – im Gegensatz zu den USA, wo nur noch etwa 0,4 % des Zahlungsverkehrs in bar abgewickelt werden. Das Bestreben der Geldwäscher ist es deshalb, Bargeld in Buchgeld umzuwandeln.

Formen der Umwandlung sind:

a) Die Unterbringung von Bargeld in kleinen Teilbeträgen bis zu einem bestimmten Schwellenbetrag bei: Banken, Spielcasinos, Wechselstuben, Wertpapiermaklern, Versicherungen usw.; dieses wird als *„Smurfing"* oder *„Structuring"* bezeichnet.

b) Der physische Transport von Bargeld außer Landes, speziell in Off – Shore – Zentren. Dort wird das Bargeld bei kooperationswilligen Banken eingezahlt und in Buchgeld umgewandelt. Smurfing ist eine bekannte Geldwäschemethode, die keine Spuren in Form von Belegen und Papierausdrucken hinterlässt. Sie ist sehr arbeitsintensiv und zeitaufwendig, aber effektiv.

Die einzige Voraussetzung für ihr Gelingen ist das Wissen darüber, ab welchem Betrag eine Transaktion Verdacht erregt, um unter diesem Betrag bleiben zu können. In Deutschland besteht ab dem Schwellenbetrag von DM 30.000 DM = 15.338,76 € gemäß § 2 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes Identifikations-, Dokumentations- oder Meldepflicht. Teams von Kurieren oder Strohmännern deponieren dabei schmutziges Geld unter diesem Limit auf einem Dutzend kleiner Bankkonten. Eine Alternative dazu ist, ebenfalls unter diesem Betrag Reisechecks zu kaufen, die in Bargeld umtauschbar sind, wann immer Geld gebraucht wird. Um den Bezug zu einer konkreten Straftat zu erschweren, werden die entsprechenden Gelder häufig zunächst außer Landes geschmuggelt, um dann in einem anderen Land angelegt zu werden. Eine weitere Anlagemöglichkeit kann auch die Vermischung mit legalen Einnahmen aus Unternehmen (sog. *Frontbetriebe*), die zur Geldwäsche missbraucht werden, darstellen.

Smurfing bezeichnet also den organisierten Kauf von leicht transferierbaren Vermögenswerten, vornehmlich Finanzinstrumenten, in Beträgen unterhalb der jeweiligen vom betreffenden Land vorgeschriebenen Deklarations- oder Identifikationspflicht mittels schmutziger Gelder zum Zwecke der Geldwäsche. *Smurfing* mittels Bankschecks wurde in den USA zu einer der populärsten Geldwascharten. *Structuring ist das Komplement zum Smurfing*. Es bezeichnet die organisierte und mehrfache Einzahlung von Vermögenswerten im Wert unterhalb der jeweiligen Deklarations- oder Identifikationsgrenze auf ein Bankkonto. Im Bereich des *Structuring* ist es heute fast unumgänglich, einen bankseitigen Gehilfen für reibungslose Structuring-Massnahmen zu besitzen. Das *Change-Geschäft* ist eine Abart des *Structuring*, also der organisierte und mehrfache Banknotenwechsel von kleinen in große Stückelungen oder von einer Währung in eine andere unterhalb der jeweiligen Deklarations- oder Identifikationspflicht, ohne aber ein Bankkonto zu benützen. Gleich wie beim Smurfing und eigentlichen Structuring ist auch hier der personelle Aufwand, der für die einwandfreie Durchführung benötigt wird, sehr groß.

Obwohl die Geldwäscher die Ermittler mit scheinbar grenzenloser Kreativität vor eine enorme Herausforderung stellen, ist die Phase des Placement der wichtigste Ansatzpunkt zur Bekämpfung der Geldwäsche, da sie hier noch erkenn- bzw. nachweisbar sein kann. Daher besteht hier für die Geldwäscher auch das größte Risiko, von den Ermittlern entdeckt zu werden.

Außerdem haben sich die Geldwäscher auch mit einem beachtlichen Diebstahls- und Veruntreuungsrisko auseinanderzusetzen, da von der Ansammlung bis zur Unterbringung größerer Bargeldmengen auf Kuriere und andere Kanäle zum Geldtransport übertragen werden müssen.

Layering

Eine andere Form ist der *Transfer in Konsumgüter*, d.h., der Kauf von Luxusautos und deren Transport nach Mittelamerika u.a., wo sie noch mit Gewinn weiterverkauft werden. Nicht zu vergessen der Schmuggel mit seinen phantasiereichen Varianten (z.B. „Body-Packer", Behälter, deklariert: gefüllt mit Kampfstiersperma, Pizzaschachteln zur Zeit der Pizza Connection etc.). Ca. 20 Milliarden US Dollar werden jährlich so aus den USA gebracht, nur weniger als 1 Prozent wird davon beschlagnahmt. In der zweiten Phase, dem *„Layering Stage"* (Verwirrspiel, Verschleierung), soll immer mehr die Herkunft der illegalen Vermögenswerte verschleiert werden.

Es soll der so genannte *„Paper Trail"* (Papierpfad von Belegen) durchbrochen und Anonymität hergestellt werden. Dies geschieht zum Beispiel durch zahlreiche, verwirrende Transaktionen, meist über Ländergrenzen hinweg und über Konten verschiedener Personen. An dieser Stelle fällt unverdächtigen Dritten, in Form von Berufsgeheimnisträgern (z.B. Anwälten, Notaren) und Scheinfirmen, die als Strohmänner dazwischengeschaltet bzw. auf deren Konten die Gelder gesammelt werden, eine bedeutende Rolle zu. Ebenso sind hier Off – Shore – Gebiete von großem Interesse, die für die vorübergehende Unterbringung der illegalen Vermögenswerte besonders attraktiv sind.

Interessant ist dies u.a. bei Festgeldanlagen in dreistelligen Millionenbeträgen, fest auf 10 Jahre. Dies unter dem Aspekt des Parkens von Geldern, auch bei *„Karussell-Formen"*, bei denen Gelder nach beigelegten Instruktionen, die Termine und Orte enthalten, von Bank zu Bank transferiert werden müssen.

Integration

Durch die dritte Phase, der "Integration Stage" (Recycling oder Legalisierung), erfolgt die eigentliche Rückführung und Integration des Kapitals in die legale Wirtschaft, indem den Vermögenswerten eine scheinbar legale Herkunft gegeben wird. Diese Phase strebt eine mittel- oder langfristige Anlage der „vorgewaschenen" Vermögenswerte an, sodass diese nur noch mit legalen und steuerlich veranlagten Geschäften in Verbindung gebracht werden können.

Diese Stufe entfällt, sobald die Vermögenswerte zur Finanzierung weiterer Straftaten genutzt werden. Investitionen erfolgen in jeglicher Form von Betrieben, jedoch hauptsächlich in Objekte, die einen Synergieeffekt für die Infrastruktur der organisierten Kriminalität herstellen können, indem sie weitere Straftaten erleichtern. Es handelt sich meist um bargeldintensive Betriebe (z.B. Restaurants, Spielbanken, Wechselstuben etc.), sowie Immobilien, Reedereien, Chemie – und Pharmaunternehmen (zur Herstellung von Drogen) oder Banken. Weitere, im Zuge der Integration, angewandte Techniken sind die *Über- oder Unterbewertung* von Vermögenswerten. Ein probates Mittel ist die vorgetäuschte *Immobilienspekulation:* Da kauft beispielsweise jemand eine Immobilie im Realwert von 2 Millionen zum Preis von einer Million; die zweite Million wird bar unter dem Tisch bezahlt. Der neue Eigentümer behält den Besitz bis zum Abschluss von Instandsetzungsarbeiten und verkauft das Anwesen dann zum Realwert von drei Millionen. So können Nachweise über Profite geführt werden, die über denen liegen, die offiziell aufgebracht worden sind, nämlich in diesem Fall der Mehrwert von einer Million. Kolumbianische Händler betrieben diese Art der Geldwäsche in Miami, wobei ganze Straßenzüge Gegenstand maßloser Spekulationsgeschäfte geworden sind.

Die Formen der Überbewertung sind dagegen meist Käufe, bei denen der reale Wert massiv überbezahlt wird, also ein „Kauf um jeden Preis". Neben Börsentransaktionen müssen der Kunstmarkt und vor allem die Kunstauktion erwähnt werden. Zudem ist hier seither Usus, in bar zu zahlen, sodass mit hohen Bargeldsummen kein Aufsehen erregt wird.

Zu denken ist auch an *Scheingeschäfte* mit fingierten Rechnungen oder die so genannte *Loan – back – Methode.* Bei der letzteren werden illegale Vermögenswerte bei einer Gesellschaft im Ausland deponiert, die denselben Betrag als fiktiven Kredit zur Verfügung stellt, sodass der Geldwäscher sein eigenes Geld als Darlehn aufnimmt. Beim Darlehnsnehmer wird dies als offizielles Bankdarlehen ausgewiesen. Erinnert sei hier auch an Kreditformen, mit welchen man sein eigenes Geld ausgeliehen bekommt unter wissentlicher Beteiligung von Banken, auch *„Dutch Sandwich"* genannt. Mit schmutzigem Geld erworbene Immobilien oder Aktien können mit Krediten belehnt werden. Zins- und Amortisationszahlungen können sodann wiederum mit schmutzigem Geld erfolgen. Zu denken wäre hier auch an *Transferpricing-Formen,* besonders geeignet bei Kapitalfluchtmethoden im Zusammenhang mit Import- und Exportgesellschaften, wo zwei Verträge ausgestellt werden, ein echter mit realem Warenwert und ein fiktiver (sowohl *Over-* als auch *Underinvoicing-Methoden* sind denkbar). Die Preisdifferenz zwischen beiden Verträgen kann so relativ problemlos das Land verlassen, ohne dass die Preismanipulation auffliegt.

Auch die Glücksspielindustrie soll hier als mögliche Integrationsform erwähnt werden. Die häufigste Methode ist es, das kriminell erworbene Bargeld in Spielbanken gegen Jetons zu tauschen, sich ein Weilchen an den Spieltischen herumzutreiben und die Spielmarken dann in Schecks zurückzutauschen. Ein nicht unbedeutender Vorteil: Die so deklarierten Spielgewinne – die offiziell auf jedes Bankkonto eingezahlt werden können – sind auch noch steuerfrei. Eine andere Version wird gerne in Spielclubs angewandt: Einer der Spieler, der die Bank hält, spielt gegen die anderen Teilnehmer. Sein Interesse ist es freilich, dass die Bank auf lange Sicht gesehen die Gewinnerin bleibt. Dazu wird immer wieder illegales Geld nachgeschossen oder von Strohmann-Spielern absichtlich an die Bank verloren. Auch der umgekehrte Weg funktioniert; auf diese Weise können beide Parteien, je nach Wunsch, ihre Einkünfte durch Spielgewinne belegen. Aber auch die staatliche *Glücksspielindustrie* kann missbraucht werden durch Abkauf des *„Winning Ticket"*: Durch eine Zusatzprämie wird dem Gewinner einer Lotterie, eines Pferderennens etc. das Trefferlos abgekauft.

Dieses Los kann sodann zur Gewinnauszahlung präsentiert und der Gewinn (meist steuerfrei) legal investiert werden. In England z.B. wurden Pferderennen mittels eines Ultraschallgewehres manipuliert, um damit einzelne Pferde in Panik zu versetzen. An diesen Wettbetrug war eine Geldwaschoperation für Gewinne aus dem Kokainhandel gekoppelt. Als Ergänzung des Drei – Phasen – Modells wurde in den USA das Zyklusmodell erarbeitet. Das *Zyklusmodell des Federal Reserve System* aus dem Jahre 1990 leitet sich vom Drei – Phasen – Modell der US – Zollbehörde ab. Zusätzlich bezieht aber das Zyklusmodell die strafbaren Vortaten in einen Kreislauf ein. Danach werden die Erträge aus der strafbaren Vortat (Illicit Activity) in den Markt eingebracht und dort verschoben (Placement, Layering); sie werden entweder indirekt über legale Investitionen (Integration) oder direkt in weitere deliktische Tätigkeiten *(Illicit Activity)* reinvestiert. Der bedeutende Vorteil dieses Modells gegenüber dem Drei – Phasen – Modell ist, dass durch die zyklische Darstellung erheblich besser die Verflechtungen und Querverbindungen der einzelnen Etappen verdeutlicht werden.

Banken und Parabanken

Diese eignen sich für alle Phasen der Geldwäsche. Neben diesen Banken spielen aber Untergrundbanken insbesondere im asiatischen Raum eine bedeutende Rolle. Parallel zum offiziellen Bankenapparat firmieren sie unter den Bezeichnungen wie *Chop Chop Banking* (China), *Chiti Banking, Hundi Banking, Hawala Banking, Gawala Banking* (Indien), *Stash-House Banking* (Amerika) (to stash = heimliche Vorräte anlegen). Diese Banking Systeme sind deshalb so markant, weil die handelnden Beteiligten beim Transfer einander bedingungslos vertrauen, Geschäfte ohne Buchungsunterlagen und Belege abwickeln und damit eine absolute Anonymität sicherstellen, so dass eine Form der Geldwäsche in welcher Form auch immer nicht nachweisbar ist.

Die Arbeitsweise ist sehr einfach. In dem Land, in dem die Einkünfte aus Verbrechen erzielt werden, deponiert ein Triaden-Geldwäscher z.B. das schmutzige Geld bei einem nicht registrierten und deshalb inoffiziellen Banker. Der Banker quittiert die Einzahlung mit einem Beleg, oft ist das nur ein entzweigerissener Geldschein oder ein spezielles Zeichen, z.B. eine Spielkarte, das „Chop" genannt wird. Der Banker verständigt einen Komplizen – wiederum ein inoffizieller Banker – in dem ausländischen Staat, in dem das saubere Geld abgehoben werden soll. Das geschieht dann auch, abzüglich der beachtlichen Provision und den Gebühren, mit denen der Untergrundbanker sein Geld macht, wenn der Geldwäscher oder seine Organisation ihre Hälfte der zerrissenen Banknote präsentieren oder das vereinbarte „Chop"-Wissen.

Auch das Ausweichen vor der Polizei ist markant, weil der Weg europaweit auch aufs Land nicht gescheut wird für neue Aktivitäten. Reisefreudigkeit ist angesagt. So wurden z.B. bei einem Chinesen in Oostburg in Holland, einer kleinen Stadt, seinerzeit 12 Millionen Gulden sichergestellt, in der Nähe von Sluis gab es in einem verschlafenen Dorf eine Schießerei. Wie im Metier der Spionage gilt auch hier das Grundsatzverhaltensschema: „Tarnung, Trennung, Sicherheit". Das Hintergrundwissen zum „Steuermann", seine modi operandi, sind relevant im polizeilichen Präventiv-/Repressivaufklärungsauftrag, wobei die Methoden, Aufbauschemata, Plancharakteristika von besonderer Bedeutung sind. Gerade die Kriterien der Vorkehrung, Führung, Organisation, Verteilung, Anpassung, Vorbereitung, Versorgung, gewinnen zunehmend an Gewicht, um *Penetrierungsperspektiven* erarbeiten oder ein so genanntes *Kompromat* erstellen zu können.

Ein markantes, in Asien weit verbreitetes Beispiel für eine Untergrundbankenform ist das *Hawala Banking* auf dem indischen Subkontinent mit mittlerweile auch weitreichendem Einfluss rund um die Welt. Die Untergrundbankensysteme in der Welt kennzeichnen sich durch einige eingeführte Begriffe wie *chop, fei chi'ein, hundi banking* etc. bei einem Zahlungsverkehrsaufkommen von 100 bis 300 Milliarden $ in Form von illegalen Geldtransfers (Asia Inc. 1995).

Die meisten dieser Banken beruhen auf der Gründung von „Familien" und „Bruderschaften" oder „Gang Allianzen" und führen deren monetäre Operationen aus ,und zwar durch unausgesprochene, aber unzweideutige bei Vertragsverletzung gegebene und ad hoc einsetzende strafende und vergeltende Gewalt für den Schädiger. In Indien ist dieses Bankensystem bekannt unter dem Namen Hawala Banking oder

unter der Bezugnahme, dass Dollars von Bombay nach Hong Kong bewegt werden, Gold von Singapur nach Vancouver oder Waffen und Rüstungsgüter von Karachi nach Delhi mit all den dazugehörenden „Durchführungserfordernissen" zur Abwicklung der Geschäfte. Diese stellen sich modi operandi betrachtet in der Form eines gegebenen „Wortes" oder der Referenz des jeweiligen Händlers dar, wobei keinerlei Papiere oder Belege in Frage kommen.

Alle diese Geschäftsabwicklungen sind kompliziert, kriminelle und schillernde Vorgänge, worin einige Leute verschiedener Nationen als Gastgeber verwickelt sind und sogar Geheimdienste wie der „Inter-Services Intelligence" (ISI) von Pakistan genannt werden. Es wird berichtet, dass sogar „Teilzeit-" oder „Freizeit – Unternehmer" sowie „Spekulanten" schätzungsweise mehr als 60 Millionen US Dollar illegal nach Indien transferierten.

Wertpapier- und Devisenbörsen, die ausgiebig von Geldwäschern benutzt werden, sind die beiden Märkte, gegen die sich vor allem die 1991 erlassene Direktive der Europäischen Union richtet. Devisenbörsen führen große Geldtransaktionen durch, und der Kauf von Devisen mit Bargeld, um Auslandskonten zu eröffnen, ist bei Geldwäschern eine beliebte Methode. Allein an der Londoner Devisenbörse werden täglich 303 Milliarden US – Dollar gehandelt! Deshalb müssen die Devisenhändler der Banken nachprüfbare Aufzeichnungen über ihre Transaktionen führen, aber Experten der Finanzfahndung zweifeln an der Bereitschaft der Beteiligten, sich strikt an die Vorschriften zu halten. Es bedürfe erst einiger Verurteilungen, um zu beweisen, dass die Behörden entschlossen sind, das Gesetz durchzusetzen.

Eine der am weitesten entwickelten Formen des Geldrecyclings sind die Scheinkäufe von Aktien an der Wertpapierbörse: Im *Wertpapierhandel* setzen Käufer und Verkäufer, die angeblich nicht miteinander in Verbindung stehen, den Preis einer Aktie oder einer Kaufoption unter den Bedingungen des freien Marktes fest. Wenn sich Käufer und Verkäufer einig sind, können sie einen künstlichen Preis für die besagten Aktien festsetzen. Mit dieser Methode lässt sich Geld zurückführen, das zunächst einer Scheingesellschaft unter dem Vorwand zugeflossen ist, es handele sich um Gewinne aus rechtmäßigen Börsengeschäften.

So deponiert beispielsweise der Inhaber eines Unternehmens in einem nicht reglementierten Land (u.a. Singapur) Geld auf Bankkonten dieses Unternehmens. An der Wertpapier – Warenterminbörse geht dieser dann mit seinem Partner – dem eigentlichen Geldinhaber – einen Kontrakt über Wertpapiere oder Waren zu einem absichtlich unterschätzten Preis ein. Nach Ablauf des Termins streicht der Partner bei der Auflösung des Vertrages einen beträchtlichen Mehrwert zum Nachteil der Scheingesellschaft ein.

Auf diese Weise sind die Gelder aus dem Ausland zurückgeführt und die Einkünfte durch Börsengeschäfte begründet. Sollten die Kurse unglücklicherweise fallen, entsteht der Mehrwert zugunsten des Scheinunternehmens, doch die Gelder stehen weiterhin für die Rückführung zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung. Der Gipfel hierbei ist, dass derjenige, der die Verluste zu erleiden scheint, diese sogar noch steuerlich absetzen kann.

Die Geldbeträge werden häufig mit Hilfe des elektronischen Zahlungsverkehrs auf wechselnde Nummernkonten in Ländern mit Bankgeheimnis überwiesen. Allein auf den Devisenmärkten bewegen sie rund um die Uhr 1.000.000.000.000 US-$ (1 Billion) elektronisch per Knopfdruck."

Off-Shore Zentren

Die einzige Industrie Miamis z.B. ist die Geldwaschindustrie. Miami – das ist die Geldwaschanlage in den USA. Das Hauptquartier der Drogenkartelle auf dem Boden der Vereinigten Staaten. Und Miamis gesamter Wohlstand basiert auf Kokain-Dollars. Um nur einige Off – Shore – Zentren zu nennen: Andorra, Bulgarien, Jersey, Isle of Man, Kanal – Inseln, Liechtenstein, Luxemburg, bestimmte Kantone der Schweiz (z.B. Zug), Malta, Monaco, Dubai, Bahrain, Mauritius, Niederländische Antillen, Cayman Inseln, Antigua, Barbados, Bahamas, Nauru, Singapur, Panama uvm.

In den USA gibt es Firmen, die darauf spezialisiert sind, Off-Shore-Banken zu verkaufen; eine von ihnen bot seinerzeit eine „voll lizensierte internationale Privatbank in der Karibik" an, dazu eine "Tochtergesellschaft für Managementberatung auf den Bahamas. Preis: 9990 Dollar". In der International Herald Tribune finden sich regelmäßig Anzeigen wie diese: „Handelsbank zu verkaufen. Keine Guthaben, keine Verbindlichkeiten. Keine Qualifizierungsnachweise erforderlich. Lizenz Klasse A. Inhaberaktien. US-Dollar 10 000"; außerdem werden „Inkognito-Zweitwohnsitze", „Zweit-Reisedokumente für alle Länder", „Niederlassungsrechte" oder „Staatsbürgerschaften", „Personalpapiere und Führerscheine" angeboten. Und die Moskauer Wochenzeitung „Commersant" offerierte russischen Staatsangehörigen für 320 000 Dollar die zusätzliche Staatsbürgerschaft in dem karibischen Ministaat Belize; ein Wohnsitz in Belize sei, so hieß es, nicht erforderlich, Fragen würden nicht gestellt.

Belize war früher eine Kolonie und hieß Britisch-Honduras. Es genießt einen „begünstigten", d.h. unbeschränkten Zugang zum britischen Commonwealth, zur Europäischen Freihandelszone (EFTA) und zur EU. Ein Russe, der die Staatsbürgerschaft von Belize erwirbt, kann dort nicht nur Bankkonten eröffnen, sondern auch ohne Visum sämtliche europäische Länder sowie Australien, Kanada, Hong Kong und Singapur bereisen.

Fortsetzung folgt

Die Qual der Wahl

Bis zum 27. September findet man auf der Webseite der Bundesentrale für politische Bildung den zu Recht berühmten Wahl-o-Mat. Zu einigen politischen Fragen werden mehrere Antworten angeboten, von denen man diejenige auswählt, die der eigenen Meinung am nächsten kommt. Am Ende erzählt einem der Wahl-o-Mat, welcher Partei man aufgrund der ausgewählten Antworten am ehesten zuneigt. Da wurde schon mancher dramatisch überrascht: www.bpb.de. Wer nicht weiß, warum er wählen sollte, kann sich mit einem Klick (http://www.youtube.com/bpbtv) gute Antworten geben lassen.

Und nach der Wahl? Da lohnt es sich immer noch, die Seite zu besuchen. Zum Beispiel wegen der gut aufbereiteter Publikationen zu wichtigen Themen, zum Beispiel „Konfliktstoff Kopftuch"
(www.bpb.de/themen/SL4PNH,0,0,Innenpolitik.html).

Buchbesprechung

Pädokriminalität weltweit
Sexueller Kindesmissbrauch, Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie

Pädokriminelle agieren gezielt, skrupellos und international. Sie leben mitten unter uns und finden ihre Opfer in der Familie, der Nachbarschaft, im Verein, in der Kirche, in den Datennetzen im Inland und im Ausland. Ihre Opfer sind die Schwächsten der Gesellschaft. Der Kampf gegen diese Kriminalität und der Schutz der Kinder sind Ziel des Buches von Adolf Gallwitz und Manfred Paulus.

Der zunehmenden Tendenz , sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern zu entkriminalisieren, stellen sie Fakten entgegen, die uns schaudern machen: Sexueller Kindesmissbrauch, Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie (so der Untertitel des Buches) sind Erscheinungsformen eines Kriminalitätsfeldes, dessen extrem hohes Dunkelfeld auch damit zusammenhängt, dass Ermittlungs- oder Strafverfolgungsbehörden oft auf Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Jugendbehörden und Kinderschutzeinrichtungen verzichten (müssen). Systembedingte Ineffizienz mit schrecklichen Folgen.

Die Autoren stellen systematischen alle wesentlichen Fakten dar, haben Rechtslagen, In- und Ausland sowie neue Medien dabei im Blick, analysieren Schwächen bei den geltenden rechtlichen Regelungen und weisen auf Präventionsmöglichkeiten hin. Dazu gehören wichtige Hinweise für Eltern und ihre Kinder, die helfen, Gefahren zu erkennen und sie zu mindern.

„Pädokriminalität weltweit“, 2009 im Verlag Deutsche Polizeiliteratur erschienen (16,90 Euro), ist ein aktuelles Grundlagenwerk für Fachleute (nicht nur) bei der Polizei, ebenso aber auch ein guter Ratgeber für Eltern, Beratende und Unterstützende von Kindern.

Autor:	**Adolf Gallwitz und Manfred Paulus**
Anmerkungen:	**1. Auflage 2009, 253 Seiten, broschiert, 2095 Seiten, in Leinen**
ISBN:	**978-3-8011-0598-3**
Verlag:	**VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH,**
Preis:	**16,90 Euro**
Verfasser:	**Gunhild von der Groeben, Journalistin**

Harald Weiland

Direktor des Landeskriminalamtes im Saarland a.D,

ist wenige Monate nach seiner Versetzung in den Ruhestand nach kurzer schwerer Krankheit im Alter von 60 Jahren verstorben.

Harald Weiland wurde nicht nur wegen seiner herausragenden Fähigkeiten als Kriminalist, sondern auch und insbesondere wegen seiner überzeugenden Führungskompetenz über die Landesgrenzen hinaus geachtet und geschätzt.

Als langjähriger ständiger ehrenamtlicher Mitarbeiter hat er vielfach daran mitgewirkt, dass sich unsere Zeitschrift in der Fortbildungsliteratur weiter etabliert hat.

Die Redaktion der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei“ verliert mit Harald Weiland einen über all die Jahre überaus geschätzten Berater und persönlich musste ich mich von einem guten Freund verabschieden.

Wir danken ihm sehr herzlich für sein Wirken und werden sein Andenken in Ehren bewahren.

Bundesverfassungsgericht:

Verfassungsmäßigkeit der Regelungen zur Internetaufklärung bzw. Online-Durchsuchung im nordrhein-westfälischen Verfassungsschutzgesetz – Urteil vom 27.2.2008, 1 BvR 370/07 – Teil 2

Dr. Rolf Meier
Ministerialrat, Vertreter der Parlamentarischen Geschäftsführerin und Justitiar der SPD-Landtagsfraktion Rheinland-Pfalz

185 (2) Der Grundrechtsschutz des Art. 10 Abs. 1 GG erstreckt sich allerdings nicht auf die nach Abschluss eines Kommunikationsvorgangs im Herrschaftsbereich eines Kommunikationsteilnehmers gespeicherten Inhalte und Umstände der Telekommunikation, soweit dieser eigene Schutzvorkehrungen gegen den heimlichen Datenzugriff treffen kann. Dann bestehen hinsichtlich solcher Daten die spezifischen Gefahren der räumlich distanzierten Kommunikation, die durch das Telekommunikationsgeheimnis abgewehrt werden sollen, nicht fort (vgl. BVerfGE 115, 166 <183 ff.>).

186 (3) Der durch das Telekommunikationsgeheimnis bewirkte Schutz besteht ebenfalls nicht, wenn eine staatliche Stelle die Nutzung eines informationstechnischen Systems als solche überwacht oder die Speichermedien des Systems durchsucht. Hinsichtlich der Erfassung der Inhalte oder Umstände außerhalb der laufenden Telekommunikation liegt ein Eingriff in Art. 10 Abs. 1 GG selbst dann nicht vor, wenn zur Übermittlung der erhobenen Daten an die auswertende Behörde eine Telekommunikationsverbindung genutzt wird, wie dies etwa bei einem Online-Zugriff auf gespeicherte Daten der Fall ist (vgl. Germann, Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Internet, 2000, S. 497; Rux, JZ 2007, S. 285 <292>).

187 (4) Soweit der heimliche Zugriff auf ein informationstechnisches System dazu dient, Daten auch insoweit zu erheben, als Art. 10 Abs. 1 GG nicht vor einem Zugriff schützt, bleibt eine Schutzlücke, die durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Schutz der Vertraulichkeit und Integrität von informationstechnischen Systemen zu schließen ist.

188 Wird ein komplexes informationstechnisches System zum Zweck der Telekommunikationsüberwachung technisch infiltriert („Quellen-Telekommunikationsüberwachung"), so ist mit der Infiltration die entscheidende Hürde genommen, um das System insgesamt auszuspähen. Die dadurch bedingte Gefährdung geht weit über die hinaus, die mit einer bloßen Überwachung der laufenden Telekommunikation verbunden ist. Insbesondere können auch die auf dem Personalcomputer abgelegten Daten zur Kenntnis genommen werden, die keinen Bezug zu einer telekommunikativen Nutzung des Systems aufweisen. Erfasst werden können beispielsweise das Verhalten bei der Bedienung eines Personalcomputers für eigene Zwecke, die Abrufhäufigkeit bestimmter Dienste, insbesondere auch der Inhalt angelegter Dateien oder – soweit das infiltrierte informationstechnische System auch Geräte im Haushalt steuert – das Verhalten in der eigenen Wohnung.

189 Nach Auskunft der in der mündlichen Verhandlung angehörten sachkundigen Auskunftspersonen kann es im Übrigen dazu kommen, dass im Anschluss an die Infiltration Daten ohne Bezug zur laufenden Telekommunikation erhoben werden, auch wenn dies nicht beabsichtigt ist. In der Folge besteht für den Betroffenen – anders als in der Regel bei der herkömmlichen netzbasierten Telekommunikationsüberwachung – stets das Risiko, dass über die Inhalte und Umstände der Telekommunikation hinaus weitere persönlichkeitsrelevante Informationen erhoben werden. Den dadurch bewirkten spezifischen Gefährdungen der Persönlichkeit kann durch Art. 10 Abs. 1 GG nicht oder nicht hinreichend begegnet werden.

190 Art. 10 Abs. 1 GG ist hingegen der alleinige grundrechtliche Maßstab für die Beurteilung einer Ermächtigung zu einer „Quellen-Telekommunikationsüberwachung", wenn sich die Überwachung ausschließlich auf Daten aus einem laufenden Telekommunikationsvorgang beschränkt. Dies muss durch technische Vorkehrungen und rechtliche Vorgaben sichergestellt sein.

191 bb) Auch die durch Art. 13 Abs. 1 GG gewährleistete Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung verbürgt dem Einzelnen mit Blick auf seine Menschenwürde sowie im Interesse der Entfaltung seiner Persönlichkeit einen elementaren Lebensraum, in den nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 13 Abs. 2 bis 7 GG eingegriffen werden darf, belässt aber Schutzlücken gegenüber Zugriffen auf informationstechnische Systeme.

192 Das Schutzgut dieses Grundrechts ist die räumliche Sphäre, in der sich das Privatleben entfaltet (vgl. BVerfGE 89, 1 <12> [BVerfG 26.05.1993 - 1 BvR 208/93]; 103, 142 <150 [BVerfG 08.02.2001 - 2 BvF 1/00] f.>). Neben Privatwohnungen fallen auch Betriebs- und Geschäftsräume in den Schutzbereich des Art. 13 GG (vgl. BVerfGE 32, 54 <69 [BVerfG 13.10.1971 – 1 BvR 280/66] ff.>; 44, 353 <371>; 76, 83 <88>; 96, 44 <51>). Dabei erschöpft sich der Grundrechtsschutz nicht in der Abwehr eines körperlichen Eindringens in die Wohnung. Als Eingriff in Art. 13 GG sind auch Maßnahmen anzusehen, durch die staatliche Stellen sich mit besonderen Hilfsmitteln einen Einblick in Vorgänge innerhalb der Wohnung verschaffen, die der natürlichen Wahrnehmung von außerhalb des geschützten Bereichs entzogen sind. Dazu gehören nicht nur die akustische oder optische Wohnraumüberwachung (vgl. BVerfGE 109, 279 <309, 327>), sondern ebenfalls etwa die Messung elektromagnetischer Abstrahlungen, mit der die Nutzung eines informationstechnischen Systems in der Wohnung überwacht werden kann. Das kann auch ein System betreffen, das offline arbeitet.

193 Darüber hinaus kann eine staatliche Maßnahme, die mit dem heimlichen technischen Zugriff auf ein informationstechnisches System im Zusammenhang steht, an Art. 13 Abs. 1 GG zu messen sein, so beispielsweise, wenn und soweit Mitarbeiter der Ermittlungsbehörde in eine als Wohnung geschützte Räumlichkeit eindringen, um ein dort befindliches informationstechnisches System physisch zu manipulieren. Ein weiterer Anwendungsfall des Art. 13 Abs. 1 GG ist die Infiltration eines informationstechnischen Systems, das sich in einer Wohnung befindet, um mit Hilfe dessen bestimmte Vorgänge innerhalb der Wohnung zu überwachen,

etwa indem die an das System angeschlossenen Peripheriegeräte wie ein Mikrofon oder eine Kamera dazu genutzt werden.

194 Art. 13 Abs. 1 GG vermittelt dem Einzelnen allerdings keinen generellen, von den Zugriffsmodalitäten unabhängigen Schutz gegen die Infiltration seines informationstechnischen Systems, auch wenn sich dieses System in einer Wohnung befindet (vgl. etwa Beulke/Meininghaus, StV 2007, S. 63 <64>; Gercke, CR 2007, S. 245 <250>; Schlegel, GA 2007, S. 648 <654 ff.>; a.A. etwa Buermeyer, HRRS 2007, S. 392 <395 ff.>; Rux, JZ 2007, S. 285 <292 ff.>; Schaar/Landwehr, K&R 2007, S. 202 <204>). Denn der Eingriff kann unabhängig vom Standort erfolgen, so dass ein raumbezogener Schutz nicht in der Lage ist, die spezifische Gefährdung des informationstechnischen Systems abzuwehren. Soweit die Infiltration die Verbindung des betroffenen Rechners zu einem Rechnernetzwerk ausnutzt, lässt sie die durch die Abgrenzung der Wohnung vermittelte räumliche Privatsphäre unberührt. Der Standort des Systems wird in vielen Fällen für die Ermittlungsmaßnahme ohne Belang und oftmals für die Behörde nicht einmal erkennbar sein. Dies gilt insbesondere für mobile informationstechnische Systeme wie etwa Laptops, Personal Digital Assistants (PDAs) oder Mobiltelefone.

195 Art. 13 Abs. 1 GG schützt zudem nicht gegen die durch die Infiltration des Systems ermöglichte Erhebung von Daten, die sich im Arbeitsspeicher oder auf den Speichermedien eines informationstechnischen Systems befinden, das in einer Wohnung steht (vgl. zum gleichläufigen Verhältnis von Wohnungsdurchsuchung und Beschlagnahme BVerfGE 113, 29 <45>).

196 cc) Auch die bisher in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anerkannten Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, insbesondere die Gewährleistungen des Schutzes der Privatsphäre und des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, genügen dem besonderen Schutzbedürfnis des Nutzers eines informationstechnischen Systems nicht in ausreichendem Maße.

197 (1) In seiner Ausprägung als Schutz der Privatsphäre gewährleistet das allgemeine Persönlichkeitsrecht dem Einzelnen einen räumlich und thematisch bestimmten Bereich, der grundsätzlich frei von unerwünschter Einsichtnahme bleiben soll (vgl. BVerfGE 27, 344 <350 [BVerfG 15.01.1970 - 1 BvR 13/68] ff.>; 44, 353 <372 f.>; 90, 255 <260>; 101, 361 <382 f.>). Das Schutzbedürfnis des Nutzers eines informationstechnischen Systems beschränkt sich jedoch nicht allein auf Daten, die seiner Privatsphäre zuzuordnen sind. Eine solche Zuordnung hängt zudem häufig von dem Kontext ab, in dem die Daten entstanden sind und in den sie durch Verknüpfung mit anderen Daten gebracht werden. Dem Datum selbst ist vielfach nicht anzusehen, welche Bedeutung es für den Betroffenen hat und welche es durch Einbeziehung in andere Zusammenhänge gewinnen kann. Das hat zur Folge, dass mit der Infiltration des Systems nicht nur zwangsläufig private Daten erfasst werden, sondern der Zugriff auf alle Daten ermöglicht wird, so dass sich ein umfassendes Bild vom Nutzer des Systems ergeben kann.

198 (2) Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geht über den Schutz der Privatsphäre hinaus. Es gibt dem Einzelnen die Befugnis, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BVerfGE 65, 1 <43>; 84, 192 <194> [BVerfG 11.06.1991 - 1 BvR 239/90]). Es flankiert und erweitert den grundrechtlichen Schutz von Verhaltensfreiheit und Privatheit, indem es ihn schon auf der Stufe der Persönlichkeitsgefährdung beginnen lässt. Eine derartige Gefährdungslage kann bereits im Vorfeld konkreter Bedrohungen benennbarer Rechtsgüter entstehen, insbesondere wenn personenbezogene Informationen in einer Art und Weise genutzt und verknüpft werden können, die der Betroffene weder überschauen noch verhindern kann. Der Schutzumfang des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung beschränkt sich dabei nicht auf Informationen, die bereits ihrer Art nach sensibel sind und schon deshalb grundrechtlich geschützt werden. Auch der Umgang mit personenbezogenen Daten, die für sich genommen nur geringen Informationsgehalt haben, kann, je nach dem Ziel des Zugriffs und den bestehenden Verarbeitungs- und Verknüpfungsmöglichkeiten, grundrechtserhebliche Auswirkungen auf die Privatheit und Verhaltensfreiheit des Betroffenen haben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 - 1 BvR 1550/03 u.a. -, NJW 2007, S. 2464 <2466>).

199 Die mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung abzuwehrenden Persönlichkeitsgefährdungen ergeben sich aus den vielfältigen Möglichkeiten des Staates und gegebenenfalls auch privater Akteure (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 23. Oktober 2006 - 1 BvR 2027/02 -, JZ 2007, S. 576) zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten. Vor allem mittels elektronischer Datenverarbeitung können aus solchen Informationen weitere Informationen erzeugt und so Schlüsse gezogen werden, die sowohl die grundrechtlich geschützten Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen beeinträchtigen als auch Eingriffe in seine Verhaltensfreiheit mit sich bringen können (vgl. BVerfGE 65, 1 <42>; 113, 29 <45 f.>; 115, 320 <342>; BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 - 1 BvR 1550/03 u.a. -, NJW 2007, S. 2464 <2466>).

200 Jedoch trägt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung den Persönlichkeitsgefährdungen nicht vollständig Rechnung, die sich daraus ergeben, dass der Einzelne zu seiner Persönlichkeitsentfaltung auf die Nutzung informationstechnischer Systeme angewiesen ist und dabei dem System persönliche Daten anvertraut oder schon allein durch dessen Nutzung zwangsläufig liefert. Ein Dritter, der auf ein solches System zugreift, kann sich einen potentiell äußerst großen und aussagekräftigen Datenbestand verschaffen, ohne noch auf weitere Datenerhebungs- und Datenverarbeitungsmaßnahmen angewiesen zu sein. Ein solcher Zugriff geht in seinem Gewicht für die Persönlichkeit des Betroffenen über einzelne Datenerhebungen, vor denen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt, weit hinaus.

201 d) Soweit kein hinreichender Schutz vor Persönlichkeitsgefährdungen besteht, die sich daraus ergeben, dass der Einzelne zu seiner Persönlichkeitsentfaltung auf die Nutzung informationstechnischer Systeme angewiesen ist, trägt das allgemeine Persönlichkeitsrecht dem Schutzbedarf in seiner lückenfüllenden Funktion über seine bisher anerkannten Ausprägungen hinaus dadurch Rechnung, dass es die Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme gewährleistet. Dieses Recht fußt gleich dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung auf Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG; es bewahrt den persönlichen und privaten Lebensbereich der Grundrechtsträger vor staatlichem Zugriff im Bereich der Informationstechnik auch insoweit, als auf das informationstechnische System insgesamt zugegriffen wird und nicht nur auf einzelne Kommunikationsvorgänge oder gespeicherte Daten.

202 aa) Allerdings bedarf nicht jedes informationstechnische System, das personenbezogene Daten erzeugen, verarbeiten oder speichern kann, des besonderen Schutzes durch eine eigenständige persönlichkeitsrechtliche Gewährleistung. Soweit ein derartiges System nach seiner technischen Konstruktion lediglich Daten mit punktuellem Bezug zu einem bestimmten Lebensbereich des Betroffenen enthält - zum Beispiel nicht vernetzte elektronische Steuerungsanlagen der Haustechnik -, unterscheidet sich ein staatlicher Zugriff auf den vorhandenen Datenbestand qualitativ nicht von anderen Datenerhebungen. In einem solchen Fall reicht der Schutz durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung

aus, um die berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen zu wahren.

203 Das Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme ist hingegen anzuwenden, wenn die Eingriffsermächtigung Systeme erfasst, die allein oder in ihren technischen Vernetzungen personenbezogene Daten des Betroffenen in einem Umfang und in einer Vielfalt enthalten können, dass ein Zugriff auf das System es ermöglicht, einen Einblick in wesentliche Teile der Lebensgestaltung einer Person zu gewinnen oder gar ein aussagekräftiges Bild der Persönlichkeit zu erhalten. Eine solche Möglichkeit besteht etwa beim Zugriff auf Personalcomputer, einerlei ob sie fest installiert oder mobil betrieben werden. Nicht nur bei einer Nutzung für private Zwecke, sondern auch bei einer geschäftlichen Nutzung lässt sich aus dem Nutzungsverhalten regelmäßig auf persönliche Eigenschaften oder Vorlieben schließen. Der spezifische Grundrechtsschutz erstreckt sich ferner beispielsweise auf solche Mobiltelefone oder elektronische Terminkalender, die über einen großen Funktionsumfang verfügen und personenbezogene Daten vielfältiger Art erfassen und speichern können.

204 bb) Geschützt vom Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ist zunächst das Interesse des Nutzers, dass die von einem vom Schutzbereich erfassten informationstechnischen System erzeugten, verarbeiteten und gespeicherten Daten vertraulich bleiben. Ein Eingriff in dieses Grundrecht ist zudem dann anzunehmen, wenn die Integrität des geschützten informationstechnischen Systems angetastet wird, indem auf das System so zugegriffen wird, dass dessen Leistungen, Funktionen und Speicherinhalte durch Dritte genutzt werden können; dann ist die entscheidende technische Hürde für eine Ausspähung, Überwachung oder Manipulation des Systems genommen.

205 (1) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in der hier behandelten Ausprägung schützt insbesondere vor einem heimlichen Zugriff, durch den die auf dem System vorhandenen Daten ganz oder zu wesentlichen Teilen ausgespäht werden können. Der Grundrechtsschutz umfasst sowohl die im Arbeitsspeicher gehaltenen als auch die temporär oder dauerhaft auf den Speichermedien des Systems abgelegten Daten. Das Grundrecht schützt auch vor Datenerhebungen mit Mitteln, die zwar technisch von den Datenverarbeitungsvorgängen des betroffenen informationstechnischen Systems unabhängig sind, aber diese Datenverarbeitungsvorgänge zum Gegenstand haben. So liegt es etwa bei einem Einsatz von sogenannten Hardware-Keyloggern oder bei einer Messung der elektromagnetischen Abstrahlung von Bildschirm oder Tastatur.

206 (2) Der grundrechtliche Schutz der Vertraulichkeits- und Integritätserwartung besteht unabhängig davon, ob der Zugriff auf das informationstechnische System leicht oder nur mit erheblichem Aufwand möglich ist. Eine grundrechtlich anzuerkennende Vertraulichkeits- und Integritätserwartung besteht allerdings nur, soweit der Betroffene das informationstechnische System als eigenes nutzt und deshalb den Umständen nach davon ausgehen darf, dass er allein oder zusammen mit anderen zur Nutzung berechtigten Personen über das informationstechnische System selbstbestimmt verfügt. Soweit die Nutzung des eigenen informationstechnischen Systems über informationstechnische Systeme stattfindet, die sich in der Verfügungsgewalt anderer befinden, erstreckt sich der Schutz des Nutzers auch hierauf.

207 2. Das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme ist nicht schrankenlos. Eingriffe können sowohl zu präventiven Zwecken als auch zur Strafverfolgung gerechtfertigt sein. Der Einzelne muss dabei nur solche Beschränkungen seines Rechts hinnehmen, die auf einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage beruhen. Hinsichtlich der vorliegend zu überprüfenden Ermächtigung der Verfassungsschutzbehörde, präventive Maßnahmen vorzunehmen, fehlt es daran.

208 a) Die angegriffene Norm wird dem Gebot der Normenklarheit und Normenbestimmtheit nicht gerecht.

209 aa) Das Bestimmtheitsgebot findet auch im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seinen verschiedenen Ausprägungen seine Grundlage im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20, Art. 28 Abs. 1 GG; vgl. BVerfGE 110, 33 <53, 57, 70> [BVerfG 03.03.2004 - 1 BvF 3/92]; 112, 284 <301>; 113, 348 <375>; 115, 320 <365>). Es soll sicherstellen, dass der demokratisch legitimierte Parlamentsgesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen über Grundrechtseingriffe und deren Reichweite selbst trifft, dass Regierung und Verwaltung im Gesetz steuernde und begrenzende Handlungsmaßstäbe vorfinden und dass die Gerichte die Rechtskontrolle durchführen können. Ferner sichern Klarheit und Bestimmtheit der Norm, dass der Betroffene die Rechtslage erkennen und sich auf mögliche belastende Maßnahmen einstellen kann (vgl. BVerfGE 110, 33 <52 [BVerfG 03.03.2004 - 1 BvF 3/92] ff.>; 113, 348 <375 ff.>). Der Gesetzgeber hat Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs hinreichend bereichsspezifisch, präzise und normenklar festzulegen (vgl. BVerfGE 100, 313 <359f., 372>; 110, 33 <53> [BVerfG 14.01.2004 - 2 BvR 564/95]; 113, 348 <375>; BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 - 1 BvR 1550/03 u.a. -, NJW 2007, S. 2464 <2466>).

210 Je nach der zu erfüllenden Aufgabe findet der Gesetzgeber unterschiedliche Möglichkeiten zur Regelung der Eingriffsvoraussetzungen vor. Die Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes richten sich auch nach diesen Regelungsmöglichkeiten (vgl. BVerfGE 110, 33 <55 [BVerfG 03.03.2004 - 1 BvF 3/92] f.>; BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 - 1 BvR 1550/03 u.a. -, NJW 2007, S. 2464 <2467>). Bedient sich der Gesetzgeber unbestimmter Rechtsbegriffe, dürfen verbleibende Ungewissheiten nicht so weit gehen, dass die Vorhersehbarkeit und Justitiabilität des Handelns der durch die Normen ermächtigten staatlichen Stellen gefährdet sind (vgl. BVerfGE 21, 73 <79 [BVerfG 12.01.1967 - 1 BvR 169/63] f.>; 31, 255 <264>; 83, 130 <145>; 102, 254 <337>; 110, 33 <56 f.>; BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 - 1 BvR 1550/03 u.a. -, NJW 2007, S. 2464 <2467>).

211 bb) Nach diesen Maßstäben genügt § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 2 VSG dem Gebot der Normenklarheit und Normenbestimmtheit insoweit nicht, als sich die tatbestandlichen Voraussetzungen der geregelten Maßnahmen dem Gesetz nicht hinreichend entnehmen lassen. …(wird ausgeführt)

218 b) § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 2 VSG wahrt auch nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dieser verlangt, dass ein Grundrechtseingriff einem legitimen Zweck dient und als Mittel zu diesem Zweck geeignet, erforderlich und angemessen ist (vgl. BVerfGE 109, 279 <335 ff.>; 115, 320 <345>; BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 - 1 BvR 1550/03 u.a. -, NJW 2007, S. 2464 <2468>; stRspr).

219 aa) Die in der angegriffenen Norm vorgesehenen Datenerhebungen dienen der Verfassungsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 1 VSG und damit der im Vorfeld konkreter Gefahren einsetzenden Sicherung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes von Bund und Ländern sowie bestimmter auf das Verhältnis zum Ausland gerichteter Interessen der Bundesrepublik. Dabei wurde mit der Novellierung des Verfassungsschutzgesetzes nach der Gesetzesbegründung insbesondere auch das Ziel verfolgt, eine effektive Terrorismusbekämpfung durch die Verfassungsschutzbehörde angesichts neuer, insbesondere mit der Internetkommunikation verbundener, Gefährdungen sicherzustellen (vgl. LT Drucks 14/2211, S. 1).

Allerdings ist der Anwendungsbereich der Neuregelung weder ausdrücklich noch als Folge des systematischen Zusammenhangs auf die Terrorismusbekämpfung begrenzt. Die Norm bedarf einer Rechtfertigung für ihr gesamtes Anwendungsfeld.

220 Die Sicherheit des Staates als verfasster Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit der Bevölkerung vor Gefahren für Leib, Leben und Freiheit sind Verfassungswerte, die mit anderen hochwertigen Gütern im gleichen Rang stehen (vgl. BVerfGE 49, 24 <56 f.>; 115, 320 <346>). Die Schutzpflicht findet ihren Grund sowohl in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 als auch in Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG (vgl. BVerfGE 115, 118 <152>). Der Staat kommt seinen verfassungsrechtlichen Aufgaben nach, indem er Gefahren durch terroristische oder andere Bestrebungen entgegen tritt. Die vermehrte Nutzung elektronischer oder digitaler Kommunikationsmittel und deren Vordringen in nahezu alle Lebensbereiche erschwert es der Verfassungsschutzbehörde, ihre Aufgaben wirkungsvoll wahrzunehmen. Auch extremistischen und terroristischen Bestrebungen bietet die moderne Informationstechnik zahlreiche Möglichkeiten zur Anbahnung und Pflege von Kontakten sowie zur Planung und Vorbereitung, aber auch Durchführung von Straftaten. Maßnahmen des Gesetzgebers, die informationstechnische Mittel für staatliche Ermittlungen erschließen, sind insbesondere vor dem Hintergrund der Verlagerung herkömmlicher Kommunikationsformen hin zum elektronischen Nachrichtenverkehr und der Möglichkeiten zur Verschlüsselung oder Verschleierung von Dateien zu sehen (vgl. zur Strafverfolgung BVerfGE 115, 166 <193>).

221 bb) Der heimliche Zugriff auf informationstechnische Systeme ist geeignet, diesen Zielen zu dienen. Mit ihm werden die Möglichkeiten der Verfassungsschutzbehörde zur Aufklärung von Bedrohungslagen erweitert. Bei der Beurteilung der Eignung ist dem Gesetzgeber ein beträchtlicher Einschätzungsspielraum eingeräumt (vgl. BVerfGE 77, 84 <106>; 90, 145 <173> [BVerfG 09.03.1994 - 1 BvR 1369/90]; 109, 279 <336> [BVerfG 26.02.2004 - 2 BvH 1/04]). Es ist nicht ersichtlich, dass dieser Spielraum hier überschritten wurde.

222 Die in § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 2 VSG enthaltene Befugnis verliert nicht dadurch ihre Eignung, dass der Betroffene nach einer in der Literatur vertretenen (vgl. etwa Buermeyer, HRRS 2007, S. 154 <165 f.>; Gercke, CR 2007, S. 245 <253>; Hornung, DuD 2007, S. 575 <579>) und von den in der mündlichen Verhandlung angehörten sachkundigen Auskunftspersonen geteilten Einschätzung technische Selbstschutzmöglichkeiten hat, um jedenfalls einen Zugriff wirkungsvoll zu verhindern, bei dem die Infiltration des Zielsystems mit Hilfe einer Zugriffssoftware durchgeführt wird. Im Rahmen der Eignungsprüfung ist nicht zu fordern, dass Maßnahmen, welche die angegriffene Norm erlaubt, stets oder auch nur im Regelfall Erfolg versprechen. Die gesetzgeberische Prognose, dass Zugriffe der geregelten Art im Einzelfall Erfolg haben können, ist zumindest nicht offensichtlich fehlsam. Es kann nicht als selbstverständlich unterstellt werden, dass jede mögliche Zielperson eines Zugriffs bestehende Schutzmöglichkeiten dagegen nutzt und tatsächlich fehlerfrei implementiert. Im Übrigen erscheint denkbar, dass sich im Zuge der weiteren informationstechnischen Entwicklung für die Verfassungsschutzbehörde Zugriffsmöglichkeiten auftun, die sich technisch nicht mehr oder doch nur mit unverhältnismäßigem Aufwand unterbinden lassen.

223 Weiter ist die Eignung der geregelten Befugnis auch nicht deshalb zu verneinen, weil möglicherweise der Beweiswert der Erkenntnisse, die mittels des Zugriffs gewonnen werden, begrenzt ist. Insoweit wird vorgebracht, eine technische Echtheitsbestätigung der erhobenen Daten setze grundsätzlich eine exklusive Kontrolle des Zielsystems im fraglichen Zeitpunkt voraus (vgl. Hansen/Pfitzmann, DRiZ 2007, S. 225 <228>). Jedoch bewirken diese Schwierigkeiten der Beweissicherung nicht, dass den erhobenen Daten kein Informationswert zukommt. Zudem dient der Online-Zugriff nach der angegriffenen Norm nicht unmittelbar der Gewinnung revisionsfester Beweise für ein Strafverfahren, sondern soll der Verfassungsschutzbehörde Kenntnisse verschaffen, an deren Zuverlässigkeit wegen der andersartigen Aufgabenstellung des Verfassungsschutzes zur Prävention im Vorfeld konkreter Gefahren geringere Anforderungen zu stellen sind als in einem Strafverfahren.

224 cc) Der heimliche Zugriff auf informationstechnische Systeme verletzt auch den Grundsatz der Erforderlichkeit nicht. Im Rahmen seiner Einschätzungsprärogative durfte der Gesetzgeber annehmen, dass kein ebenso wirksamer, aber den Betroffenen weniger belastender Weg gegeben ist, die auf solchen Systemen vorhandenen Daten zu erheben.

225 Grundsätzlich ist zwar eine – im Verfassungsschutzgesetz nicht vorgesehene – offene Durchsuchung des Zielsystems gegenüber dem heimlichen Zugriff als milderes Mittel anzusehen (vgl. Hornung, DuD 2007, S. 575 <580>). Hat die Verfassungsschutzbehörde jedoch im Rahmen ihrer Aufgabenstellung einen hinreichenden Grund, die auf den Speichermedien eines informationstechnischen Systems abgelegten Dateien umfassend – unter Einschluss verschlüsselter Daten – zu sichten, über einen längeren Zeitraum Änderungen zu verfolgen oder die Nutzung des Systems umfassend zu überwachen, so sind mildere Mittel, diese Erkenntnisziele zu erreichen, nicht ersichtlich. Gleiches gilt für den Zugriff auf verschlüsselte Inhalte der Internetkommunikation, soweit ein Zugriff auf der Übertragungsstrecke nicht erfolgversprechend ist.

226 dd) § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 2 VSG wahrt jedoch nicht das Gebot der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne.

227 Dieses Gebot verlangt, dass die Schwere des Eingriffs bei einer Gesamtabwägung nicht außer Verhältnis zu dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe stehen darf (vgl. BVerfGE 90, 145 <173>; 109, 279 <349 [BVerfG 26.02.2004 - 2 BvH 1/04] ff.>; 113, 348 <382>; stRspr). Der Gesetzgeber hat das Individualinteresse, das durch einen Grundrechtseingriff beschnitten wird, den Allgemeininteressen, denen der Eingriff dient, angemessen zuzuordnen. Die Prüfung an diesem Maßstab kann dazu führen, dass ein Mittel nicht zur Durchsetzung von Allgemeininteressen angewandt werden darf, weil die davon ausgehenden Grundrechtsbeeinträchtigungen schwerer wiegen als die durchzusetzenden Belange (vgl. BVerfGE 115, 320 <345 f.>; BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 - 1 BvR 1550/03 u.a. -, NJW 2007, S. 2464 <2469>).

228 § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 2 VSG genügt dem nicht. Die in dieser Norm vorgesehenen Maßnahmen bewirken derart intensive Grundrechtseingriffe, dass sie zu dem öffentlichen Ermittlungsinteresse, das sich aus dem geregelten Eingriffsanlass ergibt, außer Verhältnis stehen. Zudem bedarf es ergänzender verfahrensrechtlicher Vorgaben, um den grundrechtlich geschützten Interessen des Betroffenen Rechnung zu tragen; auch an ihnen fehlt es.

229 (1) § 5 Abs. 2 Nr. 11 Satz 1 Alt. 2 VSG ermächtigt zu Grundrechtseingriffen von hoher Intensität.

230 (a) Eine staatliche Datenerhebung aus komplexen informationstechnischen Systemen weist ein beträchtliches Potential für die Ausforschung der Persönlichkeit des Betroffenen auf. Dies gilt bereits für einmalige und punktuelle Zugriffe wie beispielsweise die Beschlagnahme oder Kopie von Speichermedien solcher Systeme (vgl. zu solchen Fallgestaltungen etwa BVerfGE 113, 29; 115, 166; 117, 244).

231 (aa) Ein solcher heimlicher Zugriff auf ein informationstechnisches System öffnet der handelnden staatlichen Stelle den

Zugang zu einem Datenbestand, der herkömmliche Informationsquellen an Umfang und Vielfältigkeit bei weitem übertreffen kann. Dies liegt an der Vielzahl unterschiedlicher Nutzungsmöglichkeiten, die komplexe informationstechnische Systeme bieten und die mit der Erzeugung, Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten verbunden sind. Insbesondere werden solche Geräte nach den gegenwärtigen Nutzungsgepflogenheiten typischerweise bewusst zum Speichern auch persönlicher Daten von gesteigerter Sensibilität, etwa in Form privater Text-, Bild- oder Tondateien, genutzt. Der verfügbare Datenbestand kann detaillierte Informationen über die persönlichen Verhältnisse und die Lebensführung des Betroffenen, die über verschiedene Kommunikationswege geführte private und geschäftliche Korrespondenz oder auch tagebuchartige persönliche Aufzeichnungen umfassen.

232 Ein staatlicher Zugriff auf einen derart umfassenden Datenbestand ist mit dem naheliegenden Risiko verbunden, dass die erhobenen Daten in einer Gesamtschau weitreichende Rückschlüsse auf die Persönlichkeit des Betroffenen bis hin zu einer Bildung von Verhaltens- und Kommunikationsprofilen ermöglichen.

233 (bb) Soweit Daten erhoben werden, die Aufschluss über die Kommunikation des Betroffenen mit Dritten geben, wird die Intensität des Grundrechtseingriffs dadurch weiter erhöht, dass die – auch im Allgemeinwohl liegende – Möglichkeit der Bürger beschränkt wird, an einer unbeobachteten Fernkommunikation teilzunehmen (vgl. zur Erhebung von Verbindungsdaten BVerfGE 115, 166 <187 ff.>). Eine Erhebung solcher Daten beeinträchtigt mittelbar die Freiheit der Bürger, weil die Furcht vor Überwachung, auch wenn diese erst nachträglich einsetzt, eine unbefangene Individualkommunikation verhindern kann. Zudem weisen solche Datenerhebungen insoweit eine beträchtliche, das Gewicht des Eingriffs erhöhende Streubreite auf, als mit den Kommunikationspartnern der Zielperson notwendigerweise Dritte erfasst werden, ohne dass es darauf ankäme, ob in deren Person die Voraussetzungen für einen derartigen Zugriff vorliegen (vgl. zur Telekommunikationsüberwachung BVerfGE 113, 348 <382 f.>; ferner BVerfGE 34, 238 <247> [BVerfG 31.01.1973 - 2 BvR 454/71]; 107, 299 <321>).

234 (b) Das Gewicht des Grundrechtseingriffs ist von besonderer Schwere, wenn - wie dies die angegriffene Norm vorsieht – eine heimliche technische Infiltration die längerfristige Überwachung der Nutzung des Systems und die laufende Erfassung der entsprechenden Daten ermöglicht.

235 (aa) Umfang und Vielfältigkeit des Datenbestands, der durch einen derartigen Zugriff erlangt werden kann, sind noch erheblich größer als bei einer einmaligen und punktuellen Datenerhebung. Der Zugriff macht auch lediglich im Arbeitsspeicher gehaltene flüchtige oder nur temporär auf den Speichermedien des Zielsystems abgelegte Daten für die Ermittlungsbehörde verfügbar. Er ermöglicht zudem, die gesamte Internetkommunikation des Betroffenen über einen längeren Zeitraum mitzuverfolgen. Im Übrigen kann sich die Streubreite der Ermittlungsmaßnahme erhöhen, wenn das Zielsystem in ein (lokales) Netzwerk eingebunden ist, auf das der Zugriff erstreckt wird.

236 Flüchtige oder nur temporär gespeicherte Daten können eine besondere Relevanz für die Persönlichkeit des Betroffenen aufweisen oder einen Zugriff auf weitere, besonders sensible Daten ermöglichen. Dies gilt etwa für Cache-Speicher, die von Dienstprogrammen wie etwa Web-Browsern angelegt werden und deren Auswertung Schlüsse über die Nutzung solcher Programme und damit mittelbar über Vorlieben oder Kommunikationsgewohnheiten des Betroffenen ermöglichen kann, oder für Passwörter, mit denen der Betroffene Zugang zu technisch gesicherten Inhalten auf seinem System oder im Netz erlangt. Zudem ist eine längerfristige Überwachung der Internetkommunikation, wie sie die angegriffene Norm ermöglicht, gegenüber einer einmaligen Erhebung von Kommunikationsinhalten und Kommunikationsumständen gleichfalls ein erheblich intensiverer Eingriff. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass der geregelte Zugriff unter anderem darauf angelegt und dazu geeignet ist, den Einsatz von Verschlüsselungstechnologie zu umgehen. Auf diese Weise werden eigene Schutzvorkehrungen des Betroffenen gegen einen von ihm nicht gewollten Datenzugriff unterlaufen. Die Vereitelung solchen informationellen Selbstschutzes erhöht das Gewicht des Grundrechtseingriffs.

237 Auch das Risiko einer Bildung von Verhaltens- und Kommunikationsprofilen erhöht sich durch die Möglichkeit, über einen längeren Zeitraum die Nutzung des Zielsystems umfassend zu überwachen. Die Behörde kann auf diese Weise die persönlichen Verhältnisse und das Kommunikationsverhalten des Betroffenen weitgehend ausforschen. Eine solche umfassende Erhebung persönlicher Daten ist als Grundrechtseingriff von besonders hoher Intensität anzusehen.

238 (bb) Die Eingriffsintensität des geregelten Zugriffs wird weiter durch dessen Heimlichkeit bestimmt. In einem Rechtsstaat ist Heimlichkeit staatlicher Eingriffsmaßnahmen die Ausnahme und bedarf besonderer Rechtfertigung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 2007 - 1 BvR 1550/03 u.a. -, NJW 2007, S. 2464 <2469 f.>). Erfährt der Betroffene von einer ihn belastenden staatlichen Maßnahme vor ihrer Durchführung, kann er von vornherein seine Interessen wahrnehmen. Er kann zum einen rechtlich gegen sie vorgehen, etwa gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen. Zum anderen hat er bei einer offen durchgeführten Datenerhebung faktisch die Möglichkeit, durch sein Verhalten auf den Gang der Ermittlung einzuwirken. Der Ausschluss dieser Einflusschance verstärkt das Gewicht des Grundrechtseingriffs (vgl. zu rechtlichen Abwehrmöglichkeiten BVerfGE 113, 348 <383 f.>; 115, 320 <353>).

239 (cc) Das Gewicht des Eingriffs wird schließlich dadurch geprägt, dass infolge des Zugriffs Gefahren für die Integrität des Zugriffsrechners sowie für Rechtsgüter des Betroffenen oder auch Dritter begründet werden.

240 Die in der mündlichen Verhandlung angehörten sachkundigen Auskunftspersonen haben ausgeführt, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Zugriff selbst bereits Schäden auf dem Rechner verursacht. So könnten Wechselwirkungen mit dem Betriebssystem zu Datenverlusten führen (vgl. auch Hansen/Pfitzmann, DRiZ 2007, S. 225 <228>). Zudem ist zu beachten, dass es einen rein lesenden Zugriff infolge der Infiltration nicht gibt. Sowohl die zugreifende Stelle als auch Dritte, die eventuell das Zugriffsprogramm missbrauchen, können aufgrund der Infiltration des Zugriffsrechners Datenbestände versehentlich oder sogar durch gezielte Manipulationen löschen, verändern oder neu anlegen. Dies kann den Betroffenen in vielfältiger Weise mit oder ohne Zusammenhang zu den Ermittlungen schädigen.

241 Je nach der eingesetzten Infiltrationstechnik kann die Infiltration auch weitere Schäden verursachen, die im Zuge der Prüfung der Angemessenheit einer staatlichen Maßnahme mit zu berücksichtigen sind. Wird dem Betroffenen etwa eine Infiltrationssoftware in Form eines vermeintlich nützlichen Programms zugespielt, lässt sich nicht ausschließen, dass er dieses Programm an Dritte weiterleitet, deren Systeme in der Folge ebenfalls geschädigt werden. Werden zur Infiltration bislang unbekannte Sicherheitslücken des Betriebssystems genutzt, kann dies einen Zielkonflikt zwischen den öffentlichen Interessen an einem erfolgreichen Zugriff und an einer möglichst großen Sicherheit informationstechnischer Systeme auslösen...

In der Folge besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsbehörde

es etwa unterlässt, gegenüber anderen Stellen Maßnahmen zur Schließung solcher Sicherheitslücken anzuregen, oder sie sogar aktiv darauf hinwirkt, dass die Lücken unerkannt bleiben. Der Zielkonflikt könnte daher das Vertrauen der Bevölkerung beeinträchtigen, dass der Staat um eine möglichst hohe Sicherheit der Informationstechnologie bemüht ist.

242 (2) Der Grundrechtseingriff, der in dem heimlichen Zugriff auf ein informationstechnisches System liegt, entspricht im Rahmen einer präventiven Zielsetzung angesichts seiner Intensität nur dann dem Gebot der Angemessenheit, wenn bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen, selbst wenn sich noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass die Gefahr schon in näherer Zukunft eintritt. Zudem muss das Gesetz, das zu einem derartigen Eingriff ermächtigt, den Grundrechtsschutz für den Betroffenen auch durch geeignete Verfahrensvorkehrungen sichern.

243 (a) In dem Spannungsverhältnis zwischen der Pflicht des Staates zum Rechtsgüterschutz und dem Interesse des Einzelnen an der Wahrung seiner von der Verfassung verbürgten Rechte gehört es zur Aufgabe des Gesetzgebers, in abstrakter Weise einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen zu erreichen (vgl. BVerfGE 109, 279 <350>). Dies kann dazu führen, dass bestimmte intensive Grundrechtseingriffe nur zum Schutz bestimmter Rechtsgüter und erst von bestimmten Verdachts- oder Gefahrenstufen an vorgesehen werden dürfen. In dem Verbot unangemessener Grundrechtseingriffe finden auch die Pflichten des Staates zum Schutz anderer Rechtsgüter ihre Grenze (vgl. BVerfGE 115, 320 <358>). Entsprechende Eingriffsschwellen sind durch eine gesetzliche Regelung zu gewährleisten (vgl. BVerfGE 100, 313 <383 f.>; 109, 279 <350 ff. [BVerfG 26.02.2004 - 2 BvH 1/04]>; 115, 320 <346>).

244 (b) Ein Grundrechtseingriff von hoher Intensität kann bereits als solcher unverhältnismäßig sein, wenn der gesetzlich geregelte Eingriffsanlass kein hinreichendes Gewicht aufweist. Soweit das einschlägige Gesetz der Abwehr bestimmter Gefahren dient, wie sich dies für das Verfassungsschutzgesetz aus § 1 VSG ergibt, kommt es für das Gewicht des Eingriffsanlasses maßgeblich auf den Rang und die Art der Gefährdung der Schutzgüter an, die in der jeweiligen Regelung in Bezug genommen werden (vgl. BVerfGE 115, 320 <360 f.>).

245 Wiegen die Schutzgüter einer Eingriffsermächtigung als solche hinreichend schwer, um Grundrechtseingriffe der geregelten Art zu rechtfertigen, begründet der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verfassungsrechtliche Anforderungen an die tatsächlichen Voraussetzungen des Eingriffs. Der Gesetzgeber hat insoweit die Ausgewogenheit zwischen der Art und Intensität der Grundrechtsbeeinträchtigung einerseits und den zum Eingriff berechtigenden Tatbestandselementen andererseits zu wahren (vgl. BVerfGE 100, 313 <392 ff.>). Die Anforderungen an den Wahrscheinlichkeitsgrad und die Tatsachenbasis der Prognose müssen in angemessenem Verhältnis zur Art und Schwere der Grundrechtsbeeinträchtigung stehen. Selbst bei höchstem Gewicht der drohenden Rechtsgutsbeeinträchtigung kann auf das Erfordernis einer hinreichenden Eintrittswahrscheinlichkeit nicht verzichtet werden. Auch muss als Voraussetzung eines schweren Grundrechtseingriffs gewährleistet bleiben, dass Annahmen und Schlussfolgerungen einen konkret umrissenen Ausgangspunkt im Tatsächlichen besitzen (vgl. BVerfGE 113, 348 <386>; 115, 320 <360 f.>).

246 (c) Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz setzt einer gesetzlichen Regelung, die zum heimlichen Zugriff auf informationstechnische Systeme ermächtigt, zunächst insoweit Grenzen, als besondere Anforderungen an den Eingriffsanlass bestehen. Dieser besteht hier in der Gefahrenprävention im Rahmen der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde gemäß § 1 VSG.

247 (aa) Ein derartiger Eingriff darf nur vorgesehen werden, wenn die Eingriffsermächtigung ihn davon abhängig macht, dass tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut vorliegen. Überragend wichtig sind zunächst Leib, Leben und Freiheit der Person. Ferner sind überragend wichtig solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt. Hierzu zählt etwa auch die Funktionsfähigkeit wesentlicher Teile existenzsichernder öffentlicher Versorgungseinrichtungen.

248 Zum Schutz sonstiger Rechtsgüter Einzelner oder der Allgemeinheit in Situationen, in denen eine existentielle Bedrohungslage nicht besteht, ist eine staatliche Maßnahme grundsätzlich nicht angemessen, durch die - wie hier - die Persönlichkeit des Betroffenen einer weitgehenden Ausspähung durch die Ermittlungsbehörde preisgegeben wird. Zum Schutz solcher Rechtsgüter hat sich der Staat auf andere Ermittlungsbefugnisse zu beschränken, die ihm das jeweils anwendbare Fachrecht im präventiven Bereich einräumt.

249 (bb) Die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage muss weiter als Voraussetzung des heimlichen Zugriffs vorsehen, dass zumindest tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für die hinreichend gewichtigen Schutzgüter der Norm bestehen.

250 () Das Erfordernis tatsächlicher Anhaltspunkte führt dazu, dass Vermutungen oder allgemeine Erfahrungssätze allein nicht ausreichen, um den Zugriff zu rechtfertigen. Vielmehr müssen bestimmte Tatsachen festgestellt sein, die eine Gefahrenprognose tragen (vgl. BVerfGE 110, 33 <61> [BVerfG 03.03.2004 - 1 BvF 3/92]; 113, 348 <378>).

251 Diese Prognose muss auf die Entstehung einer konkreten Gefahr bezogen sein. Dies ist eine Sachlage, bei der im Einzelfall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ohne Eingreifen des Staates ein Schaden für die Schutzgüter der Norm durch bestimmte Personen verursacht wird. Die konkrete Gefahr wird durch drei Kriterien bestimmt: den Einzelfall, die zeitliche Nähe des Umschlagens einer Gefahr in einen Schaden und den Bezug auf individuelle Personen als Verursacher. Der hier zu beurteilende Zugriff auf das informationstechnische System kann allerdings schon gerechtfertigt sein, wenn sich noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass die Gefahr schon in näherer Zukunft eintritt, sofern bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall drohende Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut hinweisen. Die Tatsachen müssen zum einen den Schluss auf ein wenigstens seiner Art nach konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen zulassen, zum anderen darauf, dass bestimmte Personen beteiligt sein werden, über deren Identität zumindest so viel bekannt ist, dass die Überwachungsmaßnahme gezielt gegen sie eingesetzt und weitgehend auf sie beschränkt werden kann.

252 Dagegen wird dem Gewicht des Grundrechtseingriffs, der in dem heimlichen Zugriff auf ein informationstechnisches System liegt, nicht hinreichend Rechnung getragen, wenn der tatsächliche Eingriffsanlass noch weitergehend in das Vorfeld einer im Einzelnen noch nicht absehbaren konkreten Gefahr für die Schutzgüter der Norm verlegt wird.

Fortsetzung folgt.

Wichtiges in Kürze

Termine

Der **5. Europäische Bevölkerungs- und Katastrophenschutzkongress** findet **vom 5.-6- November 2009 in der Stadthalle Bonn Bad Godesberg** statt.
Mehr: *www.disaster-management.eu*
Unter dem Thema „Vernachlässigte Hoffnungsträger - Kinder und Jugendliche zwischen Markt, Medien und Milieu" findet vom **16.-18. November 2009 in Potsdam die Fachkonferenz SUCHT 2009** der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen statt. Mehr: www.dhs.de/
Der 8. Kongresses zur Europäischen Sicherheit und Verteidigung findet am 08. und 09. Dezember 2009 im Berliner Congress Center (bcc) statt. Mehr: *www.euro-defence.eu/*

Kriminalprävention

Amok: Fakten zum Thema
Einen Überblick über Forschung und Prävention zum Thema Amoktaten von Jugendlichen hat das Deutsche Forum für Kriminalprävention erarbeitet. Mehr: *www.kriminalpraevention.de/index.php?option=com_content&task=view&id=157&Itemid=91*

Ahoi: Bootspass schützt
Freizeitkapitäne genießen den Sommerspaß auf Jolle oder Yacht. Damit das so bleibt und Boote vor Diebstahl wirkungsvoller geschützt werden, wurde der Bootspass entwickelt. Mehr: *http://www.polizei-beratung.de/mediathek/kommunikationsmittel/paesse/index/content_socket/paesse/display/28/*

Kriminalität

Kriminalstatistik: Mehr Übergriffe auf Straßen
Die Gewaltkriminalität ist erstmals seit neun Jahren zurückgegangen, die Zahl der registrierten Diebstähle sinkt auf ein Rekordtief. Zugleich gibt es aber immer mehr gewaltsame Übergriffe auf den Straßen in Deutschland. Das geht aus der Polizeilichen Kriminalstatistik hervor. Der GdP-Vorsitzende Konrad Freiberg warnte nachdrücklich davor, die Anzeichen von zunehmender Verrohung zu übersehen. Die Gesamtzahl der Straftaten sank 2008 um 2,7 Prozent auf 6.114.128. Die Aufklärungsquote blieb mit 54,8 Prozent nahezu unverändert (2007: 55 Prozent). Die Gewaltkriminalität ging zum ersten Mal seit 1999 leicht um 3,2 Prozent auf 210.880 Fälle zurück, die Jugendgewalt sogar noch deutlicher um 5,9 Prozent. Bei der Gewaltkriminalität auf deutschen Straßen – 72.904 Fälle gefährlicher und schwerer Körperverletzungen im öffentlichen Raum - ist ein Zuwachs von 9,1 Prozent im Vergleich zu 2007 zu verzeichnen. Zugleich stieg auch die Gewalt gegen Polizisten. Mit 28.272 Delikten wurde ein neuer Höchststand erreicht. Bei jeder dritten aufgeklärten Gewalttat wie Mord, Totschlag, Raub oder gravierenden Körperverletzungen war Alkohol im Spiel. Mehr: *www.bka.de und www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/p90603*

Wissenschaft

Auftrag: Untersuchung zur Gewalt gegen Polizei
Die Innenminister von Bund und Ländern wollen den Schutz von Polizeibeamten vor Angriffen verbessern. Bis zum Herbst sollen Empfehlungen für präventive Maßnahmen erarbeitet, die Ergänzung von Sanktionsnormen geprüft und Umsetzungsvorschläge erarbeitet werden. Dabei sollen die Studien des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen einbezogen werden. Mehr: www.kfn.de/versions/kfn/assets/skizzepolizeiprojekt.pdf
DHPol: Preis 2009 ausgeschrieben
Die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) vergibt im Jahr 2009 den Preis für hervorragende wissenschaftliche Arbeiten zu Themen aus dem Bereich der Inneren Sicherheit. Der Preis ist mit € 9.200 dotiert. Neben Dissertationen und Habilitationsschriften können auch herausragende Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeiten eingereicht werden. Keine Berücksichtigung finden Seminararbeiten.
Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Arbeiten von Mitgliedern der Hochschule oder solche, die mit Unterstützung der DHPol entstanden sind. Bewerben kann man sich noch bis zum 30. September 2009 (Eingang bei der DHPol). Mehr: *http://www.dhpol2006.sitepark.com/de/medien/downloads/hochschule/Ausschreibungstext_2009.pdf*

Politik

Umstritten: BKA-Sperrlisten Kinderpornografie
Der Kampf gegen Kinderpornografie im Internet hat eine zusätzliche rechtliche Grundlage. Der Bundestag hat das Gesetz zur Erschwerung des Zugangs zu kinderpornographischen Inhalten in Kommunikationsnetzen" (ZugErschwG) beschlossen. Das bis 2012 befristete Gesetz war und ist umstritten. Bedenken äußerte der Bundes-Datenschutzbeauftragte Peter Schaar. Gegen die Pläne, „Internetseiten vom BKA indizieren und von den Providern sperren" zu lassen, hatten sich zuvor in einer Online-Petition 134.000 Menschen ausgesprochen. Dem wichtigen Ziel, die Verbreitung von Kinderpornographie zu verhindern und Kinder vor Missbrauch zu schützen, dienten die Pläne der Bundesregierung nach Überzeugung der Initiatorin nicht. Statt dessen solle man entsprechende Webseiten löschen. Mehr: *https://epetitionen.bundestag.de/index.php?action=petition;sa=details;petition=3860*

Mangelhaft: Korruptionsbekämpfung in Rumänien und Bulgarien
Die Europäische Kommission kritisiert erneut den mangelhaften politischen Willen in Rumänien und Bulgarien, wirksam gegen das organisierte Verbrechen vorzugehen. „Beide Länder erfüllen weiter nicht die EU-Standards im Kampf gegen die Korruption", heißt es in den von der Europäischen Kommission vorgelegten Fortschrittsberichten zu beiden Ländern. Bulgarien und Rumänien waren der EU 2007 beigetreten. Seitdem werden ihr Rechtssystem und ihr Umgang mit EU-Fördermitteln deutlich kritisiert. Im vergangenen Jahr hatte die EU bereits bewilligte Hilfen von 800 Millionen Euro gestoppt. Angesichts einiger Fortschritte gab sie 115 Millionen Euro an Bulgarien in diesem Mai wieder frei. Das restliche Geld bleibt gesperrt. Bis mindestens Juli 2010 wird die Entwicklung weiter streng beobachtet. Mehr: *www.transparency.de*

Nutzen zweifelhaft: Inflation von Videokameras
Zwischen 30.000 und 50.000 Kameras in Rheinland-Pfalz haben

die Bürger fest im Blick, in Supermärkten und Kaufhäusern, Einkaufspassagen, Tankstellen, Bahnhöfen oder Sparkassen, aber auch in Schulen, Gerichten, Bussen oder Arztpraxen. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Edgar Wagner, warnte vor weiterer unkontrollierter Ausbreitung und forderte strengere gesetzliche Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Videoüberwachung und bessere Möglichkeiten, die Einhaltung der Gesetze zu überprüfen. Er kündigte an, unzulässige Videoanlagen, fehlende und mangelhafte Hinweisschilder und fehlerhafte Videoüberwachungskonzepte mit fühlbaren Bußgeldern zu ahnden. Im staatlichen Bereich sollen den Behörden künftig Orientierungshilfen an die Hand gegeben werden, um eine rechtskonforme und zurückhaltende Anwendung der Videoüberwachung zu ermöglichen. Mehr: *www.datenschutz.rlp.de/de/presseartikel.php?pm=pm2009071501*

Geburtstag: Zehn Jahre Europol
Kurz vor dem zehnten Geburtstag bekam Europol einen neuen Direktor. Zum 1. April wurde Rob Wainwright Nachfolger von Max-Peter Ratzel. Ab 1.1.2010 wird das europäische Polizeiamt eine offizielle EU-Einrichtung wie OLAF oder CEPOL. Mehr: *www.europol.europa.eu*

Katastrophenschutz

Verabschiedet: Neues THW-Gesetz
Der Deutsche Bundestag hat das THW-Gesetz verabschiedet, in dem Aufgaben, Befugnisse sowie der Rechtsrahmen für die Tätigkeit des THW veränderten Voraussetzungen angepasst werden. Der ursprüngliche Gesetzentwurf war nach intensiven Beratungen im Vermittlungsausschuss in einigen Punkten nochmals geändert worden. Mehr:*http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/128/1612854.pdf* und *http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/135/1613556.pdf*

Klick: Neues Portal Bevölkerungsschutz
Zugang zu einer Vielzahl von Informationen zu allen wichtigen Themen des Bevölkerungsschutzes verspricht ein neues Portal für Bevölkerungsschutz. Mehr: *www.bevoelkerungsschutz-portal.de*

Online: Waldbrände
Über die aktuelle Waldbrandlage sowie über fachliche Fragen im mitteleuropäischen Raum informiert die gemeinnützige Organisation@fire auf der Webseite *www.waldbrandnews.de*. Ebenfalls online ist das Portal *www.waldbrandunfaelle.de*, die sich mit Unfällen insbesondere im deutschen Raum beschäftigt.

Solferino: 150 Jahre danach
Erschüttert vom Elend verwundeter Soldaten auf dem Schlachtfeld von Solferino im Juni 1859 organisierte der Schweizer Kaufmann Henri Dunant spontan zivile Hilfe. Aus dieser Erfahrung wird eine Idee: Vier Jahre später wird in Genf das „Komitee der Fünf“ als Vorläufer des späteren Roten Kreuzes gegründet. 1864 wird erstmals in einem Krieg die Rotkreuz-Armbinde verwendet. Im gleichen Jahr wird von zwölf Staaten das erste Genfer Abkommen angenommen. Mehr: *http://de.wikipedia.org/wiki/Genfer_Konventionen*

Verwaltung

Abgebremst: Bürgerportalgesetz
An dem Entwurf eines Bürgerportalgesetzes, mit dem mehr Sicherheit beim elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr geschaffen werden soll, gibt es vielfache Kritik. Nicht nur die Opposition im Deutschen Bundestag, auch Datenschützer und der Bundesrat dringen auf eine Reihe von Änderungen. Zuvor hatte der Innenausschuss des Bundesrates die Ablehnung des Gesetzentwurfes empfohlen. Mit einem Antrag wollen die Regierungsfraktionen einen Beschluss des Deutschen Bundestages für das Bürgerportal noch im Herbst dieses Jahres erreichen. Mehr: *http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/136/1613618.pdf*

Internet

Gespeichert: Protokolldaten beim BSI
Die IT-Infrastruktur des Bundes soll sicherer werden. Das ist das Ziel des Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit in der Informationstechnik des Bundes, das von Bundestag und Bundesrat beschlossen wurde. Das Gesetz räumt dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zusätzliche Möglichkeiten ein, um die IT-Struktur des Bundes zu schützen. Dazu gehört auch die unbegrenzte Speicherung aller „Protokolldaten“ einschließlich personenbeziehbarer Nutzerinformationen wie IP-Adressen, die bei der Online-Kommunikation zwischen Bürgern und Verwaltungseinrichtungen des Bundes anfallen. Diese Daten dürfen automatisiert ausgewertet werden. Nach heftiger Kritik von Opposition und Bürgerrechtlern war der Gesetzentwurf während der parlamentarischen Beratungen in mehreren Punkten geändert worden. Mehr: *www.bundestag.de*

Kriminalitätsbekämpfung

Phantom-DNA: Arbeitsgruppe eingesetzt
Vor dem Hintergrund der im Zusammenhang mit den Ermittlungen im Fall der sogenannten unbekannten weiblichen Person („Phantom“) festgestellten Kontamination von Wattestäbchen wurde Ende März eine Bund-Länder- Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundeskriminalamts mit dem Auftrag eingerichtet, entsprechende forensische Standards zu entwickeln.

Pirateneinsatz GSG 9: Konsequenzen im BMI
Nach der missglückten Befreiung der Besatzung des deutschen Frachters „Hansa Stavanger“ vor Somalia zieht das Bundesinnenministerium Konsequenzen. Zukünftig wird bei einem geplanten Einsatz nur noch eine Koordinierungsstelle im Ministerium unter der Leitung des Sicherheitsstaatssekretärs den Minister unterrichten beraten. Die polizeiliche Führung des Einsatzes soll allein dem Kommandeur und der GSG 9 obliegen. Das Bundespolizeipräsidium, dem die GSG 9 normalerweise untersteht, soll künftig lediglich beratende Aufgaben haben. Dies regelt nach Medienberichten ein Erlass des Abteilungsleiters Bundespolizei im Bundesinnenministerium, Christoph Verenkotte, vom 29. Mai. Mit dem Erlass erhält die Bundesregierung mehr Spielraum, gegen Geiselnehmer im Ausland nach ihrem Ermessen vorzugehen. Heftige Kritik kam u.a. vom Spitzenkandidat der Grünen, Jürgen Trittin. Mehr und Kommentar: *www.sueddeutsche.de/politik/570/468137/text/ und www.sueddeutsche.de/politik/570/468137/text/*

Buntes

Weltruhm: Kleine graue Zellen
Am 15. September vor 119 Jahren wurde Agatha Christie geboren. In über 70 Romanen schuf sie bekannte Figuren wie den Privatdedektiv Hercule Poirot und die Amateurkriminalistin Miss Marple. Ihr Bühnenstück „Die Mausefalle“ wurde seit der Uraufführung 1952 täglich im Londoner Westend gespielt. 1956 wurde sie für ihr schriftstellerisches Werk mit dem „Order of the British Empire“ ausgezeichnet.

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Rechtsextreme verfügen nun über eigene Sturmtruppen

Als Alarmzeichen bezeichnet der Bundesvorstand der Gewerkschaft der Polizei (GdP) den Anstieg der politisch motivierten Kriminalität in Deutschland. Besonders bedrückend ist aus GdP-Sicht, dass Gewalt gegen Personen und Sachen immer mehr als legitimes Mittel der politischen Auseinandersetzung angesehen werden.

Nach Feststellungen der Polizei ist im vergangenen Jahr die Zahl der politisch motivierten Straftaten um 11,4 Prozent auf 28.538 Fälle gegenüber 2007 gestiegen. Die Zahl der politisch motivierten Gewalttaten habe sich mit insgesamt 2529 Delikten auf ein zu hohes Niveau eingependelt, bei Gewalt gegen Menschen sogar um 3,7 Prozent erhöht.

In einer Pressemeldung vom 20.04.2009 des GdP-Bundesvorstandes heißt es wörtlich: „Die Gangart der gewaltbereiten links- und rechtsextremen Gruppen verschärft sich. Mit den soge-nannten Autonomen Nationalisten haben jetzt auch die Rechten ihre eigenen Sturmtruppen. Zwei Menschen haben durch rechtsextremistisch motivierte Gewalt ihr Leben verloren."

Der immense Anstieg der Sachbeschädigungen um fast 50 Prozent zeige, dass sinnlose Zerstörungswut immer mehr ausgelebt werde.

Besorgniserregend erscheint der Gewerkschaft der Polizei die zunehmende Gewalttätigkeit der rechtsextremistischen Szene. Der Anstieg der Gewalttaten mit rechtsextremen Hintergrund um 6, 3 Prozent, wie sie der Verfassungsschutz für das Jahr 2008 registriert hat, decke sich mit den Erfahrungen der Polizei, die zunehmend auch zur Zielscheibe rechter Gewalt werde.

Das erstmalige Auftauchen so genannter „Autonomer Nationalisten" am 1. Mai vergangen Jahres in Hamburg signalisiere, dass die rechte Szene nach dem Vorbild der Linksautonomen ihre Truppen für den Straßenkampf aufstelle und rüste.

Gewalt-Studie muss zu schnell umsetzbaren Ergebnissen führen

Als einen dringend notwendigen und von seiner Organisation hartnäckig geforderten Schritt hat der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Konrad Freiberg, den Beschluss der Innenministerkonferenz (IMK) vom 05.06.2009 bezeichnet, das Phänomen der in den letzten Jahren eklatant gestiegenen Gewalt gegen Polizeibeamte untersuchen zu lassen. Um rund 55 Prozent, habe der „Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte" von 1995 bis 2007 zugenommen, in Nordrhein-Westfalen in den letzten zehn Jahren sogar um über 80 Prozent.

Die wissenschaftliche Untersuchung, so Freiberg, dulde angesichts dieser Zahlen keinen Aufschub. Wie die massiven Gewaltausbrüche gegenüber Polizeibeamtinnen und -beamten am letzten 1. Mai und im Zusammenhang mit anderen Großeinsätzen oder Fußballspielen zeigten, müssten die Einsatzkräfte immer häufiger schwerste Verletzungen befürchten und sogar um ihr Leben bangen. Konrad Freiberg: „Die Gewalt-Studie muss zu schnell umsetzbaren Ergebnissen führen."

Die wissenschaftlichen Betrachtung der Gewalt gegen die Polizei, sei, so Freiberg, zwar ein wesentlicher Schritt, um Handlungsansätze aufzuzeigen, doch müsse jetzt die nachhaltige, personelle Stärkung der Polizei, insbesondere der Bereitschaftspolizeien, Priorität besitzen. Freiberg: „Dabei darf sich kein Land aus Kostengründen wegducken. Die Konsequenz muss dann eben sein, dass polizeiliche Nachbarschaftshilfe nicht mehr gewährt wird und Veranstaltungen aus Sicherheitsgründen ausfallen müssen."

Der GdP-Vorsitzende weiter. „Seit Jahren hält der personelle Aderlass bei der Polizei unvermindert an. Auf der anderen Seite wächst die Zahl der Großeinsätze so stark an, dass freie Wochenenden für die Einsatzkräfte praktisch nicht mehr möglich sind." Mit rund 1,4 Millionen Arbeitsstunden habe die Einsatzbelastung der Geschlossenen Einheiten heute den höchsten Wert seit zwölf Jahren erreicht. Die Hundertschaften würden regelrecht quer durch das Land gehetzt.

„Wir bilden zum Teil unsere Feinde aus"

„Herr Uhl verkennt die Situation in Afghanistan", sagte der amtierende Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Bernhard Witthaut, im Gespräch mit heute.de am 03.07.2009 zu der Forderung des CSU-Sicherheitspolitikers, die Bundeswehr in Afghanistan durch Polizisten zu ersetzen: „Schon jetzt bilden etwas mehr als 100 Kollegen aus Deutschland in Afghanistan Polizisten aus. Das ist eine ganze Menge". Doch diese Arbeit, so Witthaut, werde durch die Situation getrübt, dass eine erhebliche Zahl der Afghanen, nach ihrer Ausbildung durch deutsche Polizisten zu den Taliban überlaufen. „Wir bilden zum Teil unsere Feinde aus." Den Bundeswehreinsatz in Afghanistan hält Witthaut derzeit für alternativlos. „Dort herrscht eine kriegsähnliche Situation, da haben Polizisten nichts verloren. Das ist die Aufgabe von Soldaten".

GdP-Symposium „Fußball und Gewalt“

Zahlreiche Praxis erprobte Polizeibeamte aus dem gesamten Bundesgebiet berieten am 14. und 15. Mai 2009 im von der Gewerkschaft der Polizei im Berliner Olympiastadion veranstalteten Symposium „Fußball und Gewalt“ über die zunehmende Gewaltbereitschaft im Zusammenhang mit dem Fußballgeschehen. Der Bremer Innensenator und aktuelle Vorsitzende der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, Ulrich Mäurer, zeigte sich im Verlauf der Veranstaltung über die Menge der Einsätze, die der Polizei entgegenschlagenden Brutalität und die Anzahl verletzter Einsatzkräfte entsetzt: „Die Einsätze der Polizei gegen diese Krawall suchenden Gruppen haben drastische Ausmaße angenommen. An Wochenenden gibt es Situationen, die an Bürgerkriege erinnern. Ganze Straßenzüge sind anschließend nicht mehr begehbar. Daran kann ich mich nicht und will ich mich nicht gewöhnen.“

Terrorgesetze: GdP zweifelt an Praxistauglichkeit

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP), begrüßt die Absicht der Bundesregierung, einige gefährliche Lücken in der Terrorismusbekämpfung zu schließen. Mit Zurückhaltung beurteilt sie jedoch die Wirksamkeit der vom Bundestag beschlossenen neuen Straftatbestände.

Nach GdP-Einschätzung bleiben Zweifel an der Praxistauglichkeit, wenn der Aufenthalt und die Ausbildung in einem Terrorcamp nur dann strafbar sei, wenn gleichzeitig die Vorbereitung für einen schweren Anschlag nachgewiesen werden könne. Aus Sicht der Polizei sei es schwer verständlich, jemandem noch lautere Absichten zu unterstellen, der zum Beispiel ins afghanische Grenzgebiet reise und sich an Waffen und Sprengstoff ausbilden lasse. Ausbildungslager der Terroristen seien keine Abenteuerspielplätze.

In der Terrorismusbekämpfung seien die Anforderungen an die Polizei gestiegen, so die GdP. Die Polizei müsse bereits noch so vage Pläne vereiteln, möglichst viele Menschen zu töten und zu verletzen. Das sei sehr viel schwerer, als eine Straftat lediglich aufzuklären. Bei dieser immens schweren Aufgabe dürfe der Gesetzgeber die Polizei nicht im Regen stehen lassen.

GdP zur Polizeilichen Kriminalstatistik 2008: Verrohung schreitet voran

Eine sorgfältige Analyse der Kriminalitätsentwicklung fordert der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Konrad Freiberg, angesichts eines in der am 15.06.2009 vorgestellten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2008 registrierten Rückgangs der Gesamtkriminalität um 2, 7 Prozent. Vor allem die auf den ersten Blick positiven Entwicklungen bei Gewaltdelikten mit einem über dreiprozentigen Minus und bei der Jugendgewalt mit rund minus sechs Prozent relativierten sich schnell, wenn man tiefer unter die Oberfläche schaue.

Die sprunghaft gestiegene Fallzahl von gefährlichen und schweren Körperverletzungen im öffentlichen Raum um über 9 Prozent und die erneut gestiegene Zahl der Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte zeigten, dass Gewalt, oftmals in Verbindung mit übermäßigem Alkoholgenuss, weiterhin als Geißel der Gesellschaft gelten müsse. Freiberg: „Polizeibeamtinnen und -beamten schlägt zunehmend massive Gewalt entgegen, sei es bei Auseinandersetzungen von Links- und Rechtsextremisten, bei Großereignissen, bei Fußballspielen oder Streitereien in Kneipen oder im Haushalt. Die Verrohung schreitet weiter voran.“

Freiberg weiter: „Ich kann nur davor warnen, jetzt aus der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik, ob bewusst oder unbewusst, die falschen Rückschlüsse zu ziehen. Wer diese Zahlen nutzen will, um erneut an der Personalschraube der Polizei zu drehen, ist jedenfalls auf dem Holzweg.“ Vor allem die wachsenden Herausforderungen bei Großeinsätzen, die latente Gefahr von Terroranschlägen, die steigende Internetkriminalität und die zunehmende Gewaltbereitschaft, die Polizistinnen und Polizisten immer häufiger am eigenen Leib zu spüren bekämen, erforderten ein gegenteiliges Vorgehen, nämlich eine spürbare Stärkung der Polizei.

Unter dem Strich, so lobte Freiberg, habe die Polizei erneut mehr als jede zweite Straftat aufgeklärt. Dieser Erfolg sei personellen Engpässen trotzend und durch Millionen von Überstunden hart errungen worden. Der GdP-Vorsitzende: „Die polizeiliche Arbeit muss von der Politik nachhaltig gesichert werden.“

Trennungsgebot zwischen Polizei und Militär nicht als Wahlkampfthema missbrauchen

Die Debatte um ein Aufweichen des Jahrzehnte lang bewährten grundgesetzlichen Trennungsgebots zwischen den Einsätzen von Polizei und Bundeswehr darf nach Auffassung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) nicht als Wahlkampfthema missbraucht werden. Die kriminellen Machenschaften von Piraten in den Gewässern vor Somalia würden einige Monate vor der Bundestagswahl instrumentalisiert, um einen alten Wunsch von Bundesinnenminister Dr. Wolfgang Schäuble wieder zu beleben. Auf die geplante Geiselbefreiung am Horn von Afrika sei aber nicht wegen fehlender rechtlicher Grundlagen verzichtet worden, sondern aufgrund der komplexen Einsatzlage sowie fehlender technischer Ausrüstung. Vor diesem Hintergrund die Grenzen zwischen militärischen und polizeilichen Einsätzen verwischen zu wollen, sei ein gleichermaßen ignorantes wie durchschaubares Wahlkampfmanöver, dass der fundamentalen Bedeutung des Themas nicht angemessen sei. Die GdP forderte die Akteure der Debatte auf, zur Sachlichkeit zurückzukehren. Es sei jetzt geboten, genau zu prüfen, woran es gelegen habe, dass der Einsatz nicht so gelaufen sei, wie zunächst geplant. Der GdP scheint kein Szenario denkbar, bei dem Bundeswehr und Polizei nicht im Rahmen der in Artikel 35 des Grundgesetzes geregelten Amtshilfe zusammenarbeiten könnten, ohne das verfassungsrechtliche Trennungsgebot zu verletzen.

Leserbrief

zum Artikel: "Verfassungswidrige Terrorbekämpfung?" von Dr. Wolfgang Hetzer

Dr. Alfred Stümper

I

Grundvoraussetzung für richtige Entscheidungen ist und bleibt ein realistisches Lagebild.
Unvollständige, vor allem aber ideologisch politisch schon eingefärbte Wunschlagebilder führen zu Fehlentscheidungen. Das gilt für die generelle strategische Gesamtausrichtung ebenso wie im Einzelfall, im taktischen Bereich.

Gesetzgeberische und administrative Entscheidungen können so auch nicht im theoretisch luftleeren Raum erfolgen, sondern müssen immer die tatsächlichen realen Verhältnisse im Auge haben; sie sind kein Selbstzweck, sondern haben den Menschen zu dienen.

Die Welt, in der wir leben, ist keine „heile Welt", in der man jeweils allen Belangen gerecht werden kann. Man muss zwischen den einzelnen in Frage stehenden Gütern abwägen. Erst hier kann und darf dann eine ideologische und politische Bewertung einsetzen, die – je nach Standpunkt – durchaus unterschiedlich und umstritten sein kann.

II

Realität ist, dass sich die Sicherheitslage total verändert hat. In einer Zeit, in der die Kriminalität sich nicht mehr in einer „dunklen Ecke" der Gesellschaft abspielt, sondern das ganze Leben „durchsäuert", und vor allem die organisierte Kriminalität zu einer wirtschaftlich bedeutsamen relevanten Branche geworden ist, gehen präventive und repressive Maßnahmen unvermeidbar ineinander über. Es genügt beileibe nicht mehr die Verfolgung einzelner Täter, sondern es geht um die Bekämpfung einer weitgestreuten und starken kriminellen Logistik. Verstärkt wird diese Entwicklung durch die zunehmende Globalisierung. Unterschiedliche Rechts-Wirtschafts-Finanz- und Sozialordnungen stoßen aufeinander, ja, überlappen sich zunehmend. Es entstehen viele Grauzonen, bei denen die Grenze erlaubter Mög-lichkeiten, dubioser Machenschaften und kriminellen Agierens fließend ist. Wo aber keine „kantigen" Rechtsgrenzen da sind, ist die Versuchung, Strafbares zu riskieren, besonders ausgeprägt. Das zeigt sich im Kleinen schon im Straßenverkehr; Geschwindigkeitsbeschränkungen werden im Hinblick auf Toleranzgrenzen viel leichter überschritten, als „harte" Überholverbote.

Ermittlungen gegen eine, sich konspirativ in vielfacher Weise abdeckende und mannigfach verschleiernde kriminelle Logistik sind nur mit konspirativen Maßnahmen möglich. Diese können jedoch immer wieder in der Gesellschaft, in der Politik und in den Medien in die Gefahr geraten, als skandalträchtige Affären verdächtigt, wenn nicht sogar beschimpft zu werden. Ein Umstand, der Verantwortliche verunsichern und damit zu Lasten einer wirksa-men Bekämpfung gerade der hochgefährlichen und gemeinschaftsschädlichen Schwerkriminalität führen könnte. Jedoch ist in der Praxis angesichts der immer wieder festzustellenden Querverbindungen terroristischer und krimineller Szenen eine scharfe Unterscheidung zwischen polizeilichen „Vorfeldermittlungen" und nachrichtendienstlichen Ausforschungen unmöglich. Wir haben es eben mit einem komplexen Sicherheitsproblem zu tun, das insoweit nur komplex angegangen werden kann. Meine Bedenken sind insoweit viel mehr bezüglich der Vertraulichkeit sensibler Daten im Zuge eines umfassenden Informationsaustauschs unter den Sicherheitsorganen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit angesiedelt.

Diese sicherheitsrelevante Komplexität erfasst schließlich auch die begriffliche Trennung von Innerer und Äußerer Sicherheit. Was heißt „asymetrische Kriegführung", was sind „chirurgische Schläge", sind Terroristen Kombattanten, worin liegt überhaupt der Unterschied zwischen „politischen Unruhen", „Bürgerkriegen", „kriminellen Anschlägen", „innenpolitischen Aufständen" und so weiter? Ist ein Soldat dabei im Einsatz „ums Leben gekommen" oder „gefallen"?

III

Wir können nicht mehr gewissermaßen mit dem gewohnten sicherheitspolitischem Hochrad auf den heutigen „Autobahnen" der Aufgaben im Sicherheitsbereich fahren. Die damit sich an den Gesetzgeber, im Grunde an die gesamte Gesellschaft stellenden Fragen sind zwangsläufig von hoher Brisanz. Sie bringen zahlreiche Ansatzpunkte zur Kritik wie auch zu immer wieder neuen Forderungen und damit heftige politische Diskussionen mit sich. So erscheint es politisch richtig und geboten, nicht mit einem Satz in eine neue Konzeption überzuspringen, sondern zu versuchen, sich Schritt für Schritt den neuen Herausforderungen anzunähern. Dass dies teilweise „Flickwerk" mit sich bringt, ist nicht zu vermeiden. Desgleichen auch, dass in der Abgrenzung gesetzlicher Normierungen und administrativer Zuständigkeiten Unschärfen entstehen. Entscheidend aber wird dabei sein, dass dies nicht im operativen Bereich der Fall ist. Hier müssen klare Weisungs- bezw. Befehlsstränge bestehen, die ganz einfach, klar und geläufig sind. Sonst funktionieren sie in der Hektik eines überraschenden Einsatzes nicht.